

Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention im Land Bremen

Kommunaler Teilhabeplan der Seestadt Bremerhaven



Impressum

Herausgeber:



Der Senat der Freien Hansestadt Bremen

Am Markt 21, 28195 Bremen

Ansprechpartner/-in

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Hannelore Laubstein, Tel.: 0421 361-6896, Hannelore.Laubstein@Soziales.Bremen.de

Felix Priesmeier, Tel.: 0421 361-6842, Felix.Priesmeier@Soziales.Bremen.de

Büro des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen

Tel.: 0421 361-18181, office@lbb.bremen.de

www.lbb.bremen.de

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Menschen mit Behinderung

Tel.: 0471 590-2454, Amfuermenschenmitbehinderung@magistrat.bremerhaven.de

Stand: November 2014

I. Vorworte

Vorwort des Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen



Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zielt auf die Verwirklichung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Damit ergänzt und konkretisiert sie den Auftrag aus Bremens Landesverfassung an den Staat, die gleichwertige Teilnahme behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Dem Senat der Freien Hansestadt Bremen ist es bereits seit Langem ein besonderes Anliegen, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern und bestehende Benachteiligungen und ausgrenzende Strukturen zu beseitigen: Seit vielen Jahren besuchen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam die Kindertagesstätten im Land Bremen. Bremen war die erste Großstadt in Deutschland, in der Niederflurbusse und – Straßenbahnen zum Einsatz kamen, was Menschen mit Rollstuhl den gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr eröffnete. Im Jahre 2003 wurde das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet. Auch war Bremen eines der ersten Bundesländer, das mit seiner Schulreform im Jahre 2009 die Verpflichtung aus Art. 24 UN-BRK, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten, umsetzte.

In dem vorliegenden Aktionsplan werden nun weitere Handlungsschritte festgelegt, um eine selbstbestimmte, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Deren Umsetzung ist dabei bei weitem nicht nur eine Aufgabe einzelner Senatsressorts, sondern vielmehr eine aller Ressorts, wie insbesondere die Themenfelder "Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe", "Bewusstseinsbildende Maßnahmen", "Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen", "Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen mit Migrationshintergrund" oder "Barrierefreie Information und Kommunikation" zeigen. Es ist ein wichtiges Anliegen des Aktionsplans, diesen fach- und ressortübergreifenden Handlungsansatz zu verfolgen.

Der Senat wird den Prozess der Umsetzung des Aktionsplans sowie der UN-BRK insgesamt unterstützen und darauf hinwirken, dass dieser Umsetzungsprozess als Aufgabe aller Senatsressorts angenommen und verstanden wird. Auch ist es sinnvoll, dass Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen sowie der Landesbehindertenbeauftragte an der Umsetzung beteiligt werden, diese kritisch und konstruktiv begleiten und an der Evaluation des Aktionsplans sowie seiner Fortschreibung mitwirken werden. Dem neuen Landesteilhabebeirat wird hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

Schließlich möchte ich mich bei all jenen, die an der Erstellung des Aktionsplans über viele Monate und Sitzungen hinweg mitgearbeitet haben, im Namen des Senats ausdrücklich bedanken: Bei den Mitwirkenden des „temporären Expertinnen- und Expertenkreises“, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden, bei denen, die die Texte erstellt haben und – in besonderem Maße – beim Landesbehindertenbeauftragten, Herrn Dr. Steinbrück, dem „Motor“ des Prozesses zum Aktionsplan.

Ich wünsche uns allen ein gutes Gelingen und viel Erfolg bei der Umsetzung des Aktionsplans und der Behindertenrechtskonvention.

Jens Böhrnsen
Bürgermeister

Vorwort der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bremen hat eine lange Tradition der Wertschätzung behinderter Menschen. Schon in der Sage vom „Krüppel zu Bremen“ avanciert dieser zum Helden, der die Bürgerweide für die Bremerinnen und Bremer rettet. In dem Märchen von den „Bremer Stadtmusikanten“ werden Alte und Behinderte zu Hausbesetzern, die sich mit der Vertreibung der Räuber einen Platz in der Gesellschaft zurückerobern. Diese Grundhaltung spiegelt sich in der modernen Welt wider: Immer wieder werden mit dem Senat Lösungen gefunden, die zum Teil einmalige Fortentwicklungen in Deutschland darstellen – wenn auch nach teilweise heftigen Auseinandersetzungen: Bei der Inklusion von Kindern in Kindertagesstätten, bei dem Fahrdienst für Behinderte, beim barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr, bei der Auflösung der Langzeitpsychiatrie in Blankenburg und bei neuen Modellen der pflegerischen Unterstützung und Assistenz.



Behinderte Menschen in Bremen forderten immer wieder ihre Rechte ein. Sie demonstrieren, bringen sie ins Behindertenparlament ein und tragen so ihre Forderungen in die Öffentlichkeit und die politischen Gremien. Mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK oder BRK) haben wir eine neue rechtliche Qualität bei der Verankerung von Menschenrechten für behinderte Menschen. Diese UN-BRK ist ein Völkerrechtlicher Vertrag, der Bund und Länder bindet und als Auslegungsregel der Grundrechte gilt. Sie gilt also auch für das Bremische Recht. Wir müssen unsere Gesetze und die Verwaltungspraxis daraufhin überprüfen, ob sie den Anforderungen der UN-BRK gerecht werden.

In einem zweijährigen Diskussionsprozess haben alle Ressorts zusammen mit den Betroffenen die Bereiche untersucht, die für behinderte Menschen Bedeutung haben, getreu dem Grundsatz: „Nichts über uns – ohne uns!“. Die Staatsräte aller Senatsressorts haben zunächst unter Federführung meines Ressorts eine Lenkungsrunde einberufen, um diesen Prozess für die gesamte Verwaltung des Landes und der Stadt Bremen zu gestalten. Es wurde der sogenannte „Temporäre Expertinnen- und Experten-Kreis – (TEEK)“ ins Leben gerufen, geleitet vom Landesbehindertenbeauftragten Joachim Steinbrück. Dieser TEEK hat in vielen monatlichen Sitzungen die aktuelle Situation beschrieben und Vorschläge zur Verbesserung gemacht, die Ressorts haben sie auf ihre Machbarkeit geprüft. In dem vorliegenden Aktionsplan habe sie ihren Niederschlag gefunden. Der Aktionsplan soll aber nicht nur ein einmal aufgeschriebenes Papier sein, er soll mit Leben erfüllt werden. Die verbandsklageberechtigten Behindertenverbände werden in einem Begleitausschuss die

Einlösung der Ankündigungen beobachten. Sie werden damit nicht nur die Umsetzung des Aktionsplans kontrollieren, sondern ihn immer wieder an Veränderungen und neue Herausforderungen anpassen.

Mir persönlich ist es ein großes Anliegen, dass dieser Prozess die Lebenssituation behinderter Menschen in Bremen wesentlich verbessert. Wir waren hier in Bremen immer wieder Vorreiter für eine Weiterentwicklung der Behindertenpolitik in Deutschland. Neben dem besonderen bürgerschaftlichen Engagement der Behindertenbewegung und -gruppen, war es auch ein Senat, der sich für deren Forderungen offen zeigte. Ich möchte, dass Bremen bei der Umsetzung der Menschenrechte Behinderter weiterhin die Spitze in Deutschland markiert und die volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe für behinderte Menschen sicherstellt.

Ich möchte allen danken, die am Aktionsplan mitgewirkt und dieses richtungsweisende Ergebnis erarbeitet haben. Besonderer Dank gilt den Vertreterinnen und Vertretern aus den Verbänden für ihr Engagement, der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen, den beteiligten Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft, meinem Staatsrat Horst Frehe und dem Landesbehindertenbeauftragten Joachim Steinbrück mit seinem Team. Die enge Zusammenarbeit auf einer ganz breiten fachlichen und gesellschaftlichen Basis war von einem gemeinsamen Geist getragen. Das lässt mich hoffen, dass die Mühen nicht vergebens waren und behinderte Menschen in den kommenden Jahren nach und nach immer selbstverständlicher ihren Platz in einer inklusiven Gesellschaft ohne Ausgrenzung und Diskriminierung finden werden.

Anja Stahmann

Vorwort des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen

„Nichts über uns ohne uns“ lautet der Slogan der Behindertenbewegung. Er macht deutlich, dass behinderte Menschen an Entscheidungen und Konzepten, die sie selbst betreffen, beteiligt werden wollen. Diese Forderung der internationalen Behindertenbewegung hat ihren Niederschlag auch in der Behindertenrechtskonvention gefunden.



Sie verlangt, dass mit den Vertretungen behinderter Menschen bei Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen sind.

In dem temporären Expertinnen- und Expertenkreis (TEEK), der den Entwurf für den vorliegenden Aktionsplan erarbeitet hat, haben daher auch Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen mitgearbeitet. In dem TEEK waren daneben alle Senatsressorts, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die vier Bürgerschaftsfraktionen vertreten.

Während der insgesamt 25 Sitzungen von Juli 2012 bis Oktober 2014 ist zwischen allen Beteiligten ein konstruktiver Prozess entstanden, dessen Ergebnis der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Land Bremen ist.

Eingang in die zahlreichen Maßnahmen des Aktionsplans hat insbesondere auch das Wissen der Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache gefunden. Dies ist ein besonderes Qualitätsmerkmal des vorliegenden Aktionsplans für das Land und die Stadtgemeinde Bremen.

Um auch in Zukunft die Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Vertretungen zu gewährleisten, sieht der Aktionsplan einen Landesteilhabebeirat vor, dessen Geschäftsstelle beim Landesbehindertenbeauftragten angesiedelt werden soll. Aufgabe dieses Beirats wird es sein, den Prozess der Umsetzung der UN-BRK sowie des Aktionsplans konstruktiv kritisch zu begleiten. Er bietet die Chance, den im TEEK begonnenen Dialog fortzusetzen und hierdurch zur Verwirklichung einer wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft beizutragen.

Eine weitere Aufgabe des Teilhabebeirats wird die Beteiligung an der Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans sein.

Die Seestadt Bremerhaven hat einen eigenen Teilhabeplan erarbeitet, der ebenfalls Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene enthält. Besonders zu erwähnen ist darüber hinaus der Aktionsplan der Universität Bremen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der im Dezember 2013 verabschiedet wurde.

Damit liegen im Land Bremen bisher drei Aktionspläne vor, die Maßnahmen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vorsehen. Aus meiner Sicht als Landesbehindertenbeauftragter ist es wünschenswert und erforderlich, dass auch die weiteren Hochschulen und andere bedeutsame Institutionen wie zum Beispiel Einrichtungen der Behindertenhilfe im Land Bremen eigene Aktionspläne erarbeiten. Denn die Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht auf das Land und seine beiden Stadtgemeinden beschränkt.

Als Landesbehindertenbeauftragter und Vorsitzender des TEEK bedanke ich mich bei allen TEEK-Mitgliedern und Gästen für ihre konstruktive und ergebnisorientierte Mitarbeit, ohne die der vorliegende Aktionsplan nicht hätte erstellt werden können. Gleichmaßen gilt mein Dank für die gute Zusammenarbeit Herrn Staatsrat Frehe, der stellvertretender Vorsitzender des TEEK sowie Vorsitzender der Staatsrätinnen- und Staatsrätelenkungsrunde war, die die Arbeit des TEEK begleitet hat. Bedanken möchte ich mich des Weiteren bei den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern aus dem Hause der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie aus meiner Dienststelle, die mit ihrer Arbeit ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Aktionsplan geleistet haben.

Dr. Joachim Steinbrück

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorworte	2
II.	Einleitung.....	7
III.	Ziele und Grundsätze der BRK sowie des Aktionsplans	9
1.	Zweck und Zielsetzung der BRK.....	9
2.	Grundsätze und Maßnahmen des Aktionsplans.....	11
a)	Entstehung des Aktionsplans.....	11
b)	Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe	13
c)	Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen	14
d)	Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen mit Migrationshintergrund... 17	
e)	Bewusstseinsbildende Maßnahmen.....	19
f)	Evaluation und Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes23	
g)	Überprüfung des Landesrechts	24
h)	Barrierefreie Information und Kommunikation	27
i)	Bürgerschaftliches und politisches Engagement.....	29
IV.	Handlungsfelder des Aktionsplans	31
1.	Barrierefreie Mobilität	31
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	31
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	31
c)	Geplante Maßnahmen	36
2.	Bauen und Wohnen.....	37
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	37
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	38
c)	Geplante Maßnahmen	46
3.	Erziehung und Bildung	48
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	48
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	49
c)	Geplante Maßnahmen	54

4.	Arbeit und Beschäftigung	59
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	59
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	59
c)	Geplante Maßnahmen	72
5.	Gesundheit und Pflege.....	78
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	78
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	78
c)	Geplante Maßnahmen	87
6.	Kultur, Freizeit und Sport.....	91
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	91
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	92
c)	Geplante Maßnahmen	97
7.	Schutz der Persönlichkeitsrechte	100
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	100
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	101
c)	Geplante Maßnahmen	109
8.	Barrierefreie Information und Kommunikation	113
a)	Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention.....	113
b)	Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen	113
c)	Geplante Maßnahmen	116
V.	Umsetzung des Aktionsplans.....	118
1.	Gewährleistung der Umsetzung in den Ressorts	118
2.	Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Vertretungen	118
3.	Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten	120
VI.	Ausblick – Fortschreibung des Aktionsplans	121

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAP	Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BremBGG	Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
BremBITV	Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz
BremKHV	Bremische Kommunikationshilfeverordnung
BremKTG	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLMG	Bremisches Landesmediengesetz
BremLWO	Bremische Landeswahlordnung
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BremVBD	Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente
BremWBG	Bremisches Weiterbildungsgesetz
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
BSAG	Bremer Straßenbahn AG
CMS	Content Management Systems
DIN	Deutsche Industrie-Norm
EWV	Elbe-Weser-Werkstätten
IFD	Integrationsfachdienst
IGN	Interkulturelles Gesundheitsnetzwerk Bremen
IGV	Integrationsvereinbarung
InSpo	Inklusion im Sport
InWi	Inklusion in der Wissenschaft
ISB	Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung
Kita	Kindertageseinrichtung
KVHB	Kassenärztliche Vereinigung Bremen
LH	Lebenshilfe
LinDe	Landesinitiative Demenz

Monitoring-Stelle	Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PsychKG	Bremisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
RBG	Radio-Bremen-Gesetz
SchwABV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienegebundener öffentlicher Personennahverkehr
TEEK	Temporärer Expertinnen- und Expertenkreis
TSI PRM	Europäische Richtlinie: Technische Spezifikation für die Interoperabilität, Teilsystem Mobilitätsbehinderte Personen
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UN-Kinderrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZuBau	Zustandserfassung Bau

II. Einleitung

Der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Land und der Stadtgemeinde Bremen wurde in einem breiten zweijährigen Beteiligungsprozess erarbeitet. In dem TEEK, der den Entwurf des Aktionsplans erarbeitet hat, haben Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen, der Senatsressorts, des Magistrats der Seestadt Bremerhaven, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen kontinuierlich mitgewirkt. Der TEEK hat sich in insgesamt 25 Sitzungen mit dem Aufbau des Aktionsplans, den Querschnittsthemen, den einzelnen Handlungsfeldern sowie den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention befasst. Ergebnis der Arbeit des TEEK ist der vorliegende Aktionsplan.

Der Aktionsplan besteht aus drei Hauptteilen. Zunächst werden die Ziele und Grundsätze der UN-BRK sowie des Aktionsplans behandelt (Kapitel III). In diesem Abschnitt werden unter anderem die Entstehung des Aktionsplans sowie die Querschnittsthemen beschrieben, die in allen Handlungsfeldern zu berücksichtigen sind.

Der zweite Hauptteil befasst sich mit den Handlungsfeldern, für die der Aktionsplan konkrete Umsetzungsmaßnahmen vorsieht (Kapitel IV). Im Einzelnen sind dies folgende Handlungsfelder:

- Barrierefreie Mobilität,
- Bauen und Wohnen,
- Erziehung und Bildung,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Gesundheit und Pflege,
- Kultur, Freizeit und Sport,
- Schutz der Persönlichkeitsrechte,
- Barrierefreie Information und Kommunikation.

Für jedes Handlungsfeld werden zunächst die jeweiligen Zielvorgaben der UN-BRK kurz dargestellt und anschließend im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Maßnahmen, die in Bremen zur Umsetzung der UN-BRK bisher bereits durchgeführt worden sind. In einem dritten Unterabschnitt werden danach in einer tabellarischen Darstellung diejenigen Maßnahmen aufgelistet, die zur weiteren Umsetzung der UN-BRK zukünftig durchgeführt wer-

den sollen. Die tabellarische Darstellung umfasst dabei auch das jeweils federführende Ressort und den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die jeweils beschriebene Maßnahme erfolgen soll.

Der dritte Hauptteil (Kapitel V) legt fest, wie die Umsetzung des Aktionsplans im Land und in der Stadtgemeinde Bremen gewährleistet werden soll. Beschrieben wird, wie die Umsetzung in den einzelnen Ressorts sichergestellt werden kann, wie und in welcher Form behinderte Menschen und ihre Vertretungen beteiligt werden sollen und welche Aufgaben der/die Landesbehindertenbeauftragte im Umsetzungsprozess wahrnehmen soll.

Abschließend wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt der Aktionsplan evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Kapitel VI).

III. Ziele und Grundsätze der BRK sowie des Aktionsplans

1. Zweck und Zielsetzung der BRK

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Es ist das erste Rechtsinstrument, welches die bestehenden Menschenrechte auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung konkretisiert.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Weltbank gehen von weltweit rund einer Milliarde behinderten Menschen aus. Von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben 147 Staaten die UN-BRK ratifiziert. In diesen Staaten ist sie demzufolge verbindlich (Stand Juli 2014). In vielen der 147 Staaten erhalten behinderte Menschen durch die Ratifizierung erstmalig einen Zugang zu einem verbrieften Behinderten-Recht.

In Deutschland haben im Dezember 2008 Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zugestimmt. Das Ratifizierungsgesetz wurde noch im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten (Artikel 2 Absatz 1 des Ratifizierungsgesetzes). Das Übereinkommen selbst ist am 26. März 2009 in Kraft getreten.

Mit der Ratifizierung der BRK erlangen die in ihr enthaltenen Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für die Bundesrepublik Deutschland Verbindlichkeit. Dies folgt aus Artikel 43 und 45 der BRK. Die Konvention ist auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sie in Deutschland Gesetzeskraft. Dies bedeutet, dass die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszurichten ist, dass die in der UN-BRK normierten Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden müssen, um innerstaatliche Geltung zu erlangen.

Die Pflicht zur Umsetzung des UN-Übereinkommens in innerstaatliche Maßnahmen richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Hiernach sind die Länder beispielsweise für die Gesetzgebung des schulischen Bildungsrechts und damit auch für die Transformation der entsprechenden Regelungen der BRK in nationales Recht zuständig.

Ziel und Zweck der Konvention werden in Artikel 1 wie folgt beschrieben:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Artikel 3 macht deutlich, dass das Übereinkommen keine neuen bzw. für Menschen mit Behinderung eigenen Menschenrechte schafft. Die bestehenden Menschenrechte werden vielmehr auf die spezifischen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung hin konkretisiert. Die einzelnen Artikel nehmen vielfach Bezug auf grundlegende Menschenrechte, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 6), das Recht auf Leben (Artikel 10) oder auf das Recht sich frei zu bewegen (Artikel 18). Es finden sich außerdem Parallelen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).

Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von behinderten Menschen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Es zielt auf die Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen ab.

2. Grundsätze und Maßnahmen des Aktionsplans

a) **Entstehung des Aktionsplans**

In der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2015 in Bremen gibt die Koalition dem Senat den Auftrag „zur Umsetzung der UN-Konvention im Lande Bremen in enger Kooperation mit dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Behindertenparlament, mit Initiativen von Betroffenen sowie den Leistungserbringern einen Aktionsplan [zu] entwickeln.“

Die Bremische Bürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 21. März 2012 (Drucksache 18/276) aufgefordert, bis zum 01. September 2013 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Land Bremen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Bürgerschaftsbeschlusses hat der Senat am 15. Mai 2012 folgendes beschlossen:

„Entsprechend Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der Konvention über die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen werden.“

Um diese Anforderungen zu erfüllen, wurde der TEEK eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter

- der sechs nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) anerkannten Behindertenverbände,
- aller Senatsressorts,
- des Magistrats Bremerhaven sowie
- der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

angehören.

Den Vorsitz des TEEK hatte der Landesbehindertenbeauftragte inne, die Stellvertretung erfolgte durch den Staatsrat des federführenden Senatsressorts der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Mitglieder der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft haben als Gäste an den Sitzungen des TEEK mitgewirkt. Der TEEK hat den Entwurf des Aktions-

plans für das Land Bremen erarbeitet und regelmäßig einer Staatsrätinnen und Staatsräte-Lenkungsrunde berichtet. Dieser Lenkungsrunde gehören

- alle Senatsressorts,
- der Magistrat Bremerhaven und
- die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

an. Der Landesbehindertenbeauftragte in seiner Funktion als Vorsitzender des Expertenkreises hat in beratender Funktion an der Staatsräte-Lenkungsrunde teilgenommen. Den Vorsitz dieser Staatsräte-Lenkungsrunde hatte der Staatsrat des federführenden Ressorts der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Änderungen an der Gliederung des Landesaktionsplanes und die Teilnahme von weiteren Gästen im TEEK unterlagen der Entscheidung der Lenkungsrunde. So wurde zum Beispiel der Teilnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

In einzelnen Sitzungen des TEEK haben auch Gastreferenten und Gastreferentinnen teilgenommen. So war zum Beispiel Herr Dr. Aichele von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) zum Thema Psychiatriereform als Referent zu Gast.

Die Arbeit im TEEK lässt sich in drei Phasen unterteilen. In der ersten Phase, der Bestandsaufnahme, haben die zuständigen Senatsressorts zu jedem Themengebiet berichtet, welche Aktivitäten es bereits gibt und welche Maßnahmen für den Aktionsplan denkbar wären. Durch die Diskussion im TEEK sind weitere Maßnahmen vorgeschlagen worden. Ebenso konnten Vorschläge beim Büro des Landesbehindertenbeauftragten eingereicht werden. In der zweiten Phase haben die Senatsressorts einen Text für den Aktionsplan entworfen und begründet, welche Maßnahmen im Aktionsplan stehen sollen und welche Maßnahmenvorschläge aus der Diskussion nicht genannt werden sollten. Hierauf folgte eine erneute Diskussion im TEEK und eine Rückmeldung an die Ressorts.

Nach der 24. Sitzung des TEEK lagen zu jedem Themengebiet des Aktionsplanes Textentwürfe und Maßnahmenlisten aus jedem inhaltlich beteiligten Ressort vor. Aus diesen Texten haben das Büro des Landesbehindertenbeauftragten und die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen den Entwurf des Landesaktionsplanes gefertigt, der zu-

nächst dem TEEK in einer abschließenden Sitzung und im Anschluss hieran der Staatsrätinnen- und Staatsrätelenkungsrunde zum Beschluss vorgelegt wurde.

b) Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchst. c der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, „den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“. Diese Bestimmung zielt darauf ab, zu verhindern, dass die Belange behinderter Menschen bei staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise in Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben, gar nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt werden. Politische Programme und Konzepte der Vertragsstaaten sind an dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen auszurichten.

Ziel des Landes Bremen ist es, die Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe im Sinne eines "disability mainstreaming" in der Verwaltung und Gesetzgebung zu verankern. Dies bedeutet, dass bei jeder Maßnahme der Verwaltung sowie des Parlaments als gesetzgebende Instanz geprüft wird, ob sie jeweils dazu beiträgt, die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen zu fördern oder möglicherweise hierzu im Widerspruch steht. **Zukünftig sollen alle Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben daraufhin geprüft werden**

- **ob sie mit der UN-BRK vereinbar sind und**
- **ob sie der Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte von behinderten Menschen dienen.**

Nach Fertigstellung des Aktionsplans ist es Aufgabe von Verwaltung und Gesetzgebung, die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. **Um die Umsetzung des Aktionsplans in den einzelnen Ressorts zu gewährleisten und zu koordinieren, sollen dort hierfür verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden.** Einen Austausch zwischen den Ressortvertreterinnen und Vertreter soll es bei Bedarf geben.

c) Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen

Die Präambel der UN-BRK weist darauf hin, „dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen“. Artikel 6 erkennt die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung an und fordert sowohl Maßnahmen gegen Diskriminierung als auch zur spezifischen Förderung. Darüber hinaus thematisiert die Konvention in weiteren Artikeln die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung. Artikel 3 bezieht sich auf die grundsätzliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Artikel 8 verweist auf die Notwendigkeit des Abbaus von Klischees, Vorurteilen und schädlichen gesellschaftlichen Praktiken. Artikel 16 fordert, Menschen mit Behinderungen umfassend vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, zu schützen und benennt explizit die Geschlechterfrage. Artikel 25 widmet sich der Notwendigkeit von frauengerechten Gesundheitsdiensten und Artikel 28 verweist darauf, soziale Sicherung und Armutsbekämpfung gerade auch für Frauen zu beachten.

Das BremBGG fordert in § 7 „...die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei soll durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.“

Lebenslagen von Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung leben ihr Leben wie andere auch. Aber sie erleben in ihrem Lebensverlauf auch Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts *und* ihrer Behinderung in den verschiedensten Lebensbereichen. Herkunft, Alter, Religion, Sexualität oder soziale Lage produzieren im Zusammenspiel mit Behinderung darüber hinaus eigene Diskriminierungslagen.

Frauen mit Behinderung leben häufiger an der Armutsgrenze und fürchten sich vor finanzieller Not. Sie leben häufiger ohne Partner, Partnerin und ohne Kinder. Sie sind häufiger nicht erwerbstätig und zwei bis dreimal häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen¹. Bundesweit scheint Frauen der Übergang von Werkstätten für behinderte

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009): Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland. Auswertung des Mikrozensus 2005; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland

Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt seltener zu gelangen als Männern². In Medien und in der Öffentlichkeit werden sie vielfach auf ihr Merkmal „Behinderung“ reduziert, Weiblichkeit wird ihnen abgesprochen. Und: Frauen mit Behinderung und ihre Belange scheinen nicht selten „unsichtbar“, zum Beispiel in Bereichen des Gesundheitswesens, der Sozialen Arbeit, der Wissenschaft, der Behindertenarbeit, in der Arbeits-, Frauen- oder Behindertenpolitik.

Seit vielen Jahren engagieren sich Frauen mit Behinderung für ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben: dass persönliche Entscheidungen und Ideen die Lebenspläne bestimmen und sie nicht aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung darin eingeschränkt werden. Um dies zu ermöglichen, bedarf es noch vieler politischer und rechtlicher Veränderungen.

Für eine frauengerechte Behindertenpolitik und eine behindertengerechte Frauenpolitik

Auf diesen Grundlagen nimmt der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK für das Land Bremen die besonderen Bedarfe von Frauen und Mädchen in den Blick und beschreibt ein Bündel an Maßnahmen und Vorhaben auf allen Handlungsebenen. Die wichtigsten langfristigen Ziele bezogen auf behinderte Frauen sind:

Durchgängiger Blick auf Behinderung und Geschlecht: Werden die Lebenslagen und Bedarfe von behinderten Frauen angemessen in den Blick genommen und erfasst, können entsprechende frauengerechte Maßnahmen und Vorhaben umgesetzt werden. Dazu gehören auch geschlechtsspezifisch ausgewiesene Daten.

Sensibilisieren: Eine solche Haltung kommt nicht von alleine. Die Sensibilisierung von Fachleuten aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen für die Lebenslagen und besonderen Anforderungen, mit denen Frauen mit Beeinträchtigungen zu tun haben, ist ein wichtiger Schritt.

² Barbara Vieweg (2009): JobBudget. Frauen mit Behinderung und der Übergang aus der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt in: WeiberZEIT Nummer 18, Seite 6 - 7, Dezember 2009

Frauen vor Gewalt schützen: Gewalt verletzt Frauen und Mädchen in ihrer körperlichen und seelischen Integrität und beschränkt ihre Chance, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Behinderte Frauen und Mädchen erleben in besonders hohem Maße geschlechtsspezifische Gewalt. Aufgrund ihrer Behinderung und der damit verbundenen Lebensbedingungen – zum Beispiel durch eine höhere Angewiesenheit auf Andere – sind sie darüber hinaus besonders verletzlich. Der Schutz vor Gewalt und Angebote der Unterstützung erhalten deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Gesundheit fördern: Frauen mit Beeinträchtigung benötigen die Angebote des Gesundheitssystems wie andere Frauen auch. Darüber hinaus sind viele auf Leistungen des Gesundheitssystems angewiesen, können diese jedoch aufgrund vielfältiger Barrieren nicht nutzen: Gebäude sind nicht zugänglich, Umkleidekabinen zu klein, Behandlungsstühle nicht absenkbar und das Mitbringen von Assistenzen nicht vorgesehen. Hinzu kommen „Barrieren in den Köpfen“ des medizinischen Personals. So werden oftmals die Frauen auf das Merkmal „behindert“ reduziert und damit Weiblichkeit und damit zusammenhängende Gesundheitsthemen (wie Kinderwunsch, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt sowie Pubertät und Wechseljahre) nicht wahrgenommen. Auch Informationen über Angebote des Gesundheitssystems werden meist nicht in barrierefreier Form (Leichte Sprache oder Brailleschrift) angeboten. Dies schließt behinderte Frauen von Angeboten des Gesundheitswesens, die für nicht behinderte Frauen völlig selbstverständlich sind, aus oder zwingt sie, sich mit zum Teil entwürdigenden Kompromissen zu arrangieren. Hier setzen die Maßnahmen des Aktionsplanes an. Auch eine geschlechtergerechte Versorgung in der Psychiatrie ist im Blick.

Soziale Sicherung schaffen – Armut bekämpfen: Behinderte Frauen sind in besonderem Maße armutsgefährdet. Sie sind weit mehr als behinderte Männer von Arbeitslosigkeit betroffen. Wenn sie berufstätig sind, arbeiten sie in schlecht bezahlten Bereichen, was wiederum zu geringen Renten und damit zu Altersarmut führt. Dies wird noch zusätzlich verstärkt, wenn es sich um behinderte Frauen mit Migrationshintergrund handelt.³ Bei allen Arbeitsmarktprogrammen sollen behinderte Frauen gleichberechtigt einbezogen werden.

³ Vgl.: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2013-07-31-teilhabebericht>,

d) Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen mit Migrationshintergrund

Ende des Jahres 2012 lebten von insgesamt 661.301 Bremerinnen und Bremern 87.736 Ausländerinnen und Ausländer im Land Bremen. Es lebten 183.841 Menschen mit Migrationshintergrund im Land Bremen. Eine Aussage über die Zahl von Migrantinnen und Migranten mit einer Schwerbehinderung kann dagegen nicht erfolgen, da es in diesem Bereich seitens des Statistischen Landesamtes keine Erhebungen gibt.

Viele Einrichtungen der Behindertenhilfe im Land Bremen verzeichnen bisher eine geringe Inanspruchnahme ihrer Leistungen und Angebote durch Menschen mit Migrationshintergrund. Auch die Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten sah sich in der Vergangenheit äußerst selten mit Anliegen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte konfrontiert. Diese Problematik findet man bundesweit vor. Als Erklärung werden kulturbedingte Hemmnisse im Umgang mit dem Thema Behinderung, aber auch der eingeschränkte Zugang zu Informationen angegeben. Ferner wird in der Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, dass im Bereich der Behindertenhilfe Konzepte fehlen, die den Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund ermöglichen und kultursensible Beratung vorantreiben.

In einigen Institutionen, Netzwerken und Arbeitsgruppen in Bremen wird das Thema Migration und Behinderung behandelt. Diese können als Kooperationspartner und Ansatzpunkt für zukünftige Aktivitäten dienen. Zu nennen ist hierbei unter anderem das Interkulturelle Gesundheitsnetzwerk Bremen (IGN). Das Ziel des IGN besteht in der Herstellung von Chancengleichheit und in der Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Situation von Migrantinnen und Migranten. Das Thema Behinderung und Migration wird in unregelmäßigen Zeitabständen behandelt. Ferner gibt es den Bremer Rat für Integration, welcher sich durch neun Arbeitsgruppen verschiedenen Themen widmet. Eine Arbeitsgruppe behandelt den Bereich Gesundheit. Das IGN ist in der Arbeitsgruppe vertreten.

Ab Herbst 2014 wird es zwischen der Arbeitsgruppe und dem Büro des Landesbehindertenbeauftragten einen Austausch über mehrere Monate zum Thema Migration und Behinderung geben. Der Landesbehindertenbeauftragte verspricht sich hierdurch verstärkt auf das Thema aufmerksam machen zu können und durch den Austausch neue Aktivitäten zu fördern.

Auf Institutioneller Seite sind in dem Bereich die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Lebenshilfe zu nennen. Beide Verbände sind Träger einer ambulanten Unterstützung für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung. Die „Ambulante Sozialpädagogische Hilfe“ knüpft an die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in der konkreten Lebenssituation an. Familien mit Migrationshintergrund nehmen verstärkt diese Unterstützung in Anspruch. Die AWO hat bis Mitte 2014 das Integra-Projekt „Vielfalt Treff“ durchgeführt. In zwei Stadtteilen gab es mehrsprachige Beratungsangebote für behinderte Migrantinnen und Migranten. Das ausschließlich über Drittmittel finanzierte Projekt endete mit einem Fachtag im Juli 2014. Die Beratungsstelle „Behinderung und Migration“ von der Lebenshilfe unterstützt Familien und behinderte Menschen. Das Angebot erreicht vor allem Personen mit türkischem und kurdischem Migrationshintergrund. **Eine verlässliche sowie dauerhaft finanzielle Absicherung der ambulanten Unterstützung ist anzustreben.**

Im Hinblick auf die oben aufgeführten Zahlen und den begrenzten Aktivitäten in dem Bereich Migration und Behinderung sind sich die Senatskanzlei/Integration die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der Landesbehindertenbeauftragte darin einig, dass einerseits das Thema mehr Aufmerksamkeit bedarf und andererseits vor allem der Austausch zwischen Behindertenberatungsstellen und Migrationsdiensten vorangetrieben werden muss. **Konkret wird durch die drei aufgeführten Stellen im Frühjahr 2016 ein Fachtag durchgeführt. Dieser soll dem Austausch zwischen den Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten und der Behindertenhilfe dienen.** Eine Verstärkung in Form eines Forums – in welchem die einzelnen Communities einzubeziehen sind – ist erstrebenswert.

Es ist darüber hinaus festzustellen, dass nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in jetziger und auch in zukünftig geplanter geänderter Fassung, die sozialrechtlichen Ansprüche von behinderten Menschen eingeschränkt bleiben sollen. Das bedeutet, dass behinderte Menschen nur Anspruch auf Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen haben. Dies widerspricht der richtlinienkonformen Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EG (Aufnahmerichtlinie). Eine erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe geht aber über den derzeitigen und geplanten Anspruch (Novellierung des AsylbLG) hinaus.

Es bleibt notwendig, sich für diesen erweiterten Anspruch behindeter Menschen, die aus ihrem Herkunftsland geflüchtet sind, einzusetzen. Hierzu gibt es eine Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bremen.

Beim Neubau der Unterkünfte für Asylsuchende wird bereits darauf geachtet, dass ausreichend Unterkünfte behindertengerecht und barrierefrei ausgestattet sind.

Der Landesbehindertenbeauftragte, die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatskanzlei/Integration halten es für notwendig, die Daten- und Informationsgrundlagen im Bereich Migration und Behinderung zukünftig zu verbessern. Auf die Gewinnung von geschlechterspezifischen Daten soll dabei hingewirkt werden. **Ein Austausch mit dem Statistischen Landesamt und dem Amt für Versorgung und Integration wird Anfang 2015 durch die Senatskanzlei/Integration, die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und das Büro des Landesbehindertenbeauftragten angeregt.**

e) Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Charta der Vereinten Nationen verkündet die Grundsätze, dass die Anerkennung der Würde und des Wertes die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte, die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden. Die Vereinten Nationen bekräftigen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, und dass Menschen mit Beeinträchtigungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss. Der Zweck der UN-BRK ist es, genau dies zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die UN-BRK beruht auf der Erkenntnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Dies verändert den Blick auf Behinderung. Die Konvention betrachtet Behinderung nicht als individuelles und medizinisches Problem, sondern als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sie leben.

Nach Artikel 8 der UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der Gesellschaft das Bewusstsein für behinderte Menschen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Vor diesem Hintergrund setzt sich das Land Bremen seit Jahren kritisch mit Verfahren wie der Präimplantations-Diagnostik und der Pränatal-Diagnostik auseinander, die vorgeburtlich gezielt nach möglichen Behinderungen oder Beeinträchtigungen als „vermeidbares Risiko“ suchen. Diese Untersuchungen und Tests stehen unter dem Verdacht, behinderte Men-

schen zu diskriminieren oder gar ihre Existenzberechtigung in Frage zu stellen. Das Land Bremen fördert deshalb eine Beratungsstelle zur vorgeburtlichen Diagnostik, die Arbeit eines Netzwerkes aller betroffenen Professionen beziehungsweise Bremer Einrichtungen - im Kontext vorgeburtliche Diagnostik - und unterstützt Aufklärungs- und Informationsarbeit.

Das Land Bremen bezieht bereits seit Längerem die Interessenvertretungen behinderter Menschen, die Vereine und Selbsthilfeverbände in verschiedene Planungsprozesse, auch im Rahmen von Deputationen, ein. Bei der Erarbeitung des Landesaktionsplanes sind sie gleichberechtigt vertreten. Die Präsenz von Menschen mit Beeinträchtigungen fördert und ermöglicht den Dialog, eine andere Wahrnehmung. **Die Beteiligung nachhaltig zu verfestigen und ihren Umfang zu erhöhen, bleibt ein Ziel.**

Der Bremer Senat hat die Erarbeitung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Dies rückt den Zweck und die Ziele der Konvention erstmalig deutlicher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Es ist auf allen Ebenen der Gesellschaft, in allen Bereichen des täglichen Lebens erforderlich, über die UN-BRK zu informieren. Dies belegt das Ergebnis der Bürgerbefragung 2012 zur Lebensqualität in deutschen Städten. Bremen hatte das ifak Institut GmbH beauftragt, das Thema Inklusion in den Fragenkatalog aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt war die UN-BRK 38 % der Bremerinnen und Bremer bekannt.

Es ist erforderlich, darüber zu informieren, dass es die UN-BRK überhaupt gibt und was sie will und warum sie zur Achtung der Würde sowie zur Förderung einer vollwirksamen, gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wichtig ist. Auf diese Weise trägt der Landesaktionsplan zur Bewusstseinsbildung bei.

Das BremBGG schafft den rechtlichen Rahmen, Benachteiligung zu beseitigen und Gleichberechtigung zu gewährleisten. Dies will mit Leben gefüllt sein, und auch hierzu bedarf es gestärkter Interessenvertretungen behinderter Menschen, aber auch wissender, aufgeklärter und sensibilisierter Mitarbeiter/innen in der Verwaltung. **Maßnahmen zur Schulung, Aufklärung, Sensibilisierung von Verwaltung und gesellschaftlichen Verantwortungsträgern, Personengruppen sind als Maßnahmen in die einzelnen Handlungsfelder eingeflossen.** Beispielhaft soll hier die Schulung von Ortsbeiräten und Ortsamtsleiter/innen zum Thema Barrierefreiheit genannt sein. Der Landesbehindertenbeauftragte wird hieran beteiligt.

Der Landesbehindertenbeauftragte hat eine wichtige Funktion als Mittler zwischen Interessen einzelner, Verbänden, Organisationen behinderter Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft des Landes. Das Amt des Landesbehindertenbeauftragten ist im BremBGG verankert. Der Landesbehindertenbeauftragte kann medienwirksam agieren. Dadurch erreicht er die gesellschaftliche Öffentlichkeit und kann Blickwinkel und Meinung beeinflussen. Den Blick auf Themen lenken, Wissen herstellen und vertiefen, all dies wird unter anderem durch die Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten (www.lbb.bremen.de), die Veröffentlichung eines Newsletters, sowie dem Halten von Vorträgen und der Durchführung von Fachveranstaltungen erreicht. Für die beiden letztgenannten Punkte sind beispielhaft zu nennen:

- Fachveranstaltung „Integration und Inklusion in der Schule – Erfahrungen aus der Praxis“, veranstaltet vom Landesbehindertenbeauftragten im März 2009
- „Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und was bedeutet es für die Politik in Bremen“, veranstaltet vom Büro des Landesbehindertenbeauftragten, der Lebenshilfe Bremen sowie dem Arbeitskreis Protest gegen Diskriminierung und für Gleichstellung behinderter Menschen im Februar 2010
- „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderung“, gemeinsamer Fachtag des Landesbehindertenbeauftragten mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau im November 2012
- Schirmherr der Kampagne „Vielfalt!“, 2012
Thematisierung der Verwendung von neuen Gentests zur vorgeburtlichen Diagnostik in der Frühschwangerschaft
- „Barrierefreie Arbeitsstätten – Mit dem Arbeitsschutz zur Inklusion“, veranstaltet durch den Landesbehindertenbeauftragten, der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, der Arbeitnehmerkammer Bremen sowie dem Arbeitskreis Behindertenpolitik in der IG Metall im September 2013
- „Inklusion ein Muss!“, 2014
Vortrag auf dem 19. Europäischen Verwaltungskongress in Bremen
- „UN-Behindertenrechtskonvention – Aktionsplan Bremen“, 2014
Vortrag innerhalb der allgemeinen Vortragsreihe „Öffentlicher Dienst aktuell“.

Aber auch die Sprache und die Verwendung von Begrifflichkeiten hat eine Bedeutung für die Veränderung gesellschaftlichen Bewusstseins. So hat sich der Behinderungsbegriff über die Jahrzehnte gewandelt, bis hin zu dem der UN-BRK. Die Rechts-Systematik, insbesondere im Sozialrecht, ist hiervon berührt und es werden dazu politische Debatten geführt.

Das gesellschaftliche Bewusstsein für behinderte Menschen zu schärfen, zu verändern, erfordert auch selbstbewusste, hartnäckige, aktive Menschen mit Beeinträchtigungen, die ihre Rechte durchsetzen. Die Behindertenbewegung hat hier einiges bewirkt. **Aber es bleibt die Aufgabe, die Interessenvertretungen, Vereine, Selbsthilfeverbände zu stärken, um Autonomie und Selbstbestimmung der behinderten Menschen zu unterstützen. Der Abbau von gesellschaftlichen Barrieren in allen Lebensbereichen gehört dazu.**

Mit der Verabschiedung des Landesaktionsplanes wird der Bremer Senat eine Reihe von konkreten Maßnahmen auf dem Weg zu den Zielvorgaben der UN-BRK verabschieden. Die Maßnahmen sind den einzelnen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Barrierefreie Mobilität, Bauen und Wohnen, Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung zugeordnet. Sie sind differenziert, nehmen das Vorhandene auf und entwickeln es weiter. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird die Bewusstseinsbildung unter anderem innerhalb der Verwaltung angesprochen, die Wirkung der Maßnahmen nach außen – wie zum Beispiel Inklusion in der Schule – spricht die Öffentlichkeit an. So kann sich die Forderung des Artikels 8 durch die Maßnahmen Schritt für Schritt verwirklichen.

Der Senat und die einzelnen Ressorts werden im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit entwickeln, die der Information über den Inhalt und die Ziele der UN-BRK dienen.

f) Evaluation und Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das „Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ ist am 24. Dezember 2003 in Kraft getreten. Die UN-BRK hat mit dem Ratifizierungsgesetz der Vereinten Nationen im Dezember 2008 in Deutschland Verbindlichkeit erlangt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des BremBGG wurde damit ein Übereinkommen ratifiziert, das auch an das genannte Landesgesetz neue inhaltliche Anforderungen stellt. Vor diesem Hintergrund soll das bestehende BremBGG in naher Zukunft fortentwickelt werden.

Die Monitoring-Stelle hat im Dezember 2012 Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern herausgegeben. In ihrem Papier macht die Monitoring-Stelle deutlich, dass sie eine Weiterentwicklung der Gleichstellungsgesetze für zwingend erforderlich hält. Innerhalb der Novellierung sollten ihrer Ansicht nach das Verständnis von Behinderung, die Umsetzung der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sowie die Teilhabe von behinderten Menschen thematisiert werden.

Seit Inkrafttreten der UN-BRK wurden bereits in einigen Ländern (unter anderem in Brandenburg) die Behindertengleichstellungsgesetze (BGG) im Lichte der UN-BRK weiterentwickelt. Auf Bundesebene wird derzeit das BGG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch die Universität Kassel (Fachbereich Humanwissenschaften) evaluiert. Der abschließende Bericht wurde im September 2014 veröffentlicht. Ob es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Novellierung des BGG kommt, steht derzeit nicht fest. Der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 macht dazu keine Aussage.

Unter Federführung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen soll ab Herbst 2014 unter Beteiligung des Bremer Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen und des Landesbehindertenbeauftragten eine Evaluation des BremBGG erfolgen. Die oben genannten Forderungen der Monitoring-Stelle sollen dabei ebenso aufgegriffen werden wie die Evaluation des BGG auf Bundesebene und die bereits erfolgten Novellierungen der BGG auf Länderebene.

g) Überprüfung des Landesrechts

Nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 UN-BRK haben sich die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der BRK anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Verpflichtung aus der UN-BRK sollen folgende Gesetze des Landes Bremen einer Überprüfung unterzogen werden, wobei die Vertretungen behinderter Menschen, insbesondere der Landesteilhabebeirat zu beteiligen sind:

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz

Das BremBGG soll bis Mitte 2016 überarbeitet werden. Die Federführung hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Kapitel III. 2. F. des Aktionsplans verwiesen. Bei der Überarbeitung sollen die Ergebnisse der Überprüfung des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes durch die Monitoring-Stelle⁴ und der Evaluation des BGG des Bundes berücksichtigt werden.

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

Die BremLBO soll bis Ende 2016 insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 9 UN-BRK und die darin geforderte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit überarbeitet werden.

Federführend ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Kapitel IV. 2. C. des Aktionsplans verwiesen. Die Ergebnisse der Überprüfung

⁴ Diskussionspapier Ergebnisse der Normenprüfung zum Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/laenderprojekte/normenpruefung-berlin.html#c14> [aufgerufen am 24.09.2014].

der Bauordnung Berlin durch die Monitoring-Stelle sollen hierbei berücksichtigt werden, soweit diese bis zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen⁵.

Das Bremische Denkmalschutzgesetz

Das Bremische Denkmalschutzgesetz soll bis Ende 2015 insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 30 UN-BRK überarbeitet werden. Federführend ist der Senator für Kultur. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Kap. III. 6. C) verwiesen.

Die Ergebnisse der Normenprüfung für das Denkmalschutzgesetz Berlin durch die Monitoring-Stelle sollen hierbei berücksichtigt werden, soweit diese bis zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen⁶.

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG)

Das BremÖPNVG soll bis Ende 2016 im Hinblick auf Artikel 9 sowie Artikel 20 UN-BRK sowie § 4 BremBGG und § 8 Absatz 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) überarbeitet werden. Die Federführung hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Im Einzelnen sollen bei der Überarbeitung folgende Aspekte geprüft werden:

- das Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV im Land Bremen bis zum 1. Januar 2022 (vgl. hierzu § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG) in das Gesetz aufzunehmen,
- die Herstellung der Barrierefreiheit von Fahrgastinformationen bis zu diesem Zeitpunkt auf allen Ebenen. Das würde das Erfordernis der Information von Fahrgästen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, wonach visuelle Informationen auch akustisch und akustische Informationen auch visuell angeboten werden, umfassen. Damit werden die Belange von Menschen mit Hörschädigungen ebenso berücksichtigt wie diejenigen von Personen mit Sehschädigungen.

⁵ Vgl. hierzu die Hinweise auf der Internetseite der Monitoringstelle unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/laenderprojekte/normenpruefung-berlin.html#c14> [aufgerufen am 24.09.2014].

⁶ Vgl. hierzu die Hinweise auf der Internetseite der Monitoringstelle zur BRK, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/laenderprojekte/normenpruefung-berlin.html#c14> [aufgerufen am 24.09.2014].

Bei der Prüfung können die Ergebnisse der Normenprüfung durch die Monitoring-Stelle für das Berliner Personennahverkehrsgesetz berücksichtigt werden, soweit diese bis zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen⁷.

Das Bremische Hochschulgesetz (BremHG)

Das BremHG soll bis Ende 2016 überprüft werden. Die Federführung hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

In dem Gesetz soll das Ziel eines inklusiven Bildungssystems für die Hochschulen verankert werden (vgl. hierzu auch Kap. IV. 3. C) und der rechtliche Rahmen zur Entwicklung inklusiver Hochschulen im Lande Bremen im Sinne des Artikel 24 Absatz 5 BRK abgesteckt und weiter konkretisiert werden.

Außerdem sollen die Ergebnisse der Evaluation des Berliner Hochschulgesetzes durch die Monitoring-Stelle berücksichtigt werden, soweit diese bis zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen⁸:

Das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (BremWBG)

Das BremWBG soll bis Ende 2016 überarbeitet werden. Die Federführung hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Das Gesetz soll entsprechend der Regelung des Artikels 24 Absatz 5 BRK die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am System des lebenslangen Lernens gewährleisten und die Weiterbildung im Lande Bremen am Ziel der Inklusion ausrichten.

Das Bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG)

Das BremKTG soll bis Ende 2016 überarbeitet werden. Die Federführung hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Das BremKTG soll die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung an der vorschulischen Bildung und Erziehung gewährleisten und an dem Ziel eines inklusiven Bildungs- und Erziehungssystems im Sinne des Artikels 24 BRK ausgerichtet werden.

⁷ Vgl. hierzu die Hinweise auf der Internetseite der Monitoringstelle, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/laenderprojekte/normenpruefung-berlin.html#c14> [aufgerufen am 24.09.2014].

⁸ Vgl. hierzu die Hinweise auf der Internetseite der Monitoringstelle, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/laenderprojekte/normenpruefung-berlin.html#c14> [aufgerufen am 24.09.2014].

Das Radio-Bremen-Gesetz (RBG)

Das RBG soll bis Ende 2016 geändert werden. Die Federführung hat die Senatskanzlei. Mit der Änderung soll die Pflicht zum Abbau von Kommunikations- und Informationsbarrieren im Hinblick auf Artikel 9 BRK in das Gesetz aufgenommen und die Vertretung behinderter Menschen im Rundfunkrat geregelt werden. So fehlt es bisher an einer Regelung in § 3 RBG, wonach die Angebote der Anstalt die besonderen Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen haben und die Angebote barrierefrei zu gestalten sind. Auch ist bisher eine Vertretung behinderter Menschen im Rundfunkrat nach § 9 RBG nicht vorgesehen.

Das Bremische Landesmediengesetz (BremLMG)

Das BremLMG soll im Hinblick auf Artikel 9 BRK bis Ende 2016 überprüft werden. Die Federführung hat die Senatskanzlei; die Landesmedienanstalt soll an der Überprüfung des Gesetzes beteiligt werden.

Überprüft werden soll insbesondere, ob die §§ 13, 14 BremLMG vor dem Hintergrund der BRK neu gefasst und der Aspekt der Zugänglichkeit der Programmangebote für behinderte Menschen in den Katalog der Auswahlkriterien des § 30 BremLMG aufgenommen werden soll.

h) Barrierefreie Information und Kommunikation

Um Menschen mit Beeinträchtigungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 BRK geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Beförderungsmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste

Artikel 9 UN-BRK berührt damit die Handlungsfelder Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr, Kommunikation und Information. Er korrespondiert vor allem auch mit Artikel 20, der Regelungen zur Sicherung der persönlichen Mobilität enthält.

Aus Artikel 9 der Konvention ergeben sich einerseits die eigenständigen Handlungsfelder „Barrierefreie Mobilität“ und „Barrierefreie Kommunikation und Information“, auch im Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“ sind die Anforderungen einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nach Artikel 9 unmittelbar zu beachten und umzusetzen. Andererseits sind die sich aus ihm ergebenden Anforderungen auch als Querschnittsaufgabe zu verstehen: Nach Artikel 9 ist Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln sowie zur Kommunikation und Information zu gewährleisten.

Hieraus folgt, dass in allen Bereichen staatlichen Handelns zu gewährleisten ist, dass behinderte Menschen gleichberechtigten Zugang zur Kommunikation und Information haben und nicht etwa nur im Geltungsbereich der Rechtsverordnungen zum BremBGG, nämlich der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD), der Bremischen Kommunikationshilfeverordnung (BremKHV) und der Bremischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BremBITV). Um dies zu gewährleisten, sind Verwaltung, die Bremische Bürgerschaft sowie die Ortsämter und Ortsbeiräte gehalten, Konzepte zur barrierefreien Information und Kommunikation zu entwickeln, um Menschen mit Beeinträchtigungen tatsächlich eine voll wirksame Teilhabe hieran zu gewährleisten. So ist es aufgrund des Artikel 9 der Konvention zum Beispiel geboten, dass Debatten der Bremischen Bürgerschaft zukünftig in Gebärdensprache übersetzt und übertragen werden, zu Ortsbeiratssitzungen oder Foren der Bürgerbeteiligung Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher hinzugezogen werden (können) und Informationen wie unter anderem Broschüren, Infoblätter und ähnliches in Leichte Sprache, Brailleschrift oder Großdruck umgesetzt werden, um auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, blinden oder sehbehinderten Personen einen gleichberechtigten Zugang zu den jeweiligen Informationen zu eröffnen.

Die Verwaltungen des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen, die Bremische Bürgerschaft sowie die Ortsämter und Ortsbeiräte werden daher bis Ende 2015 für ihre jeweiligen Aufgabengebiete Konzepte entwickeln, um Menschen mit Beeinträchtigungen einen vollen, wirksamen und gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu eröffnen.

i) Bürgerschaftliches und politisches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement gilt vielfach immer noch als Betätigungsfeld einer gebildeten Mittelschicht. Meist ist von dem Engagement für „ausgegrenzte“ Menschen die Rede, aber nicht von dem Engagement dieser Personengruppe.

Menschen mit Beeinträchtigung wurden im Diskurs um das freiwillige Engagement lange Zeit überwiegend als Empfänger/innen ehrenamtlicher/freiwilliger Leistungen wahrgenommen. Doch zunehmend sind sie in einer Vielzahl von Engagement-Feldern selbst freiwillig tätig. Die Sicht auf Menschen mit Beeinträchtigung beginnt so einem Umdenken zu weichen, das auf die Pluralität gesellschaftlicher Gruppen, Lebensformen und Lebensweisen setzt.

Es muss ein Perspektivenwechsel vollzogen werden und behinderte Menschen sind ebenso Akteure des bürgerschaftlichen Engagements.

Die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sind in der Pflicht, das Engagement von behinderten Menschen für ihre eigenen aber auch allgemeinen Belange zu fördern.

Dadurch entwickelt das eigene Engagement genau wie bei Menschen ohne Behinderung aktivierenden Charakter und kann zu einer tragenden Säule für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben werden.

Die UN-BRK macht die Anliegen der Inklusion und der Teilhabe noch einmal verbindlicher und dies nicht nur im Rahmen sozialstaatlicher Programme und Leistungen, sondern als gesellschaftspolitischen Ansatz. Dabei spielt auch das Thema bürgerschaftliches Engagement von, für und mit Menschen mit Beeinträchtigungen eine wichtige Rolle.

Fördernd wirken soll die Bremer Engagement-Förderstrategie: Wissen, Weiterbildung und Würdigung. Die Würdigung setzt auf die Ehrenamtskarte, die es bundesweit nur in Bremen und Niedersachsen gibt. Als weiteres Würdigungselement laden die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Senator für Inneres und Sport jährlich rund 300 Engagierte zu einem Senatsempfang in das Bremer Rathaus ein.

Aus Anlass des Welttages der Menschen mit Behinderungen tagt seit 20 Jahren das Bremer Behindertenparlament für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Es nimmt die formulierten Forderungen von Initiativen, Vereinen, Verbänden auf und bildet die Schnittstelle zwischen Betroffenen und Politik. Das Behindertenparlament ist

Ausdruck des politischen Engagements der Bremer Behindertenbewegung. Es findet im Plenarsaal des Hauses der Bürgerschaft statt.

Nicht vergessen werden darf aber in dieser Diskussion die Schaffung der das Engagement ermöglichenden Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Finanzierung individueller Bedarfe ebenso wie die Infrastruktur. **Vor allem Freiwilligenagenturen müssen räumlich und personell so aufgestellt werden, dass sie den besonderen Bedingungen des bürgerschaftlichen Engagements behinderter Menschen entsprechen können.**

Dazu gehören nicht nur Assistenzleistungen, sondern ebenso eine Leichte Sprache wie auch die Zugänglichkeit der Orte, an denen Engagement in die Tat umgesetzt wird.

In Bremen haben sich vielfältige Vereine und Selbsthilfegruppen aus der Behindertenbewegung heraus gebildet. Die Stadtgemeinde Bremen unterstützt die Aktivitäten in unterschiedlichen Feldern, von der Beratung für blinde Menschen bis hin zur Gestaltung von Freizeit und Bildung. Im Rahmen des sogenannten Sonderfahrdienstes sind für bürgerschaftliches Engagement / ehrenamtliche Tätigkeiten ergänzende Fahrten möglich. Die Vereine, die eine notwendige Infrastruktur an Unterstützungsleistungen bereitstellen, sind im Handlungsfeld 2 aufgeführt. Die Rahmenbedingungen sind eng und die Aktivitäten der Vereine und Selbsthilfegruppen sind so vielfältig, dass sie ehrenamtliche Tätigkeit nach sich ziehen. Die Folge ist, dass die Bewegung nicht nur zur Selbstbestimmung beiträgt, sondern auch dazu, bürgerschaftliches Engagement zu leben und gesellschaftlich erfahrbar zu machen. Dies insbesondere auch dadurch, dass Foren, unter anderem zur Barrierefreiheit, gebildet werden und Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfeverbände in politischen Gremien und Verwaltungsorganisationen vertreten sind. **Diese Beteiligung in den Gremien, in Bürgerforen, öffentlichen Sitzungen etc. muss durch eine entsprechende Struktur unterstützt werden: Erstattung des Mehraufwands, Gebärdensprache, Leichte Sprache, Brailleschrift. Es ist dazu ein Konzept zum Abbau bestehender Barrieren beim politischen und bürgerschaftlichen Engagement zu entwickeln. Das Beirätegesetz sieht die Sitzungen in barrierefreien Räumen bereits vor.**

In Bremen wird ein **Landesbeirat zur Begleitung und Umsetzung des Aktionsplanes sowie der BRK gebildet**. Mitglieder sollen behinderte Menschen sein. Weitere Informationen zum Teilhabebeirat finden Sie unter V.2. Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Vertretungen.

IV. Handlungsfelder des Aktionsplans

1. Barrierefreie Mobilität

a) Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 der UN-BRK fordert von den Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eine volle Teilhabe zu ermöglichen. Die volle Teilhabe bedarf neben anderen Handlungsschritten der Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren. Dies schließt den öffentlichen Verkehrsraum ebenso ein wie die Gebäude, die Beförderungsmittel und die gleichberechtigte Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsquellen. Die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit ist von den Vertragsstaaten sicherzustellen: sie ist für behinderte Menschen eine Voraussetzung, Teilhabe auch tatsächlich leben zu können (Artikel 20).

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Der Senat hat unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und der nach dem BremBGG als klageberechtigt anerkannten Verbände behinderter Menschen im November 2008 für diejenigen baulichen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum, welche nicht von der BremLBO erfasst werden, eine für die öffentlichen Bauträger verbindliche Richtlinie erlassen, in der Standards für die barrierefreie Gestaltung definiert werden. Seitdem wird der Landesbehindertenbeauftragte bei der Planung kommunaler und staatlicher Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) hat seit 1988 ausschließlich Niederflurfahrzeuge beschafft. Der Fahrzeugpark ist seit 1998 für den Busbereich bzw. seit 2012 im Bereich der Straßenbahn niederflurig ausgestattet. Alle Fahrzeuge weisen einen Hublift für Rollstuhlnutzer/innen auf.

Barrierefreie Straßenbahnhaltestellen

Im bremischen Straßenbahnnetz ist es, bedingt durch die unterschiedliche Breite der eingesetzten Fahrzeuge, noch nicht möglich, die Haltestellenflächen so weit zu erhöhen und an das Fahrzeug heranzuführen, dass optimale Spaltbreiten und Höhenmaße erreicht werden. Da Fahrzeuge mit unterschiedlichen Breiten im Einsatz sind, ergeben sich

Spaltmaße von bis zu 22,5 cm. Es ist vorgesehen, die schmaleren Fahrzeuge sukzessive durch solche mit 2,65 m Breite zu ersetzen. Mit der Ausrichtung der Haltestellen auf diese breiteren Fahrzeuge kann nach dem Abschluss der Ersatzbeschaffungen begonnen werden. Ein früherer Ausbaubeginn ist für den Fall denkbar, dass auf bestimmten Linien ein ausschließlicher Einsatz breiter Fahrzeuge sichergestellt werden kann. Zurzeit testet die BSAG bereits verschiedene Haltestellenformen und –höhen. Im Hinblick auf die Belange der sehbehinderten und blinden Menschen werden die Haltestellen einschließlich ihrer Zugänge bereits seit 1996 mit taktilen Leiteinrichtungen versehen (Rillenplatten, Aufmerksamkeitsfelder).

Barrierefreie Bushaltestellen

Im Ausbau der Bushaltestellen, der einer Prioritätensetzung für Haltestellen in besonders sensiblen Bereichen (zum Beispiel in der Nähe von Kliniken, Senioreneinrichtungen, Kindertagesstellen etc.) folgt, kommen seit 2014 ebenfalls taktile Leiteinrichtungen zum Einbau. Eine Aufhöhung der Bushaltestellen in Richtung eines niveaugleichen Einstiegs wurde bisher nicht angestrebt. Die in vielen anderen Städten inzwischen üblichen Sonderbordsteine können in Bremen nicht angewendet werden, weil die Busse der BSAG durch den Unterbau des Hubliftes dazu unpassende Abmessungen aufweisen. Die Hublifte werden aber weiterhin und auch in der nächsten Busgeneration benötigt, weil sich ein Haltestellenumbau im Gesamtnetz über einen sehr langen Zeitraum erstrecken wird und die Busse auch nicht umgebaute Haltestellen bedienen müssen.

Studie „Bremen baut Barrieren ab“

Im Rahmen der Studie wurden verschiedene Bereiche, in denen Defizite bestanden, identifiziert, darunter insbesondere der Bahnhofsvorplatz und die Umsteigesituation an der Domsheide. Beide Orte sind zwischenzeitlich barrierefrei umgebaut worden. Bei sämtlichen Neu- bzw. Umplanungen im öffentlichen Verkehrsraum in Bremen werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt und umgesetzt, so dass sukzessive weitere Barrieren im öffentlichen Verkehrsraum abgebaut werden.

Behindertenparkplätze im öffentlichen Verkehrsraum

Die Grundlage für den Entwurf bzw. die Gestaltung von allgemeinen Behindertenparkplätzen in Bremen stellen die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ und die „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und

öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ dar. Diese Behindertenparkplätze werden sukzessive im Rahmen der Neu- bzw. Umplanungen von Verkehrsanlagen dem heutigen bautechnischen Standard für Barrierefreiheit angepasst bzw. neu erstellt. Ein Großteil der Behindertenparkplätze werden auf den Internetseiten www.verkehrsinfo.bremen.de und www.vmz.bremen.de dargestellt. Die Darstellungen basieren auf einer Bestandsaufnahme der Behindertenparkplätze, die in der Innenstadt sowie im Zentrum Vegesacks im Jahr 2008 durchgeführt wurde. Darüber hinaus wurden und werden nach diesem Zeitpunkt angeordnete Parkplätze ebenfalls erfasst.

Aufrüstung der Lichtsignalanlagen mit Blindenleittechnik

Seit dem Erlass der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen in 2008 werden im Rahmen von Neubau- oder Umbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum auch die betroffenen Signalanlagen blindengerecht ausgestattet. Die 2010 geänderte Richtlinie für Lichtsignalanlagen findet Anwendung. Darüber hinaus werden fortlaufend über ein gesondertes Programm Signalanlagen im Bestand mit technischen Hilfseinrichtungen für blinde Menschen nachgerüstet. Diese Nachrüstungen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V. und dem Landesbehindertenbeauftragten.

Schienegebundener öffentlicher Personennahverkehr (SPNV)

Seit der Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den SPNV durch das Land Bremen im Jahr 1996 verfolgt das Land mit hoher Priorität das Ziel, das Eisenbahnsystem barrierefrei zu gestalten. Bereits im ersten Nahverkehrsplan im Jahr 1998 wurde festgelegt, dass bei der Gestaltung von Bahnhöfen und SPNV-Fahrzeugen die Belange von mobilitätsbehinderten Menschen zu berücksichtigen sind. Seitdem hat das Land Bremen mit erheblichen finanziellen Mitteln den Bau und die Sanierung von barrierefreien Bahnhöfen unterstützt. Derzeit sind von 23 Bahnhöfen im Land 18 barrierefrei. Auch wurde die Beschaffung barrierefreier SPNV-Fahrzeuge finanziell gefördert. Nachdem SPNV-Leistungen im Wettbewerb zu vergeben sind, liegen allen Vergabeverfahren mindestens die Anforderungen der TSI PRM (Europäische Richtlinie: Technische Spezifikationen für die Interoperabilität, Teilsystem Mobilitätsbehinderte Personen) zugrunde. Soweit noch ältere SPNV-Fahrzeuge eingesetzt werden, werden Einzellösungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit gesucht.

Öffentliche Toilettenanlagen

Neben drei öffentlichen, barrierefreien WC-Anlagen in der Innenstadt, ist in Bremen das System „Nette Toilette“ eingerichtet worden, bei dem Gastronomie, Einzelhandel und andere Einrichtungen ihre WC-Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Teilnehmer beträgt gegenwärtig 90 Betriebe, wovon 15 Sanitäranlagen barrierefrei sind.

Fähren in Bremen-Nord

Die Fährschiffe für die Querung der Weser in Bremen-Nord sind als Autofähren konzipiert. Das bedingt die Bauweise der Fährschiffe und Fähranleger. Aufgrund der durch die Gezeiten wechselnden Wasserstände der Weser (Differenz zwischen Hoch- und Niedrigwasser beträgt 4m) kann die Neigung der Fährrampen teilweise mehr als 6 % betragen. Eine gefahrlose Befahrung der Rampen mit einem Rollstuhl ist dann nicht mehr gewährleistet. Aufgrund der geografisch bedingten Neigung der Fährzufahrten zur Weser und des Gezeiteneinflusses ist die Herstellung einer festen, barrierefreien Fährzufahrt nach dem Stand der Technik nicht möglich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fähren Bremen Stedingen GmbH respektieren die Grundsätze und Regelungen der BRK und richten ihr Handeln danach aus, behinderte Menschen noch besser zu unterstützen.

Der sogenannte Sonderfahrdienst

Durch den Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit Hubliften ist die Teilnahme von Personen im Rollstuhl am Öffentlichen Personennahverkehr im gesamten Stadtgebiet möglich. Es gibt aber auf den Rollstuhl angewiesene Personen, die aus gesundheitlichen Gründen den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Es gibt auch Personen, deren Rollstuhl zu groß oder zu schwer ist, um den Hublift nutzen zu können. Für diese Personen gibt es in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die sogenannten Sonderfahrdienste als Teilhabe-Leistung. Sie werden entweder mit ausgerüsteten Taxen oder anderen Unternehmen durchgeführt. Sie sollen die Mobilität sicherstellen. Eine Landes-Rahmenrichtlinie regelt den Zugang und die Bedingungen der Leistung, die Leistung selber wird kommunal gestaltet. Sie wird in beiden Stadtgemeinden allerdings gleichermaßen als Geldleistung gewährt. Der Geldleistung liegen bis zu 26 Einzelfahrten im Quartal zugrunde. Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements / ehrenamtlicher Arbeit kann eine Aufstockung der Fahrten erfolgen.

In der Stadtgemeinde Bremen haben die Leistungsberechtigten außerdem die Wahl zwischen der Geldleistung oder einer Geldkarte. Die Geldkarte ist eine Guthabekarte, der Fahrpreis wird abgebucht. Das Restguthaben ist auf der Karte einlesbar und durch Beleg zu ersehen. Die Geldkarte ist ein flexibles Instrument.

Stadtführer Barrierefreies Bremen – Informationen Für Alle

Mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft im November 2009 wurde der Senat aufgefordert den Stadtführer für behinderte Menschen weiter zu entwickeln (Drucksache 17/423 S). Bis zum Jahr 2016 sollen etwa 1.000 öffentlich zugängliche Einrichtungen in der Stadt Bremen auf ihre Barrierefreiheit hin untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Inhaltlich eng begleitet wird die Weiterentwicklung durch einen Begleitausschuss mit dem Landesbehindertenbeauftragten, Vertreterinnen und Vertretern aller Senatsressorts, Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule Bremen, Bremen Online Services, Bremer Touristik-Zentrale, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V., SelbstBestimmt Leben Bremen e.V. und der Seniorenvertretung. Im Begleitausschuss wurde eine Auswahl der zu erhebenden Einrichtungen getroffen. Bei dieser Auswahl stehen zwei Gruppen von Einrichtungen im Mittelpunkt. Bei der ersten handelt es sich um öffentlich zugängliche Einrichtungen, die auch von touristischem Interesse sind. Dazu zählen Hotels, kulturelle Angebote, Gaststätten und Restaurants. Die zweite Gruppe besteht aus Einrichtungen, die für den Alltag von besonderer Bedeutung sind; beispielsweise Arztpraxen, Physiotherapiepraxen und andere Gesundheitseinrichtungen, Behörden sowie öffentliche Toiletten. Aus der Vielzahl der vorhandenen Angebote sollen diejenigen herausgefiltert werden, die auch für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gut nutzbar sind. Soweit Einrichtungen auch über barrierefreie Strukturen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen wie Blindenleitsysteme oder Induktionsschleifen für Personen mit Höreinschränkungen verfügen, werden diese ebenfalls dokumentiert. Um einer höchstmöglichen Aktualität Rechnung tragen zu können, wird der Schwerpunkt auf einer Darstellung der Informationen im Internet liegen. Aktuell sind über 200 Einrichtungen erhoben. Die von umfangreich geschulten Erheberinnen und Erhebern erhobenen Daten sind unter www.bremen.de/barrierefrei einzusehen und werden regelmäßig ergänzt.

Der weiterentwickelte Stadtführer wird zudem um aktuelles Kartenmaterial in Standardsprache und Leichter Sprache ergänzt.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umsetzung Land / Stadt
Beschaffung barrierefreier Busse und Bahnen für den Öffentlichen Personennahverkehr.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremer Straßenbahn AG	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Prüfung von technischen Möglichkeiten zur Erkennbarkeit von einfahrenden Linienbussen und Straßenbahnen für blinde und sehbehinderte Fahrgäste.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremer Straßenbahn AG	<u>Bis 31.12.2015</u> Stadt
Prüfung der Grundsätze zur Ausgestaltung von Baustellensicherungen hinsichtlich einer barrierefreien Nutzbarkeit für Passanten.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Bis 30.06.2016</u> Land
Programm zur barrierefreien Umgestaltung der Haltestellen für Linienbusse in der Stadt Bremen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Amt für Straßen und Verkehr	<u>Ab 2014</u> Stadt
Herstellung der baulichen Barrierefreiheit in allen Bahnhöfen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Fortlaufend</u> Land
Barrierefreie Fahrzeuge im Schienengebundenen Personennahverkehr.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Fortlaufend</u> Land
Neufassung der bremischen Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Stadt Bremerhaven Amt für Straßen und Verkehr, Bremer Straßenbahn AG, Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	<u>Bis 31.05.2015</u> Stadt / Land
Der Verkehrsentwicklungsplan Bremen 2025 sieht Maßnahmen zur Reduzierung bestehender Barrieren im öffentlichen Verkehrsraum vor (F.23). Problembereiche sollen erfasst und Vorschläge zur Beseitigung aufgenommen werden.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Konzept zur Bedarfsdeckung und strukturellen Verbesserung der Nutzbarkeit von öffentlichen Behindertenparkplätzen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Amt für Straßen und Verkehr	<u>Bis 31.12.2015</u> Stadt
Erhöhung der Anzahl der barrierefreien, öffentlich zugänglichen WC-Anlagen im Rahmen der „Netten Toilette“ auf insgesamt mindestens 30 Sanitäranlagen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Umweltbetrieb Bremen	<u>Bis 31.12.2017</u> Stadt

Zusammenarbeit der Fährn Bremen-Stedingen GmbH mit dem Landesbehindertenbeauftragten des Landes Bremen und des Landkreises Wesermarsch. Gemeinsame Begehung der Fährstelle Vegesack-Lemwerder.	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>Bis 30.06.2015</u> Stadt
Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fährn Bremen-Stedingen GmbH, um behinderte Menschen noch besser zu unterstützen.	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Der sogenannte Sonderfahrdienst für Personen im Rollstuhl, die den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können, soll in Bezug auf die Anzahl der Fahrten und die Bedarfsfeststellung weiter flexibilisiert werden.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Beginnend <u>Ende 2014</u> Stadt
Stadtführer Barrierefreies Bremen - Informationen für Alle.	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	Begonnen Ende 2012 Projektzeitraum <u>circa 4 Jahre</u> Stadt

2. Bauen und Wohnen

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

Mit Artikel 19 UN-BRK anerkennen die Unterzeichnerstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sie sind verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Zu gewährleisten ist, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Sie sollen insbesondere nicht gezwungen sein, mangels eines Angebotes an für sie geeigneten Wohnungen in besonderen Wohnformen leben zu müssen. Sie sollen den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, und die Möglichkeit, gleichberechtigt allgemeine Dienstleistungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können.

Bei der umfassenden Zielvorgabe dieses Handlungsfeldes geht es um die Wahlmöglichkeiten von behinderten Menschen, die denen aller anderen Menschen vergleichbar sein sollen. Es geht darum, mit wirksamen und geeigneten Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, diese Wahlmöglichkeiten herzustellen.

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Die Bremische Landesbauordnung

Bereits seit 1971 sind Vorschriften zur baulichen Barrierefreiheit insbesondere in der BremLBO verankert, die im Rahmen gesetzlicher Änderungen schrittweise erweitert wurden. Die nachfolgende baurechtliche Bestandsaufnahme für einzelne Bausteine der baulichen Barrierefreiheit fasst den derzeitigen Rechtsstand zusammen:

- Seit 1971 gibt es eine Aufzugspflicht für Gebäude (aktuell § 39 Absatz 4 BremLBO-10). Die Pflicht galt ursprünglich für Gebäude mit mehr als fünf (LBO-71) bzw. drei (LBO-79) Vollgeschossen; seit 2010 für Gebäude mit einer Höhe von mehr als 10,25 m. Mindestens ein notwendiger Fahrstuhl muss zur Aufnahme unter anderem eines Rollstuhls geeignet sein.
- Seit 1979 bestehen bauordnungsrechtliche Anforderungen an die „barrierefreie“ (zweckentsprechende) Nutzbarkeit von öffentlich zugänglichen Gebäuden (aktuell § 50 Absatz 2 BremLBO-10). Diese Anforderungen beschränken sich auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der nicht abschließend aufgeführten baulichen Anlagen. Sie werden über eine technische Baubestimmung auf der Grundlage der DIN 18024 konkretisiert.
- Ergänzend dazu bestehen ebenfalls seit 1979 erweiterte bauordnungsrechtliche Anforderungen an die „barrierefreie“ (zweckentsprechende) Nutzbarkeit von baulichen Anlagen, die von behinderten, alten und Menschen mit Kleinkindern genutzt werden (aktuell § 50 Absatz 3 BremLBO-10). Hier gelten die Anforderungen für die gesamte Einrichtung. Sie werden über eine technische Baubestimmung auf der Grundlage der DIN 18024 konkretisiert.
- Seit 1995 ist die bauordnungsrechtliche Verpflichtung zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau gesetzlich geregelt (aktuell § 50 Absatz 1 BremLBO-10). Die Verpflichtung setzte zunächst bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohnungen ein (LBO-95). Seit 2003 beträgt der Schwellenwert mehr als 2 Wohnungen. Die Verpflichtung gilt für die Wohnungen eines Geschosses, in Wohngebäuden mit einem notwendigen Aufzug für alle über diesen Aufzug barrierefrei erreichbaren Wohnungen. In den Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein. Diese Anforderungen werden über eine technische Baubestimmung auf der Grundlage der DIN 18025 Teil 2 konkretisiert.
- Die seit 1980 zunächst nur hinsichtlich der Breite normierten bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Garagenverordnung an Einstellplätze für Menschen mit Behinderun-

gen wurden in § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absätze 7 und 8 der aktuellen Bremischen Garagenverordnung-10 derart ausgestaltet, dass in allgemein zugänglichen Mittel- und Großgaragen 3 Prozent, mind. 2 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden müssen; die Breite dieser Stellplätze muss mind. 3,5 m betragen. Darüber hinaus dürfen Fraueneinstellplätze mitbenutzt werden, wenn Menschen mit Behinderungen über eine Parkerleichterung nach der Straßenverkehrsordnung verfügen.

- In den Kommunalen Stellplatzsatzungen ist festgelegt, dass von den nach der Satzung notwendigen Stellplätzen 3 Prozent, bei Wohngebäuden mit barrierefreien Wohnungen nach § 50 Absatz 1 BremLBO mind. 1 Stellplatz für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nach Maßgabe der Garagenverordnung und einschlägigen Technischen Baubestimmungen herzustellen sind (die seit 1988 bestehende Vorgängerregelung in der VV Stellplätze wurde im Rahmen der Kommunalisierung der Stellplatzpflicht zum 01. Januar 2013 in § 10 Absatz 2 Stellplatzortsgesetz Bremen bzw. § 9 Absatz 2 Bremerhavener Stellplatzortsgesetz überführt).
- Seit 1995 werden aufgrund der Verfahrensprivatisierung bauordnungsrechtliche Anforderungen im Wohnungsbau im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr geprüft. Das bauaufsichtliche Verfahrensrecht wurde 2010 jedoch derart umgestaltet, dass Abweichungen von Vorschriften zum barrierefreien Bauen wieder „isoliert“ beantragt werden müssen, also auch dann, wenn im Übrigen keine präventive Genehmigungsprüfung stattfindet. Sollen Abweichungen erteilt werden, ist das zuständige Ortsamt zu beteiligen (aktuell § 67 in Verbindung mit § 50 Absatz 5 BremLBO-10).
- Mit Blick auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen ist 2009 über eine entsprechende Erweiterung des BremBGG ein Verbandsklagerecht eingeräumt worden (aktuell § 12 BremBGG).

Öffentliche Gebäude in kommunaler und staatlicher Bauträgerschaft

Das BremBGG formuliert für öffentliche Gebäude des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden Anforderungen, die über diejenigen der BremLBO hinausgehen. Nach § 8 Absatz 1 BremBGG sollen Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten des Landes sowie seiner beiden Kommunen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

Immobilien Bremen erfasst seit 2009 im Rahmen des Programms ZuBau (Zustandserfassung Bau) wesentliche Merkmale der barrierefreien Zugänglichkeit für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer. Diese Daten dienen dann als Planungsgrundlage bei den zukünftig durchzuführenden Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, bei denen dann gegeb-

nenfalls festgestellte Defizite beseitigt werden können. Seit Jahresanfang 2009 werden die Einzelmaßnahmen aus dem Gebäudesanierungsprogramm für kommunale und staatliche Immobilien mit dem Landesbehindertenbeauftragten im Rahmen der Trägerbefassungen im Einzelnen abgestimmt.

Staatliche Wohnraumförderung

Seit dem Wohnraumförderungsprogramm 2008 besteht im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus die Verpflichtung, dass alle geförderten Wohnungen barrierefrei erreichbar und in ihrer Nutzung behindertenfreundlich sind. Im Rahmen der Vertiefung der Planung der geförderten Wohnungen wird sichergestellt, dass alle Wohnungen und nicht nur die eines Geschosses barrierefrei im Sinne der LBO sind. Diese Wohnungen sind mit Rollatoren und in der Regel auch mit kleinen Rollstühlen nutzbar. Die Zentrale Fachstelle Wohnen vermittelt sozialgebundenen Wohnraum für Rollstuhlnutzende.

Darüber hinaus hat die agWohnen - ein Zusammenschluss von 13 Wohnungsunternehmen im Land Bremen - in Zusammenarbeit mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen den Internetauftritt

www.barrierefrei-wohnen-bremen.de erarbeitet. Es gibt dabei eine enge Kooperation mit Haus & Grund, kom.fort e.V. sowie der Bremer Heimstiftung. In dem Portal werden alten- und behindertengerechte Wohnungen angeboten und hinsichtlich ihres Barrierestandards konkret beschrieben, damit die Wohnungssuchenden bereits in den Wohnungsangeboten erkennen können, ob die Wohnungen ihren Anforderungen genügen.

Das Bremer Rathaus

Das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) schreibt in § 10 Absatz 1 Ziffer 3 vor, dass „ein geschütztes Kulturdenkmal (§§ 3 und 8) nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde [...] in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden darf“. Das Bremer Rathaus mit Innerem ist in die Liste der bremischen Denkmäler aufgenommen.

Bereits seit vielen Jahren ist die Untere Rathaushalle barrierefrei über eine seitlich angebrachte Rampe für Besucherinnen und Besucher erreichbar.

Um die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung des Bremer Rathauses insgesamt zu verbessern, wurden zudem diverse Maßnahmen realisiert. Umgesetzt werden konnte die Schaffung einer behindertengerechte Toilette im Erdgeschoss. Außerdem kann der Pressesaal im 2. Obergeschoss des Rathauses über einen Treppen-Plattform-Lift erreicht werden. Bedingt barrierefrei ist der Nebeneingang des Rathauses vom „Schoppensteil“, von

wo aus sich Besucher des Rathauses über eine Rampe mit circa 8%iger Steigung und durch sich automatisch öffnende Türen bis zu den Aufzügen einen Zugang zu repräsentativen Räumlichkeiten und Besprechungsräumen verschaffen können.

Die Schaffung eines barrierefreien Rathaus-Haupteingangs wurde Anfang März 2014 im Rahmen einer Rathausbegehung unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Baurechtsers erörtert. Diese Frage war bereits im Januar 2014 mit dem Landesdenkmalpfleger und Immobilien Bremen (Anstalt des öffentlichen Rechts) diskutiert worden. Ergebnisse einer „Machbarkeitsstudie“ bleiben abzuwarten.

Die Ortsbeiräte

Das Ortsbeirätegesetz (in Kraft seit 25. April 2013) bestimmt in § 14 Absatz 1, dass die Sitzungen des Beirates öffentlich sind und in barrierefreien Räumen stattfinden.

Die gesetzliche Vorgabe des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter wurde umgesetzt. Beiräte und Ausschüsse tagen öffentlich in barrierefreien Räumen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Herstellung der Barrierefreiheit im Ortsamt Mitte jedoch nicht möglich. Sitzungen der Beiräte und der Ausschüsse finden deshalb in anderen barrierefreien Räumen in den zwei Stadtteilen statt.

Die Räumlichkeiten – mit Ausnahme der des Beirates Blockland – sind ferner mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar.

Darüber hinaus ist geplant, unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr die Ortsbeiräte und Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter zum Thema „Barrierefreiheit“ zu schulen sowie ein Konzept zur Beseitigung von Barrieren im Stadtteil zu erstellen. Eine erste Informationsveranstaltung fand im März 2014 mit dem Landesbehindertenbeauftragten statt.

Die Schulung soll nach Überarbeitung der „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des Öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ erfolgen. Im Anschluss werden sich die Beiräte zu diesem Thema in ihrem jeweiligen Stadtteil befassen.

Wohnformen und Wohneinrichtungen

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben vor circa 25 Jahren begonnen, Voraussetzungen für die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen herzustellen. Im vorhandenen gesetzlichen und finanzpolitischen Rahmen wurde eine Entwicklung zu mehr Selbständigkeit und Selbstbestimmung eingeleitet.

Die Verabschiedung des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Jahre 2003 hat diese Entwicklung gestärkt und fortgeführt.

Lebten Menschen mit Beeinträchtigungen vor circa 25 Jahren noch überwiegend in einer stationären Wohnheim-Versorgung, hat sich dies im Laufe der Jahre verändert. Das Land hat die gesellschaftliche und gesetzliche Entwicklung sowie den Wandel in der Haltung durch differenzierte Wohnformen umgesetzt. Unterschiedliche ambulante Unterstützungsformen mit dem Ziel der Verbesserung der Selbstbestimmung sind entstanden.

Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege wurde ein Landesrahmenvertrag zu Maßnahmen und Wohnformengeschlossen, in dem das Ziel eines jährlichen Abbaus von 5 % stationärer Wohn-Plätze zugunsten ambulanter Angebote vereinbart wurde.

Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen und mehrfachen Beeinträchtigung gibt es verschiedene Leistungstypen für die unterschiedlichen Unterstützungsangebote. Als stationäre Wohnformen stehen Wohnheime, Außenwohngruppen und stationäres Wohntraining zur Verfügung. Ambulante Wohnformen differenzieren sich in Betreutes Wohnen, Quartier-Wohnen und ambulantes Wohntraining. Die Leistungstypen unterscheiden sich nach Betreuungsintensitäten und -inhalten.

In Wohnheimen ist grundsätzlich eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung gewährleistet. Der Nachtdienst wird als Nachtbereitschaft oder Nachtwache erbracht.

Die Betreuung in Außenwohngruppen und im stationären Wohntraining erfolgt tagsüber. Die behinderten Menschen müssen in der Lage sein, einen Teil des Tages ohne Betreuung leben zu können. Das stationäre Wohntraining ist im Gegensatz zur Außenwohngruppe zeitlich auf längstens drei Jahre begrenzt. Innerhalb dieser Zeit sollen die Bewohnerinnen und Bewohner vorbereitet werden, in eine Wohnung mit ambulanter Unterstützung zu wechseln.

Voraussetzung für sämtliche ambulante Unterstützungsformen ist noch, dass die Menschen mit Beeinträchtigungen tageweise oder zumindest einen Teil des Tages ohne Betreuung leben können. Sie leben mit ambulanter Unterstützung entweder allein in einer Wohnung oder in einer kleinen Wohngemeinschaft mit anderen zusammen. Im Betreuten Wohnen leben die selbstständigsten behinderten Menschen. Im ambulanten Wohntraining

werden sie innerhalb von längstens drei Jahren befähigt, ohne gesondertes Training ins Betreute Wohnen zu wechseln. Das Quartier-Wohnen soll auch Menschen mit höheren Hilfebedarfen ermöglichen, außerhalb von Einrichtungen zu leben. Dafür steht eine Quartier-Zentrale als Anlaufpunkt zur Verfügung. Die Quartier-Zentrale bietet den behinderten Menschen Sicherheit, jederzeit Unterstützung abfordern zu können.

Kinder und Jugendliche mit geistigen und mehrfachen Beeinträchtigungen werden vorwiegend in stationären Wohn-Einrichtungen betreut.

Das AKZENT-Wohnen ist ein Wohnangebot für erwachsene Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und einem Bedarf an rollstuhlgerechtem Wohnraum sowie einer Rund-um-die-Uhr-Unterstützungssicherheit. Die Menschen leben im AKZENT-Wohnen in der eigenen Wohnung, erhalten Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen und können einen Bereitschaftsdienst im Hause abrufen. Dies ist eine weitere Alternative zum stationären Wohnen in einem Wohnheim.

Persönliche Assistenz und Persönliches Budget

Die bereits vorhandenen differenzierten Unterstützungsmöglichkeiten, stellen sich im Lichte der Zielvorgaben der UN-BRK als nicht ausreichend dar. Es bedarf daher einer Weiterentwicklung der Unterstützungsformen und der Schaffung eines größeren Angebots barrierefreien und bezahlbaren Wohnraums. Daneben soll die persönliche Assistenz als besonders selbstbestimmte Unterstützung weiterentwickelt werden.

Die persönliche Assistenz ermöglicht es behinderten Menschen selbstbestimmt zu leben. Die Stadtgemeinde Bremen hat dieses Leistungsangebot aus der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit körperlichen- und mehrfachen Beeinträchtigungen gestaltet. Als gleichzeitig auf Pflege, Hauswirtschaft und Eingliederung bezogenes Angebot verpflichtet sich die ISB zu einer ganzheitlichen Leistungserbringung. Dieser Bereich soll als umfassende persönliche Assistenz weiter ausgebaut werden und allen behinderten Menschen zur Verfügung stehen.

Durch das Persönliche Budget können behinderte Menschen ihren Assistenzbedarf individuell organisieren und die erforderlichen Mittel selbst einsetzen.

Durch diese Leistungsform nach § 17 des Neunten Sozialgesetzbuches können Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Persönliche Budgets werden als Geldleistung ausgeführt, so dass die individuellen Assis-

tenzen und Unterstützungsbedarfe eingekauft werden können. So können behinderte Menschen auch selbst als Arbeitgeber ihre Assistentinnen und Assistenten beschäftigen.

Unterstützungsdienste und offene Angebote

In der Stadtgemeinde Bremen sind Angebote und Maßnahmen gestaltet und geregelt, die behinderte Menschen darin unterstützen, in ihren Familien, in Beziehungen und im Sozialraum zu leben. Es gibt Unterstützungsdienste, niedrighschwellige, trägerunabhängige, offene Angebote an Beratung und Begegnung. Es ist eine große Vielfalt an Vereinen und Selbsthilfegruppen tätig, die zur Alltagsunterstützung beitragen.

Ein Unterstützungsdienst für blinde und sehbehinderte Menschen ist der Mobile Rehabilitationsdienst PRISMA. Träger ist der Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V. Das Training lebenspraktischer Fähigkeiten zur Erlangung einer selbständigen Lebensführung wird von einer speziell ausgebildeten Rehabilitationslehrerin durchgeführt.

Ambulante Hilfen erhalten Kinder und Jugendliche ab dem Schuleintritt als Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben, wenn die Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung (Hort, Ganztagschule), der offenen Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe sowie ambulante Beratungsangebote der öffentlichen Jugendhilfeträger oder Freier Träger nicht ausreichen.

Die Ambulante Sozialpädagogische Hilfe für geistig und mehrfach beeinträchtigte erwachsene Menschen knüpft an die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in der konkreten Lebenssituation an. Familien mit Migrationshintergrund nehmen verstärkt diese Hilfe in Anspruch.

Das Kurzzeitwohnen wegen Urlaub, Krankheit oder Tod der betreuenden Angehörigen / Bezugspersonen, akuter Krisen, nach Klinikaufhalten, als Übergang in eine neue Unterstützungsform, bietet zeitlich befristete Unterkunft und individuelle Betreuungsleistungen.

Die Sozialen Dienste der Stadtgemeinde bieten Beratung und Unterstützung im Sozialraum.

Gemeindenaher Unterstützungsdienste bieten auch die Dienstleistungszentren mit Beratung und der Vermittlung von Nachbarschaftshilfe und die Begegnungsstätten mit niedrighschwelliger Angeboten. Um allen mobilitätsbeeinträchtigten Menschen den Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen, ist insbesondere die bauliche Barrierefreiheit erforderlich.

Die vielfältigen Vereine und Selbsthilfegruppen, die sich aus der Behindertenbewegung heraus gebildet haben, können hier nicht alle benannt werden. Wichtig hervorzuheben ist, dass hier behinderte und nicht behinderte Menschen aktiv sind, die mit engagiertem Einsatz zu mehr Selbstbestimmung im Alltag beitragen. Zu diesem Einsatz gehört aufgrund der finanziellen Förderung auch ehrenamtliche Tätigkeit. Dieses Engagement ist ein wesentlicher Baustein.

Ein weiterer Baustein niedrighschwelliger Unterstützung sind die folgenden Angebote, die eine notwendige Infrastruktur an Unterstützungsleistungen bereitstellen:

- Die Beratungsstelle des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e.V.
- Die Begegnungsstätte des Vereins für Blinde.
- Das Blaumeier-Atelier mit dem künstlerischen Wochenprogramm für geistig-, körperlich und mehrfachbehinderte Menschen und psychisch kranke Menschen.
- Der Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V. berät gehörlose Menschen und vermittelt Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.
- Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. koordiniert die Anliegen und Interessen von behinderten Menschen und vertritt diese gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Behörden, Ausschüssen und Institutionen.
- Der Martinsclub Bremen e.V. organisiert für geistig-, körperlich- und mehrfachbehinderte Menschen Freizeit- und Bildungsangebote.
- Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bremen e.V., informiert und berät und initiiert Selbsthilfegruppen.
- SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen arbeitet in der „Beratungsstelle und Treffpunkt für Behinderte und ihre Angehörigen“ nach dem Konzept des Peer-Counseling. In der Beratung arbeiten nur Menschen, die selbst beeinträchtigt sind.
- Das Selbsthilfe Sozialzentrum Bremen-Nord e.V. ist eine Begegnungsstätte. Es treffen sich Menschen mit und ohne Behinderungen, vorwiegend aus dem Nordteil Bremens.
- tanzbar_bremen e.V. mit dem wöchentlichen inklusiven Tanztraining für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Die drei Landesverbände halten ihre Angebote auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven vor.

Die beschriebenen Maßnahmen und Angebote machen deutlich, dass im Land und in der Stadtgemeinde Bremen eine Reihe Voraussetzungen bereits geschaffen sind, die behinderten Menschen Wahlmöglichkeiten für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben

eröffnen. Im Sinne der Konvention muss das Angebot an unterschiedlichen Unterstützungsformen in der eigenen Wohnung weiterentwickelt werden.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeiträumen</u> der <u>Umsetzung</u> Land / Stadt
Einführung einer verbindlichen Quote uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen in die BremLBO.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Im Rahmen der anstehenden Novelle der BremLBO, beginnend in <u>2015</u> Land
Ausweitung der barrierefrei nutzbaren Räume / Bereiche auf die barrierefrei erreichbare Wohnung insgesamt (mit Ausnahme mehrfach vorhandener Funktionsräume).	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Im Rahmen der anstehenden Novelle der BremLBO, beginnend in <u>2015</u> Land
Aufnahme einer Bestimmung in die BremLBO, wonach auch Arbeitsstätten, beschränkt auf Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit mehr als 500 qm Nutzfläche barrierefrei nutzbar sein müssen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Im Rahmen der anstehenden Novelle der BremLBO, beginnend in <u>2015</u> Land
Einführung der DIN 18040 Teil 1 und 2 als Technische Baubestimmung zur BremLBO, gegebenenfalls mit den einschlägigen Regeln für die Rettung von Menschen mit Behinderungen aus Gebäuden im Brandfall.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Ab Anfang <u>2015</u> Land
Aufnahme einer verbindlichen Quote für barrierefreie Hotelzimmer in die perspektivisch in Landesrecht umzusetzende Beherbergungsstättenverordnung.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Ab 2015</u> Land
Prüfung von Maßnahmen zur Intensivierung der behördlichen Überwachung des Gesetzesvollzuges zum barrierefreien Bauen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Bis 31.12.2015</u> Stadt
Entwicklung eines Leitfadens für barrierefreies Bauen für bremische öffentliche Hochbauten.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Senatorin für Finanzen, Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Immobilien Bremen	<u>Ab 2015</u> Stadt / Land

Förderung der Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen im Rahmen des Wohnungsbauförderungsprogramms.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Laufend</u> Land
Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung des gesamten Bremer Rathauses herstellen, insbesondere Prüfung eines barrierefreien Haupteingangs.	<u>Senatskanzlei</u> Immobilien Bremen Landeskonservator	Ergebnisse einer "Machbarkeitsstudie" bleiben <u>abzuwarten</u> Land
Herstellung der Barrierefreiheit im Ortsamt Horn-Lehe.	<u>Senatskanzlei</u> Immobilien Bremen	<u>Juli 2014</u> Stadt
Herstellung der Barrierefreiheit im Ortsamt Burglesum.	<u>Senatskanzlei</u> Immobilien Bremen	<u>Herbst 2015</u> Stadt
Herstellung der Barrierefreiheit im Ortsamt Blumenthal.	<u>Senatskanzlei</u> Immobilien Bremen	Voraussichtlich <u>ab 2016</u> Stadt
Schulung von Ortsbeiräten und Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleitern zum Thema „Barrierefreiheit“.	<u>Senatskanzlei</u> Landesbehindertenbeauftragter, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	2. Halbjahr <u>2014</u> Stadt
Die Angebote der offenen Hilfe als gemeinde-nahe, niedrigschwellige Unterstützung im Sozialraum verlässlich und dauerhaft finanziell absichern.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Die Angebote der offenen Hilfe für ältere Menschen sollen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und in barrierefreien Begegnungsstätten stattfinden. Ein Konzept soll darstellen, wie dies hergestellt werden kann.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Den Mobilen Rehabilitationsdienst PRISMA für blinde und sehbehinderte Menschen als gemeindenahen Unterstützungsdienst dauerhaft absichern.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Förderung der Nutzung des Persönlichen Budgets und Bearbeitung der Landes-Rahmenrichtlinie.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Beginnend <u>Ende 2014</u> Stadt / Land
Angebote verschiedener Unterstützungsformen und persönlicher Assistenz in Form von Modulen für eine selbstbestimmte Lebensführung entwickeln.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Beginnend im ersten Halbjahr <u>2014</u> Stadt
Ausdifferenzierung der Unterstützungsangebote für verschiedene Hilfebedarfe und Wohnmodelle - Umwandlung stationärer Angebote in ambulante Unterstützung - durch Abbau von jährlich 5 % stationärer Plätze in Wohnheimen zugunsten ambulanter Unterstützung.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Für Bremer/innen die außerhalb Bremens in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, soll ein Konzept für einen möglichen Rückzug nach Bremen, einschließlich einer persönlichen Zukunftsplanung, entwickelt werden.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Beginnend <u>Ende 2014</u> Stadt / Land

3. Erziehung und Bildung

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

Artikel 24 der UN-BRK verlangt, dass die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleisten. Sie stellen sicher, dass behinderte Menschen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Behinderte Menschen sollen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einer inklusiven, hochwertigen Schulbildung haben. Ebenfalls ist ein individuell gestaltetes Unterstützungssystem zu schaffen, welches die Teilhabe an einer wirksamen Bildung ermöglicht.

Nach Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Die hier angesprochene Gleichberechtigung von behinderten Kindern umfasst die regelhafte, ausnahmslose Teilnahmemöglichkeit an Angeboten der Frühen Bildung, Erziehung und außerfamiliären Betreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen. Prinzipiell bedeutet dies auch in Folge die Beseitigung von exkludierenden Hürden und Barrieren. Die Förderung von Kindern vor Eintritt in die Schule soll also in allen Angeboten als individueller Anspruch und individualisiert realisiert werden in der Gemeinsamkeit aller Kinder einer Einrichtung.

Die Vertragsstaaten haben für behinderte Menschen nach Artikel 24 UN-BRK den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen sicherzustellen. Dieser Anspruch beinhaltet aus Sicht der beruflichen Bildung in Bremen Berufsorientierung, Erwerbstätigkeit, Beruflichkeit in einem umfassenden Sinn. Denn über Erwerbstätigkeit, über Beruflichkeit wird nicht nur persönliche Identität gestiftet, sondern auch gesellschaftliche Teilhabemöglichkeit eröffnet. Insofern ist für die berufliche Bildung nicht nur der Artikel 24 Bildung wichtig, sondern auch der Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung, in dem die Vertragsstaaten das Recht von behinderten Menschen auf Arbeit anerkennen.

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Bereich der frühkindlichen Betreuung

In der Stadtgemeinde Bremen wurden vor 30 Jahren die ersten Schritte zu einer gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kita) unternommen. Wichtig von Anbeginn war, dass es kein Ausschlusskriterium geben durfte, durch das behinderte Kinder unterschieden wurden, in die, für die Integration möglich war und in die, für die dies nicht möglich war. Die zugrundeliegende Überzeugung war, dass wenn Spezialkräfte zur Förderung von Kindern als erforderlich angesehen wurden, diese an die Orte zu gehen haben, wo die Kinder sind (in nachbarschaftlich verorteten Kitas) und nicht umgekehrt, verbunden mit der Zielsetzung eines Kompetenztransfers auf die anderen Fachkräfte, die in den Einrichtungen arbeiten. Mit dieser konzeptionellen Idee (unter anderem Vorbild skandinavisches Normalisierungsprinzip) wurden unterschiedliche organisatorische Strukturen und Ausstattungen erprobt wie Integrationsgruppen, Integrationseinrichtungen, Einzelintegration, Schwerpunkteinrichtungen, Schwerpunktgruppen und sogenannte Indexeinrichtungen. Einbezogen waren auch die Einrichtungen für Kinder im Grundschulalter, die Horte.

Die Maßnahmen, die daraus erfolgten, zielten auf folgende Handlungsfelder:

- Qualifizierung des „Regelpersonals“ also der Erzieherinnen und Erzieher, die in Gruppenleitungsverantwortung waren für die Arbeit der gemeinsamen Erziehung und Bildung von sehr heterogen entwickelten Kindern mit individualisierten Förderzielen.
- Etablierung von interdisziplinärer Zusammenarbeit der Bereiche Regelpädagogik, Behindertenpädagogik, Therapie und Pädiatrie.
- Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten durch Bereitstellung von persönlichen Hilfen.
- Angemessene Personalausstattung.

Die Plätze für behinderte Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung waren zunächst definiert als „teilstationäre Einrichtungen“ der Eingliederungshilfe (SGB XII) mit einem entsprechenden Pflegesatz. Eltern mussten für einen solchen Platz einen Antrag stellen. In der Weiterentwicklung melden heute alle Eltern ihr Kind in einer Kindertagesstätte ihrer Wahl an und setzen damit ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß SGB VIII um. Zur Absicherung der Teilhabe am Kitabesuch können Eltern einen Antrag für eine persönliche Hilfe für ihr behindertes Kind stellen. Die zum Bildungsauftrag der Kita ergänzende individualisierte Frühförderung erfolgt dann ebenfalls auf Antrag der Eltern auf der Basis eines Gutachtens des Gesundheitsamtes oder des Sozialpädiatrischen Instituts

Bremen und beinhaltet heilpädagogische Förderung und auch medizinisch therapeutische Förderung im Rahmen einer Komplexleistung (SGB IX).

Im Kindergartenjahr 2012/2013 erhielten insgesamt 1463 Kinder (einschließlich Hortkinder) eine ergänzende Förderung im Sinne der Frühförderung (SGB IX), davon wurde für 273 Kinder eine persönliche Hilfe beantragt.

Bereich der schulischen Bildung

Bremen definiert Inklusion im Bereich Bildung nicht nur in Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen, sondern auf die Förderung aller Schülerinnen und Schüler – angefangen von der Einschränkung im kognitiven Bereich bis hin zur Hochbegabung, unbeachtet der Weltanschauung, Religion oder sozialer und kultureller Herkunft. Bei der Umsetzung ist der Blick auf einen Prozess in seiner gesamten Komplexität gerichtet.

Seit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes 2009 haben die Bremer Schulen laut § 3, Absatz 4 den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Voraussetzung für das Gelingen einer solchen umfangreichen Reform ist es, die Bremer Schulentwicklung als Ganzes zu betrachten. So war es zunächst entscheidend, dass die Schulen sich der Reform zur Oberschulentwicklung, der Entwicklung zu Ganztagschulen, der Neuausrichtung der Grundschulen und der Gymnasien stellen. Neue Unterrichtsmethoden wie zum Beispiel der Weg zum individualisierten Unterricht sowie die Orientierung am Projektunterricht, die Einführung der Jahrgangsarbeit und auch jahrgangsübergreifender Arbeit sind Basis für gelingende Inklusion.

Inklusiv unterrichten bedeutet, miteinander dafür zu sorgen, dass individuell optimal gelernt werden kann. Das heißt, alle in Schule und für Schule Tätigen stellen sich gemeinsam der Herausforderung, gestalten den Prozess kommunikativ (betrachten ihre Aufgaben nicht additiv, sondern setzen alles miteinander in Kommunikation).

Die inklusive Schule benötigt Unterstützungssysteme:

- noch bestehende Spezialförderzentren für sonderpädagogische Förderbedarfe Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung, die einerseits die überregionalen Aufgaben noch erfüllen müssen und andererseits der Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler dienen, denen es aufgrund der Bedingungen bereits möglich ist, in der Regelschule am Unterricht teilzunehmen (mobile Dienste)

- neu geschaffene Zentren für unterstützende Pädagogik, die zu einem großen Teil die Aufgaben erfüllen, die vorher von den Förderzentren erfüllt wurden. Mit der Einrichtung von Zentren für unterstützende Pädagogik werden der Erhalt der Fachlichkeit der allumfassenden Förderung und der fachgerechte Einsatz der benötigten Ressourcen gesichert.
- regionale Beratungs- und Unterstützungszentren, die als außerschulische Einrichtung für die Schule und die Eltern tätig sind.

Bereich der beruflichen Bildung

Der Zugang zu den Bildungsgängen an den berufsbildenden Schulen ist (anders als in der Grundschule und der Sekundarstufe I) über Zugangsvoraussetzungen geregelt. Dies hat zur Folge, dass in den berufsbildenden Schulen lernzielhomogen - in schon immer sehr heterogenen Lerngruppen - unterrichtet wird.

Der Fokus in den berufsbildenden Schulen ist naturgemäß berufliche Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung und auch die Bildungsgänge, die allgemeinbildende Abschlüsse als Ziel haben, wollen/sollen diese unter dem Fokus der Beruflichkeit erreichen.

Diejenigen Jugendlichen, die in der Sekundarstufe I sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen/Sprache/Verhalten hatten/haben, werden von jeher in den berufsbildenden Schulen weiter beschult (Stichwort Schulpflicht) – allerdings nicht mehr als Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Im Rahmen der dualen Ausbildung regeln das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung die Berufsausbildung für behinderte Menschen – derzeit gibt es keine konkreten Überlegungen, das zu ändern.

Für diejenigen Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag aber mit Schulpflicht, die nach der Sekundarstufe I die allgemeinbildende Schule verlassen, sind schon immer die berufsbildenden Schulen zuständig gewesen: Diese bisherige Arbeit steht – anders als in den vergangenen Jahren – jetzt im Fokus und die Schulen haben die Notwendigkeit der Verbesserung ihrer Arbeit in diesem Segment erkannt.

Für den Besuch der Berufsschule gab und gibt es nur eine Aufnahmevoraussetzung: Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Die Anzahl von behinderten Auszubildenden hat sich in den vergangenen Jahren nicht signifikant verändert. Wenn der Inklusionsgedanke in der Arbeitswelt Eingang findet, werden auch mehr Auszubildende mit Beeinträchtigungen in den Berufsschulklassen sein und die Berufsschulen vor neue und andere Herausforderungen stellen.

Die Heterogenität in den Klassen hat dazu geführt, dass die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen in den vergangenen Jahren auch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen eingestellt haben. Der Bedarf an Berufspädagogen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung ist enorm. Die Notwendigkeit binnendifferenzierten Unterrichts ist inzwischen in allen berufsbildenden Klassen – und allen Bildungsgängen – anerkannt und die Nachfrage nach entsprechenden Fortbildungen ist hoch. Die individuelle Lernberatung und Beratung in Ausbildung und Arbeit stehen weit mehr als früher im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit; mit der Folge, dass neben den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern und den unterweisenden Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern andere Professionen auch in der beruflichen Bildung notwendig sind: Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Psychologinnen, Psychologen und Assistentinnen und Assistenten.

Das Lehrpersonal an berufsbildenden Schulen sieht sich neben den originären alten Aufgaben vor der Herausforderung neuer Aufgaben: zum Beispiel Teambildung aller Professionen, die Notwendigkeit der Feststellung von Lernausgangslagen, Unterricht in Lernsituationen/Projekten auf verschiedenen Lernniveaus und mit unterschiedlichen Lernzeiten und dementsprechend haben sich auch die räumlichen Anforderungen in den vergangenen Jahren verändert: Die Schulen benötigen Klassenräume und Flächen für Differenzierung, spezifische Ausgestaltung der Fachräume und Werkstätten und Raumgestaltung / Einrichtung für vielseitige Formen des Unterrichts.

Bereich der Hochschulbildung

Das BremHG legt in der grundlegenden Vorschrift des § 4 Absatz 6 fest, dass die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mitwirken und die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden berücksichtigen. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.

Gemäß § 4 Absatz 11 BremHG wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für behinderte Menschen in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von behinderten Menschen bei.

Inklusion ist damit eine übergreifende Entwicklungsaufgabe, die auch über die Beseitigung individueller Nachteile hinaus Forschung und Lehre umfasst.

- An allen staatlichen Hochschulen sind Behindertenbeauftragte benannt.
- Der Zugang zu Hochschulbildung wird unterstützt durch eine Härtefallquote von 5 % für Studienbewerber, die eine Beeinträchtigung oder chronische Krankheit haben, Kinder erziehen oder Angehörige pflegen. Weiterhin sind im Zulassungsverfahren individuelle Nachteilsausgleiche möglich.
- Gemäß § 31 BremHG sind behinderten und chronisch kranken Studierenden Nachteilsausgleiche insbesondere beim Studium, der Studienorganisation und Studiengestaltung sowie bei den Prüfungen zu gewähren.
- Beratung erhalten behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende bei den Ansprechpartnern für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischer Krankheit. An den großen Hochschulen dienen spezielle Beratungsstellen und umfassende Internetportale als erste Anlaufstelle, an den kleineren Hochschulen findet die Beratung individuell statt. Die allgemeinen Informationsangebote der Hochschulen berücksichtigen die Belange von behinderten oder chronisch kranken Studierenden und sind barrierefrei zugänglich.
- Bei Neubauten und großen Umbauten an den Hochschulen und der Staats- und Universitätsbibliothek werden die aktuellen Maßstäbe barrierefreien Bauens berücksichtigt. Darüber hinaus sollen auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bestehende Barrieren nach Möglichkeit beseitigt oder entschärft werden. Hochschulen sollen Sanierung und Instandsetzung von öffentlich zugänglichen Bereichen nach Maßgabe der aktuellen Maßstäbe vornehmen, wenn daraus keine unvermeidbaren Mehraufwendungen entstehen.
- Die Einrichtungen des Studentenwerks sind barrierefrei zugänglich und es gibt barrierefreie Appartements.

Bereich der Weiterbildung

Gemäß § 1 Absatz 3 BremWBG steht Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes allen Erwachsenen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder das Vorliegen einer Behinderung offen.

§ 2 Absatz 1 Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen, die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen.

Das Konzept des Lebenslangen Lernens (als Anlage zur Verordnung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen) ist Bestandteil sowohl der Institutionellen Förderung als auch der Programmförderung gemäß § 6 BremWBG.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeitraumen der Umsetzung</u> Land / Stadt
<i>Frühkindliche Betreuung</i>		
Qualitätsentwicklung in der Erbringung der Komplexleistungen (Zielsetzung).	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Krankenkassen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Qualitätsentwicklung in der Zusammenarbeit der Kindertagesbetreuung und der Interdisziplinären Frühförderung (Zielsetzung).	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Krankenkassen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Konzeptionelle und strukturelle Entwicklung der gemeinsamen Förderung und Gruppen für unter dreijährige Kinder (Zielsetzung).	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Zeitnahe Ausstattung von Einrichtungen mit Persönlichen Hilfen zur Sicherstellung des Kitabesuches (Zielsetzung).	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
In 2014 wird der Rahmen für eine externe Evaluation festgelegt, um die Veränderungen aus der Neuorganisation der Frühförderung durch die Interdisziplinären Frühförderstellen zu bewerten.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Ab 2014 <u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Zusammenarbeit mit Norddeutschen Ländern bezogen auf Qualitätsentwicklungsfragen und mögliche Bundesinitiative zur Weiterentwicklung der Frühförderverordnung.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Stadt / Land
Etablierung einer Projektgruppe aus Krippenvertreterinnen und Krippenvertretern, Interdisziplinären Frühförderstellen und Eltern zu den Förderbedingungen in Krippengruppen.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	3. Quartal <u>2014</u> Stadt / Land
Möglichkeit der pauschalierten Ausstattung von Einrichtungen mit Persönlichen Hilfen.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	4. Quartal <u>2014</u> Stadt / Land
Prüfauftrag an Immobilien Bremen für eine mittelfristige Planung zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den KiTa Bremen Einrichtungen nach dem Vorbild „barrierefreiplus“ in Dortmund.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	4. Quartal <u>2014</u> Stadt

Für gehörlose Kinder und Eltern soll die Kommunikation in den Kindertagesstätten qualifiziert werden. Bildung bilingualer Projekte mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern in einzelnen Kindertagesstätten (im Sinne einer Schwerpunkteinrichtung) und deren Erprobung.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	4. Quartal <u>2014</u> Stadt
<i>Schulische Bildung</i>		
Inklusion als Mittelpunkt des Reformprozesses im Bereich schulische Bildung (Zielsetzung).	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Fortlaufend</u>
Qualitätsentwicklung des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen (Zielsetzung).	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Fortlaufend</u>
Entwicklung von Standards inklusiver Schule.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	2015 <u>Fortlaufend</u>
Qualitätsstandards für die Zentren für unterstützende Pädagogik.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>2015</u>
Inklusion und Ganzttag - Entwicklung von Standards für alle Schulstufen.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>2015</u>
Mobiler Dienst für die sonderpädagogischen Förderbereiche Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung der Konzeption für die jeweiligen Förderbereiche • Umsetzung der Forderungen in der Verordnung für unterstützende Pädagogik 	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	2014 <u>Fortlaufend</u>
Umsetzung des Entwicklungsplans Migration und Bildung.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	2014 <u>Fortlaufend</u>
Konzeption zur Bildung von Peer Groups für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler unter der Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsstufen.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>2015</u>
Fortbildungen - Begleitprogramm zur Umsetzung des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen.	Landesinstitut für Schule	2014 <u>Fortlaufend</u>
Konzeption und deren Umsetzung zum Einsatz der Assistenz in Schule.	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	2014 <u>Fortlaufend</u>
Fortschreibung des „Entwicklungsplans Inklusion“.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	2015 <u>Fortlaufend</u>
Planung einer Öffnung der Spezialförderzentren hin zur Regelschule bei Erhalt der bestehenden Ressourcen für besondere Bedarfe.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Ab 2018</u>

<p>Gebärdensprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung/ Anerkennung der Gebärdensprache als zweite Fremdsprache • Gebärdensprache als Angebot auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaften in der allgemeinbildenden Schule 	<p>Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Landesverband der Gehörlosen</p>	<p>Vorbereitung <u>ab 2015</u></p>
<p>Weiterentwicklung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste • Schulergänzende und schulersetzende Maßnahmen im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung 	<p>Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen</p>	<p>2014 <u>Fortlaufend</u></p>
<p>Evaluation des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen.</p>	<p>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p>	<p>2017 <u>Fortlaufend</u></p>
<p>Barrierefreiheit in Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der bestehenden Barrieren in Schulen • Abbau der bestehenden Barrieren bei Modernisierung, Umbau und Instandhaltung der Schulen 	<p>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p>	<p><u>Fortlaufend</u></p>
<p><i>Berufliche Bildung</i></p>		
<p>Berufsorientierung unter dem Aspekt der inklusiven Beschulung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Standards zur Umsetzung der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf • Berufsorientierung unter dem Aspekt der Möglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt (insbesondere im Bereich der kognitiven Beeinträchtigungen) 	<p>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p>	<p>2014 <u>Fortlaufend</u></p>
<p>Inklusion an Berufsbildenden Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Standards zur Umsetzung der Inklusion an Berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Barrierefreiheit) • Arbeitsgruppe Inklusion in der beruflichen Bildung entwickelt Definition/ Ansprüche zur Inklusion und formuliert Unterstützungsbedarfe und –wünsche hinsichtlich personeller und räumlicher Ausstattung • Begleitmaßnahmen entwickeln, abstimmen und umsetzen • Weiterqualifizierung Lehrer/innen im Studiengang inklusive Pädagogik ist auch geöffnet für Berufspädagogen 	<p>Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Landesinstitut für Schule, Schulen und Universitäten</p>	<p>2015 <u>Fortlaufend</u></p>
<p>Evaluation des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen, hier: Berufsbildende Schulen.</p>	<p>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p>	<p>2017 <u>Fortlaufend</u></p>

<i>Hochschulbildung</i>		
Das Thema Inklusion in allen Hochschulen konzeptionell verankern (Zielsetzung).	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Fortlaufend</u>
Den rechtlichen Rahmen an die Erfordernisse der UN-BRK anpassen (Zielsetzung).	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Fortlaufend</u>
Aufnahme des Themas Inklusion in den Zielvereinbarungen zwischen senatorischer Behörde und Hochschulen. Mindestinhalt: Inklusionskonzepte für alle Hochschulen.	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Hochschulen	<u>Ab 2014</u>
Überprüfung des Landesrechts hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Einführung des Ziels Inklusive Hochschule • Prüfung der Erhöhung der Härtefallquote • Ausweitung der Härtefallquote auf den Zugang zu Masterstudiengängen 	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Hochschulen	<u>Ab 2015</u>
Beteiligung an der Gesetzesinitiative zur Erneuerung des Sozialrechts, mittels derer die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs an moderne, politisch gewollte Bildungsverläufe angepasst wird.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Ab 2015</u> Land
Überprüfung der Praxis der Vergabe der Eingliederungshilfe für behinderte oder chronisch kranke Studierende.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Ab 2015</u> Stadt / Land
Verbesserung der Übergänge zu Beginn und Ende des Studiums.	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Hochschulen, Schulen, Arbeitsagenturen	<u>Ab 2015</u> Stadt / Land
<i>Weiterbildung</i>		
Inklusion als einen Arbeitsschwerpunkt des Landesausschusses für Weiterbildung vereinbaren (Zielsetzung).	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	Debatte im Landesausschuss für Weiterbildung hat 2014 begonnen. Der Ausschuss hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 07.03.2014 eine kontinuierliche Beratung des Themas Inklusion beschlossen

Das Thema Inklusion mittelfristig in allen geförderten Weiterbildungseinrichtungen systematisch vereinbaren (Zielsetzung).	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	Bitte vorherige Ausführung beachten
Die in der Verantwortung der Einrichtung stehende Umsetzung durch das jeweilige Qualitätsmanagementsystem sicherstellen.	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	<u>Fortlaufend</u>
Barrierefreiheit und Hinweise auf Barrierefreiheit bei den anerkannten Weiterbildungseinrichtungen.	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Anerkannte Weiterbildungseinrichtungen	<u>Fortlaufend</u>
Angebote für Menschen mit Behinderungen öffnen. <ul style="list-style-type: none"> • Neue Zugänge, Inhalte und Begegnungen organisieren, • Best Practise erproben und auswerten, • Konzepte weiterentwickeln 	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Anerkannte Einrichtungen	<u>Fortlaufend</u>
Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den anerkannten Weiterbildungseinrichtungen anregen.	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Landesausschusses für Weiterbildung	<u>Fortlaufend</u>
Angebote im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung erhöhen Das ressortübergreifende Bremen-Konzept für Alphabetisierung und Grundbildung umfasst Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung. Deren Umsetzung und deren Finanzierung sollen im angemessenen Umfang sichergestellt werden.	Senatorin für Bildung und <u>Wissenschaft</u> Bremer Bündnis für Alphabetisierung und Grundbildung	Fortlaufend bis <u>2022</u>

4. Arbeit und Beschäftigung

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

Die Zielvorgabe für das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ergibt sich aus Artikel 27 der UN-BRK. Hier ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkennen. Auch Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist das Ziel und Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gleichzeitig spricht die Konvention in Artikel 27 die staatliche Pflicht aus, durch geeignete Schritte die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern. Dabei sollen insbesondere auch die Menschen berücksichtigt werden, die eine Beeinträchtigung erst während der Beschäftigung erworben haben. Es soll die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in allen Angelegenheiten von Beschäftigung und Beruf verboten werden. Beschäftigungsmöglichkeiten, beruflicher Aufstieg, Unterstützung beim Erhalt eines Arbeitsplatzes und beim Wiedereinstieg sollen gefördert werden.

Der Auftrag aus Artikel 27 erschöpft sich keineswegs in der Gewährleistung eines Diskriminierungsschutzes oder dem Erlass von Rechtsvorschriften. Vielmehr wird deutlich, dass ein lenkendes Handeln des Staates gefordert wird, das sich insbesondere durch die konkrete Förderung mittels „positiver Maßnahmen“ und „Anreize“ auszeichnen soll.

b) **Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen**

Rechtliche Rahmenbedingungen nach dem SGB IX und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX sind verpflichtet, auf wenigstens 5 % dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 71 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Dabei können besonders schwer betroffene schwerbehinderte Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden (§ 76 SGB IX). Arbeitgeber, die dieser Beschäftigungspflicht nicht genügen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen (§ 77 SGB IX).

Zuständig für die Vereinnahmung und die Verausgabung der Ausgleichsabgabe ist das Integrationsamt (§ 102 Absatz 1 Ziffer 1 SGB IX). Im Land Bremen wird das Integrationsamt als Dezernat 5 des Amtes für Versorgung und Integration Bremen geführt. Einzelne Aufga-

ben des Integrationsamtes sind auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven übertragen worden. In der Verwendung der Mittel ist das Integrationsamt nicht frei: Die Ausgleichsabgabe darf nur für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt werden, vorausgesetzt die bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben bieten hierfür eine Grundlage (§ 77 Absatz 5 SGB IX).

Tatsächliche Situation: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern im Jahr 2011

Die Beschäftigungsquote bei den beschäftigungspflichtigen öffentlichen Arbeitgebern im Bund und in den Ländern ist insgesamt positiv. Bezogen auf Land und Stadtgemeinde Bremen hat etwa die Senatorin für Finanzen zum Berichtsjahr 2012 mitgeteilt, dass von den 24.782 Arbeitsplätzen 1.747 mit schwerbehinderten Menschen besetzt waren. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rund 7 Prozent.

Die Beschäftigungsquote bei den beschäftigungspflichtigen privaten Arbeitgebern hingegen ist noch nicht zufriedenstellend. Sie beträgt im Bund 4 Prozent und im Land Bremen 3,7 Prozent.

Bisher durchgeführte Maßnahmen:

Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes, § 14 Absatz 1 Ziffer 1 SchwbAV

Arbeitsmarktprogramm PLUS

Laufzeit: 4 ½ Jahre (01. Juli 2013 bis 31. Dezember 2017; das Arbeitsmarktprogramm PLUS ist mit dieser Laufzeit im Jahr 2013 verlängert worden).

Arbeitgeber erhalten einen Lohnkostenzuschuss bis zu 100 % über einen Zeitraum von einem halben bis hin zu einem ganzen Jahr, wenn sie einen schwerbehinderten Menschen befristet beschäftigen. Bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses 6 Monate nach Auslaufen des Lohnkostenzuschusses wird eine Prämie gezahlt.

Das Arbeitsprogramm trägt dazu bei, das Einstellungsverhalten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern positiv zu beeinflussen.

Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, § 14 Absatz 1 Ziffer 2 SchwbAV

Integrationsprojekte

Die Förderung von Integrationsprojekten steht im besonderen Fokus des Integrationsamtes. Das Aktionsprogramm des Landes Bremen zur Förderung von Integrationsprojekten („Inklusion voranbringen“) ist Ende 2012 von der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beschlossen worden und zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Es endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Teil des Aktionsprogramms sind unter anderem folgende Maßnahmen:

Pauschale Gewährung monatlicher Zuschüsse für jeden schwerbehinderten Menschen in Höhe von 40 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens in den ersten 60 Monaten des Bestehens des Integrationsprojektes. Erhöhung der Obergrenze für die investive Förderung eines einzelnen Arbeitsplatzes auf 50.000 Euro. Schaffung einer regionalen Beratungsstelle für Träger von Integrationsprojekten bei der RKW Bremen GmbH.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat im Jahr 2013 der Förderung der folgenden Integrationsprojekte im Land Bremen zugestimmt:

„Integra Automotive“, „WeserWork gGmbH“ und „Markthalle im Bamberger gGmbH“.

Integrationsfachdienste (IFD)

Die Verträge mit den Trägern der beiden IFD in den Städten Bremen und Bremerhaven sind zum 31. Dezember 2013 ausgelaufen. Im Jahr 2014 ist ein Vergabeverfahren durchgeführt und mit Zuschlagserteilung beendet worden. Danach werden die bisherigen, bewährten IFD-Träger auch ab 01. Januar 2015 im Auftrag des Integrationsamtes tätig sein.

Integrationsberaterinnen und Integrationsberater

Im Land Bremen werden - finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe - seit dem Jahr 2009 Integrationsberaterinnen und Integrationsberater eingesetzt (Stadt Bremen: eine Vollzeitstelle, Stadt Bremerhaven: eine halbe Stelle). Die Integrationsberaterinnen und Integrationsberater sind personell bei den IFD angebunden, unterhalten ihr Büro jedoch bei der Handwerkskammer (Stadt Bremen) beziehungsweise im Haus des Handwerks (Stadt Bremerhaven). Die Arbeit der Integrationsberaterinnen und Integrationsberater besteht insbesondere in intensiver Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, in der Akquisition von Praktikums- und Beschäftigungsverhältnissen und in der Mitwirkung bei der Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse. Die Integrationsberaterinnen und Integrationsberater berichten gegenüber dem Integrationsamt jährlich über die Erreichung der Zielvereinbarungen.

Leistungen für Einrichtungen, § 14 Absatz 1 Ziffer 3 SchwbAV

Im Jahr 2013 hat es keine Bewilligung von Förderleistungen zugunsten von Einrichtungen gegeben. Der Mittelabruf in 2013 geht auf Bewilligungen aus der Zeit vor 2013 zurück.

Um die Förderung von Einrichtungen zu vereinheitlichen, ist in der senatorischen Behörde eine Verwaltungsvorschrift entworfen worden.

Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben, § 14 Absatz 1 Ziffer 4 SchwbAV

Im Jahr 2013 sind im Land Bremen folgende Vorhaben in diesem Sinne durchgeführt worden:

Forschungsvorhaben ReIntegraRob (Friend-Roboter)

Laufzeit: 01. Juni 2010 bis 31. Mai 2015 (ursprünglich 3-jährige Laufzeit ist zweimal verlängert worden)

Das Vorhaben hat die Entwicklung und praktische Erprobung des Roboters FRIEND zum Gegenstand. Der Unterstützungsroboter FRIEND unterstützt behinderte Menschen, die ihre Arme und Hände nicht mehr nutzen können und für die eine berufliche (Re-) Integration sehr schwierig ist. Mit dem Modellprojekt soll der Nachweis erbracht werden, dass mit FRIEND eine persönliche Assistenz partiell ersetzt werden kann.

Modellvorhaben „Inklusion im Sport“ (InSpo)

Laufzeit: 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018

InSpo zielt darauf ab, für schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker Arbeitsplätze zu schaffen und gleichzeitig auf die fehlenden Sportangebote für behinderte Menschen zu reagieren. Die schwerbehinderten Akademikerinnen und Akademiker können sich in der Zeit ihrer geförderten Beschäftigung im Sportbereich für ihren weiteren beruflichen Werdegang qualifizieren. Vorrangige Aufgabe der geförderten Beschäftigten ist es, das Thema Inklusion in Sportvereinen und Verbänden voranzutreiben. Hierfür stehen sie den Sportvereinen als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit.

Modellvorhaben „Inklusion in der Wissenschaft“ (InWi)

Laufzeit: 01. November 2011 bis zum 31. Oktober 2016

Das Modellvorhaben InWi ist ein Eingliederungsprogramm für schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker. Die an Hochschulen und Universitäten bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern üblichen befristeten Arbeitsverhältnisse sollen verstärkt

mit dem Ziel gefördert werden, Berufserfahrung zu erwerben, um die Vermittlungsaussichten der schwerbehinderten Akademikerinnen und Akademiker auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. InWi sieht für den jeweiligen Arbeitgeber eine Förderung über drei Jahre mit Lohnkostenzuschüssen in Höhe von siebenzig Prozent vor.

Modellvorhaben JobBudget

Laufzeit: 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014

JobBudget ermöglicht behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf den Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Kernstück des Programms sind intensiv begleitete Praktika. Im Projekt JobBudget werden zehn Teilnahmeplätze gleichzeitig vorgehalten. Die Begleitung kann bis zu zwei Jahre dauern.

Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes, § 14 Absatz 3 SchwbAV

Im Jahr 2013 wurden im Land Bremen unter Beteiligung des Integrationsamtes folgende Programme mit Mitteln des Ausgleichsfonds umgesetzt:

Job4000

Laufzeit: 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013.

Das Programm hatte zwei Zielrichtungen:

1. Förderung des Übergangs von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (insoweit wurde Job4000 in der Stadt Bremen seit 2012 abgelöst durch das Programm JobBudget)
2. Förderung des Übergangs von behinderten Schülerinnen und Schülern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (24 Plätze: 16 in Bremen, 8 in Bremerhaven).

Initiative Inklusion (Handlungsfelder 1, 2 und 3)

Handlungsfeld 1: Berufsorientierung für behinderte Schülerinnen und Schüler

Dieses Handlungsfeld hat die Förderung der Berufsorientierung von behinderten Schülerinnen und Schülern zum Gegenstand.

Handlungsfeld 2: Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen

Dieses Handlungsfeld hat die Förderung der Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte junge Menschen zum Gegenstand.

Handlungsfeld 3: Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen

Dieses Handlungsfeld hat die Förderung der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte ältere Menschen zum Gegenstand.

Die Freie Hansestadt Bremen als öffentlicher Arbeitgeber

Ausbildung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschließt im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung Ausbildungsplätze, die durch Stellenausschreibungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt angeboten werden. In diesen Stellenausschreibungen werden Menschen mit Beeinträchtigungen - sofern besondere körperliche Voraussetzungen, wie beispielsweise im Polizeidienst oder Feuerwehrdienst nicht entgegenstehen - ausdrücklich angesprochen, sich zu bewerben. Im Rahmen der Auswahlverfahren werden die Belange der behinderten Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen ein Nachteilsausgleich gewährleistet. In den jeweiligen Auswahlkommissionen sind entweder die Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen beziehungsweise die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen repräsentiert. Diese Vorkehrungen und Maßnahmen haben in einigen Ausbildungsbereichen dazu geführt, dass der Anteil der eingestellten behinderten Menschen größer war als der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber ohne Beeinträchtigung. So betrug im Jahr 2013 der Anteil der behinderten Bewerberinnen und Bewerber an allen Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Dualer Studiengang Public Administration) 1,98 Prozent, der Anteil der eingestellten behinderten Menschen betrug in diesem Ausbildungsgang dagegen 8,00 Prozent.

Die bei der Senatorin für Finanzen angesiedelte zuständige Stelle nach dem BBiG unter anderem für die Berufe der Hauswirtschaft im Lande Bremen schafft im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Regelungen, von denen behinderte Menschen partizipieren. So werden seit Jahren Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG erlassen; aktuell ist es die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft. Zielgruppe sind behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, für die wegen Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt. So wird jedes Jahr für circa 40 junge behinderte Menschen in Bremen und in Bremerhaven eine Möglichkeit geschaffen, eine Ausbildung nach dieser Regelung zu beginnen. Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch das Aus- und Fortbildungszentrum, beteiligt sich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem der Bildungsträger aktiv an dieser Ausbildung. Dadurch können behinderte Menschen, die das erste Ausbildungsjahr als Fachpraktikerinnen, Fachpraktiker Hauswirt-

schaft beim Institut für Berufs- und Ausbildungspädagogik e.V. verbracht haben, ab dem zweiten Ausbildungsjahr ihre Ausbildung direkt beim Aus- und Fortbildungszentrum absolvieren. Sie werden in ihrem zweiten und dritten Ausbildungsjahr in diversen Ausbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel im Kita-Bereich) eingesetzt.

Neben der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG hat die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle eine Regelung nach § 9 BBiG über die Zusatzqualifikation - Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen für Fachpraktikerinnen, Fachpraktiker Hauswirtschaft erlassen. Dadurch wird eine ausbildungsbegleitende Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die auf eine spätere berufliche Tätigkeit im Bereich der Senioreneinrichtungen vorbereiten. Vor dem Beginn der Zusatzqualifizierung wird in Beratungsgesprächen darauf geachtet, dass keine Überforderung der Auszubildenden entsteht. Zurzeit absolvieren erstmalig neun junge Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen diese Zusatzqualifizierung. Die Maßnahme wurde vor den Sommerferien 2014 abgeschlossen. Für die Absolventinnen und Absolventen dieser Maßnahme erhöhen sich die Chancen auf eine Beschäftigung, besonders im Bereich der Senioreneinrichtungen.

Nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 16. Januar 2014 hat die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle eine weitere Regelung nach § 9 BBiG über den Erwerb von hauswirtschaftlichen Kompetenzen in WfbM nach § 136 SGB IX erlassen. Durch diese Regelungen werden behinderte Menschen entsprechende Kompetenzen in Qualifizierungsbausteinen, zugeordnet dem Niveau 2 im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen, erwerben. Die erste Qualifizierungsmaßnahme hat im Rahmen einer Kooperation zwischen der Werkstatt Bremen (WB) und der Bremer Heimstiftung bereits am 01. Februar 2014 begonnen. Ziel dieser Qualifizierung ist die Inklusion der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere im Bereich der Senioreneinrichtungen.

Beschäftigung

Die öffentlichen Arbeitgeber haben gegenüber den schwerbehinderten Menschen eine besondere Fürsorge- und Förderungspflicht. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen, sondern auch auf Initiativen, die ihnen im öffentlichen Dienst eine berufliche Perspektive eröffnen.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und dem Gesamtrichterrat für das Land Bremen bereits 2001 gemäß § 83 SGB IX eine Integrationsvereinbarung (IGV) - gültig für alle Dienststellen, Gerichte und Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen – geschlossen und diese 2007 novelliert. Bei ihrer Umsetzung verpflichteten sich alle Beteiligten - unabhängig von den förmlichen Mitbestimmungs-, Beteiligungs- und Anhörungspflichten der jeweiligen Interessenvertretungen - vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Mit dem Abschluss der IGV hat sich der Senat der Freien Hansestadt Bremen außerdem das beschäftigungspolitische Ziel gesetzt, über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Dieses Ziel erreicht die Freie Hansestadt bereits seit 2001 (Beschäftigungsquote 2012: 7,04 Prozent).

Zur Sicherstellung und für eine ressortübergreifende Umsetzung der IGV wurde bei der Senatorin für Finanzen ein Gesamtintegrationsteam eingerichtet.

Der Senat bemüht sich, gemeinsam mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie auch mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter, schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufzuzeigen. Das erfolgt in der Regel durch gezielte Stellenausschreibungen, in denen grundsätzlich darauf hingewiesen wird, dass schwerbehinderten Menschen bei im Wesentlichen gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern gegeben wird.

Schwerbehinderte Menschen können sich grundsätzlich auf jede freie und frei werdende Stelle bewerben, insbesondere auch auf die verwaltungsinternen Stellenausschreibungen, die sich nur an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bremischen öffentlichen Dienstes richten. Daher haben schwerbehinderte Menschen die Möglichkeit, sich im Internet - auf der Homepage der Freien Hansestadt Bremen (bremen.online - www.stellen.bremen.de) - über alle freien und frei werdenden Stellen zu informieren. Das gilt auch für die aktuellen Ausbildungsplatzangebote.

Außerdem können schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen über ein ebenfalls unter bremen.online zur Verfügung gestelltes „Bewerbungsformular“ eine Initiativbewerbung an die Freie Hansestadt Bremen richten.

Ergänzend gibt es auch interne Maßnahmen, um die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu fördern. Durch mehrere Senatsbeschlüsse sind Haushaltsmittel/Stellen für die unbefristete Einstellung von besonders schwer betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Verfügung gestellt worden. Im Jahr 2013 wurden über diesen Pool 63 schwerbehinderte Menschen - davon 20 schwerbehinderte Frauen - finanziert und beschäftigt.

Da die mittlerweile in der öffentlichen Verwaltung zu besetzenden Dienstposten und Arbeitsplätze überwiegend sehr hohe Qualifikationsanforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber stellen ist die Folge, dass für dieses Arbeitsplatzsegment potentiell weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen. Das spiegelt sich auch in einer geringeren Zahl schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber wider. Aufgrund ihrer beeinträchtigungsspezifischen Einschränkungen, fällt es schwerbehinderten Menschen mitunter schwer, entsprechende Qualifikationsprofile zu entwickeln. Darüber hinaus werden Aufträge an WfbM vergeben und so die Beschäftigung behinderter Menschen in WfbM unterstützt. Im Jahr 2013 wurden von der Freien Hansestadt Bremen Aufträge in der Gesamthöhe von 588.323,68 Euro an verschiedene WfbM erteilt.

Bei der Vermittlung arbeitssuchender schwerbehinderter Menschen arbeitet die Freie Hansestadt Bremen eng mit dem IFD Bremen zusammen. Der IFD Bremen ist ein gemeinnütziger Dienstleister im Bereich „Gesundheit, Behinderung und Arbeit“ und unterstützt seit vielen Jahren gezielt die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen am Arbeitsleben. Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt den IFD Bremen, in dem sie sich bei den ausschreibenden Dienststellen für eine vorrangige Berücksichtigung der zu Vermittelnden einsetzt. Darüber hinaus wird die Dienststelle über Eingliederungshilfen und Fördermöglichkeiten informiert bzw. bei der Beantragung dieser Mittel unterstützt.

Gemäß § 81 SGB IX ist die berufliche Fort- und Weiterbildung schwerbehinderter Menschen zu fördern. Im zentralen Fortbildungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für schwerbehinderte Menschen angeboten. 2013/2014 wird erstmalig und bedarfsorientiert die Veranstaltung „Grundlagen der Verwaltungsarbeit für hörgeschädigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ angeboten. Des Weiteren

wurde die bereits über Jahre erfolgreich durchgeführte Veranstaltung „Naharbeit kostet (Seh-)Kraft“ speziell für die Zielgruppe der gehörlosen und hörgeschädigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet.

Prävention

Die Bedeutung von Präventivmaßnahmen bei behinderten, schwerbehinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen wird im SGB IX besonders hervorgehoben. Daher wurden in der IGV konkrete Maßnahmen der Prävention fest verankert.

Der Senat räumt der Entwicklung von gesundheitsfördernden Maßnahmen am Arbeitsplatz für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst einen hohen Stellenwert ein. Bereits seit Juni 2009 bildet die Dienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement im bremischen öffentlichen Dienst den konzeptionellen und strukturellen Rahmen für die Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Das Betriebliche Gesundheitsmanagement verfolgt dabei die Doppelstrategie sowohl einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und gesundheitsgerechten Organisation der Arbeit (Verhältnisprävention) als auch einer Stärkung der Eigenverantwortung und Ressourcen der Beschäftigten für ihre Gesundheit (Verhaltensprävention). Damit ist ein systematischer, erfolgversprechender und effizienter Prozess in Gang gesetzt worden, der in den Dienststellen durch das zentrale Unterstützungsangebot des Kompetenzzentrums Gesundheitsmanagement bei der Senatorin für Finanzen begleitet wird.

Der Senat spricht sich dafür aus, dass die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit angesichts der gesamtgesellschaftlichen demografischen Entwicklung und der Anforderungen, die sich daraus für den öffentlichen Dienst ergeben, zu den zentralen strategischen Zielsetzungen des Personalmanagements der Freien Hansestadt Bremen gehört. Diese erfordert Initiativen in den Handlungsfeldern Gesundheitsmanagement, Fort- und Weiterbildung, Arbeitsgestaltung sowie Führungsverhalten. So werden im Rahmen des Fortbildungsprogramms eine Vielzahl von Veranstaltungen angeboten, die unmittelbar einen gesundheitsgerechten Umgang mit Belastungen am Arbeitsplatz unterstützen sollen und damit mittelbar Erkrankungen vorbeugen helfen. Auch die Regelungen, Handlungshilfen und Fortbildungsangebote zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) leisten einen Beitrag zum besseren Umgang mit erkrankten Beschäftigten. Im Rahmen des BEM zu Vereinbarungen zu gelangen, die die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern, ist ein Beitrag zur

Vorbeugung erneuter Erkrankungen und zur Verringerung der Neuankennung eines Schwerbehindertenstatus.

Speziell im Hinblick auf die Prävention von seelischen Erkrankungen wurde im Februar 2011 das Modellprojekt „five“ („five“ - Führungskräfte in Verantwortung) in Kooperation mit dem IFD Bremen entwickelt. Es unterstützt Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für die Gesundheit ihrer Beschäftigten, insbesondere im Umgang mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen, bei Stress, Burnout, Depression oder Erschöpfung. Denn insbesondere im Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen sind frühzeitige Interventionen erwiesenermaßen ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Chance auf Genesung und die Vermeidung von Chronifizierung bis hin zur Schwerbehinderung. Ebenfalls in Kooperation mit dem IFD Bremen gibt es seit 2001 die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. Das Angebot richtet sich an Beschäftigte mit gesundheitlichen und / oder psychosozialen Beeinträchtigungen. Zielsetzung ist es zum Erhalt des Arbeitsplatzes beizutragen und negativen Krankheitsentwicklungen vorzubeugen.

Um den Auswirkungen von Belastungen in verlängerten Berufsbiografien entgegenzuwirken und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten möglichst lange zu erhalten, sollen zukünftig bestehende Ansätze in der Schnittstelle von betrieblichem Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz verstärkt und systematisch genutzt werden. Zu nennen ist hier als Beispiel die vom Kompetenzzentrum Gesundheitsmanagement geplante Kampagne zur Rückenprävention für 2013/2014. Muskel- und Skelett-Erkrankungen haben für das Gesundheitsgeschehen in der Arbeitswelt und insbesondere auch im Verwaltungsbereich eine herausragende Bedeutung. Sie verursachen circa ein Viertel aller krankheitsbedingten Ausfalltage und sind der häufigste Grund für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Bei der Entwicklung der genannten und zukünftigen präventiven Maßnahmen ist die besondere Altersstruktur im bremischen öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Bei einem Altersdurchschnitt von 47,6 Jahren und einem Anteil der über 55-Jährigen von annähernd 30 Prozent (Personalbericht 2011) ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse davon auszugehen, dass bei längerer Belastungs- und Verschleißdauer die Chronifizierung von gesundheitlichen Einschränkungen bei einem Anteil der Beschäftigten zunimmt.

Das derzeitige Versorgungssystem im Land Bremen

Beschäftigung in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Ziel der WfbM ist die Vermittlung einer angemessenen beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben sowie Eingliederung in das Arbeitsleben. Im Land Bremen gibt es drei Werkstätten für behinderte Menschen:

- Werkstatt Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (WB)
- Elbe-Weser-Werkstätten gGmbH (EWW), Bremerhaven
- Lebenshilfe Bremerhaven e.V. (LH).

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erfasst jeweils zum 31. Dezember des Jahres die Belegung im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich durch Abfrage bei den Werkstätten. Per 31. Dezember 2013 erhalten 322 behinderte Menschen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich eine angemessene berufliche Bildung. Hiervon sind 192 Menschen dem Personenkreis der wesentlich geistig und / oder mehrfach behinderten Menschen und 130 dem Personenkreis der wesentlich psychisch kranken Menschen zuzuordnen. Die WfbM bieten zum oben genannten Stichtag 2.668 behinderten Menschen Teilhabe am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben, die wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Zum Personenkreis der wesentlich geistig und / oder mehrfach behinderten Menschen zählen 2008 Personen und zum Personenkreis der wesentlich psychisch kranken Menschen 660 Personen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen verfügen über ein breites Angebot an werkstattinternen und ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag nach dem SGB IX, XII und der Werkstättenverordnung in den unterschiedlichsten Bereichen der Industrie, im Handel und Handwerk. Die Aktivitäten reichen von der Zulieferung und Montage von Autoteilen für die Automobilindustrie über Reparaturen und Verkauf von Fahrrädern sowie Tätigkeiten in Gärtnereien und auf Gemüsehöfen bis hin zur Beschäftigung in Bistros und Bäckereien. Im Arbeitsbereich der WfbM werden die Fähigkeiten der Beschäftigten erhalten und verbessert. Durch weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen soll die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder der Einsatz in einem Integrationsprojekt erreicht werden. Zum erweiterten Leistungsangebot gehören auch andere Angebote wie zum Beispiel die Unterstützte Beschäftigung, Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 SGB XII.

Tagesstruktur für nicht werkstattfähige und nicht werkstattberechtigte Menschen

Wesentlich geistig und/oder mehrfach behinderte Menschen

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Tagesstruktur für nicht werkstattfähige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder mehrfachen Behinderung in eigens dafür errichteten Förderangeboten: Tagesförderstätte und Fördergruppe. Ein Versorgungssystem mit 370 vertraglich hinterlegten Plätzen sichert die Beschäftigung und Tagesstruktur für den Personenkreis, welcher die Beschäftigungsvoraussetzungen einer WfbM nicht erfüllt. Die Leistung erbringen vorrangig organisatorisch eigenständige Tagesförderstätten in unterschiedlicher Trägerschaft und eine Fördergruppe, die an die Werkstatt Bremen angegliedert ist. Zielsetzung ist die Hinführung auf einen Arbeitsplatz im Arbeitsbereich der WfbM, die angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven betreibt die Lebenshilfe e.V. eine Tagesförderstätte mit 50 vereinbarten Plätzen, von denen rund 15 Plätze direkt an den Arbeitsbereich der WfbM angebunden sind.

Wesentlich psychisch kranke Menschen

Die Stadtgemeinde Bremen verfügt in jeder Region über eine Tagesstätte mit 28 Plätzen mit einschließlich 8 Beschäftigungsplätzen. Sie bieten psychisch kranken Menschen Beschäftigungsangebote, Gruppenaktivitäten, Gesprächsangebote und Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen, sowie die Möglichkeit, sich dort aufzuhalten, auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und kulturellen Angeboten nachzugehen (offener Bereich).

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es eine Tagesstätte mit 28 Plätzen.

Für Menschen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII beziehen, gibt es in beiden Stadtgemeinden verschiedene Angebote der Tagesstruktur, Beschäftigung und Qualifizierung, zum Beispiel zielgruppenübergreifende Injobs und Qualifizierungen (SGB II), aktivierende Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 SGB XII, Werkstätten für Ergotherapie und Beschäftigung als Förderstätte (SGB XII) und drei Modellprojekte im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII) als Alternative zur WfbM. Im Bereich des SGB XII werden außerhalb der WfbM ca. 350 Plätze finanziert.

Im Rahmen des SGB II stellt Bremen kommunale Leistungen zur Umsetzung „flankierender Maßnahmen“ nach § 16 a SGB II bereit. Im Rahmen dieser kommunalen Eingliederungsleistungen werden für Menschen mit psychischen Erkrankungen und substanzbezogenen Störungen Beratungsangebote angeboten. Jährlich nehmen durchschnittlich 800 bis

900 Personen die Beratungs- und Betreuungsangebote der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren und der Drogenberatungsstellen in Anspruch. Veranlasst wird diese Leistung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters. Ziel der Maßnahme ist die Verringerung von „Vermittlungshemmnissen“.

Psychiatrieerfahrene (EX-IN) werden neben einem ehrenamtlichen Einsatz auch als Genesungshelfer mit Arbeitsvertrag eingesetzt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat für die Zielgruppen der psychisch kranken sowie der suchtkranken Menschen zwei Modellprojekte im Bereich Tagesstruktur, die eine ambulante niedrigschwellige Beschäftigung alternativ zum Angebot der WfbM darstellen. Darüber hinaus kann durch die Modellprojekte der Übergang vom stationären Wohnen in das ambulante Betreute Wohnen gefördert und die Inanspruchnahme von ambulanter oder stationärer Wohnbetreuung vermieden werden. Zu den Leistungserbringern gehören die AWO mit 20 Plätzen und das Haus Lehe mit 7 Plätzen. Die Aufnahmevoraussetzung für die Modellprojekte ist eine wesentliche Behinderung und die volle Minderung der Erwerbsfähigkeit.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung Land / Stadt
<i>Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes, § 14 Absatz 1 Ziffer 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV)</i>		
Arbeitsmarktprogramm PLUS (Arbeitsmarktprogramm für schwerbehinderte Menschen in Kooperation mit den Trägern der Arbeitsvermittlung im Land Bremen, § 16 SchwbAV) weiterführen.	Amt für Versorgung und Integration, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>Laufend</u> Land
<i>Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, § 14 Absatz 1 Ziffer 2 SchwbAV</i>		
Prämierung der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements: Jährliche Durchführung eines Wettbewerbs und Auszeichnung.	Amt für Versorgung und Integration	<u>Laufend</u> Land
Arbeit der Integrationsberater sicherstellen.	Amt für Versorgung und Integration	<u>Laufend</u> Land
Schaffung der Stelle eines Akquisiteurs von Integrationsprojekten in der Stadt Bremerhaven.	Amt für Versorgung und Integration	<u>2014</u> Land

<i>Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes, § 14 Absatz 3 SchwbAV</i>		
Initiative Inklusion Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler) umsetzen.	Amt für Versorgung und Integration, Senator für Wirtschaft, <u>Arbeit und Häfen</u> Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Integrationsfachdienst	<u>Laufend</u> Land
Initiative Inklusion Handlungsfeld 2 (Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen) umsetzen.	Amt für Versorgung und Integration, Senator für Wirtschaft, <u>Arbeit und Häfen</u> Träger der Arbeitsvermittlung	<u>Laufend</u> Land
Initiative Inklusion Handlungsfeld 3 (Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen) umsetzen.	Amt für Versorgung und Integration, Senator für Wirtschaft, <u>Arbeit und Häfen</u> Träger der Arbeitsvermittlung	<u>Laufend</u> Land
Programm der Bundesregierung zur intensiven Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen im Rahmen der Inklusionsinitiative: Umsetzung im Land Bremen durch die Träger der Arbeitsvermittlung mit Unterstützung vom Amt für Versorgung und Integration und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.	Träger der <u>Arbeitsvermittlung</u> Amt für Versorgung und Integration, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>2014</u> Land
<i>Informations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit</i>		
Umfassendes öffentliches Controlling der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Land Bremen im Rahmen der Deputations-Berichterstattung zum Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) 2014 - 2020 (Finanz- und Leistungskennzahlen zur Ausgleichsabgabe werden im BAP künftig umfassend im „Fonds D“ abgebildet).	Amt für Versorgung und Integration, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>2014</u> Land
Arbeitsgemeinschaftstreffen der Partner vom Amt für Versorgung und Integration und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Träger der Arbeitsvermittlung, Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde, Arbeitnehmerkammer, Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., Gewerkschaften, Landesbehindertenbeauftragter, Gesamtschwerbehinder-	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>Laufend</u> Land

tenvertretung für das Land Bremen, Magistrat Bremerhaven) weiterführen.		
Netzwerkzusammenschluss der Partner vom Amt für Versorgung und Integration und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich der Förderung von Integrationsprojekten (insbesondere: Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Senatorin für Finanzen, RKW Bremen GmbH, Werkstätten im Land Bremen, Magistrat Bremerhaven) bilden.	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<u>2014</u> Land
<i>Amt für Versorgung und Integration</i>		
Neuer Dienstsitz des Amtes für Versorgung und Integration an der Doventorscontrescarpe 172 D und damit erstmals ein einheitlicher Standort aller Dezernate (einschließlich Integrationsamt) zur optimalen Leistungserbringung für behinderte Menschen.	Amt für Versorgung und Integration	<u>2015</u> Land
Schaffung eines eigenen, umfassend barrierefreien Schulungszentrums des Integrationsamtes am neuen Dienstsitz des Amtes für Versorgung und Integration - und in der Folge Steigerung der Zahl von Schulungs- und Informationsveranstaltungen und der Bekanntheit.	Amt für Versorgung und Integration	<u>2016</u> Land
<i>Ausbildung im öffentlichen Dienst</i>		
Intensivierung der Bemühungen zusammen mit den Kooperationspartnern Agentur für Arbeit, Jobcenter und Gesamtschwerbehindertenvertretung, junge schwerbehinderte Menschen für eine Ausbildung, ein Praktikum oder ein Referendariat im öffentlichen Dienst zu gewinnen.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Agentur für Arbeit, Jobcenter, Gesamtschwerbehindertenvertretung	<u>Laufend</u> Stadt / Land
Visuelle und sprachliche Betonung des Aspekts „schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber“ im Rahmen der Ausbildungskampagne „Du bist der Schlüssel...“.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Aus- und Fortbildungszentrum	Erstmalig geplant bis Ende 2014, dann laufend bzw. schwerpunktmäßig bei der Ausschreibung von Ausbildungsplätzen <u>Stadt / Land</u>
<i>Beschäftigung: Förderung und Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</i>		
Erprobung anonymisierter Bewerbungsverfahren über das Online-Bewerbungsmanagementsystem „Kopers“ in Bereichen, in denen die Voraussetzungen wie Möglichkeiten zur Standardisierung und Digitalisierung gegeben sind.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Speziell ausgewählte Ressorts bzw. Dienststellen	Modelhaft geplant ab dem 01.10.2014 (maximal für 3 <u>Jahre</u>) Stadt / Land
Beschäftigungsquote von mindestens 6 %.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Alle Ressorts	<u>Laufend</u> Stadt / Land

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 141 SGB IX.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Alle Ressorts	<u>Laufend</u> Stadt / Land
<u>Prüfauftrag</u> : Anpassung und Aktualisierung der Integrationsvereinbarung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der UN-BRK.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Gesamtschwer- behindertenvertretung Gesamtpersonalrat	<u>Bis Ende 2015</u> Stadt / Land
<u>Prüfauftrag</u> : Entwicklung eines Konzeptes für Integrationsabteilungen und -projekten für behinderte Menschen im öffentlichen Dienst (zum Beispiel Druckereien / Poststellen / Reinigungsdienste).	Senatorin für Finanzen	<u>Bis Ende 2015</u> Stadt / Land
<i>Prävention / Gesundheitsmanagement</i>		
Verstärkung und Systematisierung bestehender Ansätze in der Schnittstelle von Betrieblichem Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz (zum Beispiel im Handlungsfeld psychische Belastung und deren Integration in die Gefährdungsbeurteilung).	Senatorin für Finanzen	<u>Laufend</u> Stadt / Land
Entwicklung und Durchführung von Kampagnen zur Prävention durch das Kompetenzzentrum Gesundheit. (Aktuell 2013/14 zum Beispiel Kampagne zur Rückenprävention).	Senatorin für Finanzen	<u>Laufend</u> Stadt / Land
Evaluation des Betrieblichen Eingliederungsmanagements im Hinblick auf Akzeptanz und Wirksamkeit von Maßnahmen. Gegebenenfalls Überarbeitung der bestehenden Handlungshilfe.	Senatorin für Finanzen	<u>Bis Ende 2015</u> Stadt / Land
<i>Schulung / Fort- und Weiterbildung</i>		
Spezielle Angebote für gehörlose und hörgeschädigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im zentralen Fortbildungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen.	Senatorin für Finanzen	<u>Laufend</u> Stadt / Land
Angebot einer Fortbildung zur Anwendung der Leichten Sprache im zentralen Fortbildungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Gesamtschwer- behindertenvertretung, Gesamtpersonalrat	<u>2014 - 2015</u> Stadt / Land
Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Beschäftigten für Ihre Gesundheit im zentralen Fortbildungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen.	Senatorin für Finanzen	<u>Laufend</u> Stadt / Land
Berücksichtigung des Punktes Gesundheitsmanagement in der Führungskräftefortbildung im zentralen Fortbildungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen	Senatorin für Finanzen	<u>Laufend</u> Stadt / Land

<i>Werkstätten für behinderte Menschen / Tagesförderstätten</i>		
<p>Die Werkstätten können und sollen sich stärker als bisher um die Zielsetzung der Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bemühen; wirksam und messbar.</p> <p>Der Übergang von der Tagesstätte zur Werkstatt für behinderte Menschen ist ebenfalls zu verbessern. Menschen mit hohen und außergewöhnlichen Unterstützungsbedarfen sollten in einem stärkeren Umfang als bisher den Weg in den Arbeitsbereich finden und den sozialversicherungsrechtlichen Status in der Werkstatt erhalten.</p> <p>Zu einer weiteren Maßnahme gehört auch die stärkere Nutzung des persönlichen Budgets nach § 17 SGB XII im Arbeitsbereich der Werkstätten. Dies auch vor dem Hintergrund der Forderung nach personenzentrierter und individueller Beschäftigung. Ferner sollten auch im Arbeitsbereich Kenntnisse und besondere Fortbildungen im Rahmen von Weiterqualifikationen anerkannt werden.</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Senator für Gesundheit, Magistrat Bremerhaven, Werkstätten für behinderte Menschen</p>	<p><u>2014 - 2015</u> Land</p>
<p>Die Forderung nach einer verbindlichen Einrichtung von Frauenbeauftragten in Werkstätten wird befürwortet und unterstützt. Dies würde Änderungen im Bundesrecht (Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, gegebenenfalls SGB IX) erfordern. Hierfür wird die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sich im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz einsetzen und gegebenenfalls eine Bundesratsinitiative prüfen.</p> <p>Bis zu einer Verankerung im Bundesrecht werden Maßnahme für eine Implementierung auf Landesebene ergriffen, die weiterer Prüfung und Konkretisierung bedürfen. Zielvereinbarungen sollten Ende 2014 vorliegen.</p> <p>Für eine erste Schulung beteiligt sich das Land Bremen an dem Bundesmodellprojekt und finanziert zwei Tandems (jeweils zwei Frauen mit Beeinträchtigung und Unterstützerin), die als Multiplikatorinnen gedacht sind.</p> <p>Hinsichtlich der ebenfalls befürworteten Wahl von Frauenbeauftragten in der Tagespflege sowie in Wohneinrichtungen sind Aufgaben und Zuständigkeiten konzeptionell zu beschreiben und von den Aufgaben der Frauenbeauftragten in Werkstätten abzugrenzen. Hierzu werden unter Einbeziehung der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichbe-</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Senator für Gesundheit, Magistrat Bremerhaven, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Werkstätten für behinderte Menschen</p>	<p><u>2016</u> Land</p>

<p>rechtiung der Frau Erfahrungen des Bundesmodellprojekts ausgewertet. Erste Wahlen werden für 2016/2017 angestrebt.</p>		
<p>Die Weiterentwicklung der Tagesförderstätten hängt mit der vertraglich hinterlegten Zielsetzung zusammen: Sie soll den Menschen auf einen Arbeitsplatz in der Werkstatt für behinderte Menschen hinführen. Zu überprüfen sind die Kooperations- und Kommunikationsstrukturen zwischen der Werkstatt und der Tagesförderstätte</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend <u>und Frauen</u> Tagesförderstätten, Magistrat Bremerhaven, Werkstätten für behinderte Menschen</p>	<p>Ab 2013 <u>fortlaufend</u> Land</p>
<p><i>Weitere Unterstützungsformen</i></p>		
<p>Das Budget für Arbeit im Land Bremen wird ein Programm, das 20 Personen (anteilig für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung) eine geförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit voller Erwerbsminderung ermöglicht. An den Rahmenbedingungen und der Finanzierung des Projektes wird zwischen den beteiligten Ressorts gearbeitet. Das Modellprojekt soll durch Begleitforschung dokumentiert und evaluiert werden.</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Senator für Gesundheit, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Amt für Versorgung und Integration, Werkstätten für behinderte Menschen, Magistrat Bremerhaven</p>	<p>Modellprojekt <u>2014 - 2016</u> Land</p>
<p>Mit der Einführung der Leistungstypen „Betreute Beschäftigung“ und „Tagesstruktur Integral“ wird es im bisherigen Angebotsspektrum für Menschen mit psychischen Krankheiten und Suchterkrankungen (SGB XII) eine qualifizierte Alternative zur bisherigen Tagesstruktur und zur Werkstatt für behinderte Menschen geben. Das vorgesehene Modellprojekt ist mit einer Umstrukturierung des bisherigen Systems verbunden. Angestrebte Platzzahl: mindestens 120 „Betreute Beschäftigung“.</p>	<p><u>Senator für Gesundheit</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Magistrat Bremerhaven</p>	<p>Modellprojekt – <u>Ab 2016</u> Land</p>
<p>Einsatz von ausgebildeten Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern: Menschen mit Psychiatrieerfahrung und ihre Angehörigen können einen wichtigen Beitrag leisten, um das Versorgungssystem qualitativ besser und wirtschaftlicher zu machen. Wie bereits im Klinikum Reinkenheide Bremerhaven erfolgreich geschehen - befürwortet der Senator für Gesundheit die Anstellung von ausgebildeten Genesungshelferinnen und Genesungshelfern in Teams des psychiatrischen Versorgungssystems (Kliniken/Komplementäre Angebote).</p>	<p>Senator für <u>Gesundheit</u> Leistungserbringer</p>	<p><u>Ab 2016</u> Land</p>

5. Gesundheit und Pflege

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

Im Bereich Gesundheit und Pflege bedarf es für Menschen mit Behinderungen Angebote, die ohne Ausgrenzungen die gesundheitliche Versorgung möglichst umfassend gewährleisten. Dazu heißt es in Artikel 25, dass die Vertragsstaaten das Recht von behinderten Menschen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von einer Beeinträchtigung anerkennen. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass behinderte Menschen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Die Vertragsstaaten haben dazu insbesondere folgende Möglichkeiten zu schaffen:

- Eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Niveau wie sie auch nicht beeinträchtigten Menschen zur Verfügung steht.
- Die Vorhaltung von Gesundheitsleistungen, die von behinderten Menschen speziell wegen ihrer Beeinträchtigung benötigt werden.

Soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen. Die Gesundheitsleistungen sollen so gemeindenah wie möglich angeboten werden, auch in ländlichen Gebieten.

Angehörige der Gesundheitsberufe sollen dazu beitragen, das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von behinderten Menschen zu schärfen.

Behinderte Menschen sollen auch in der Krankenversicherung nicht diskriminiert werden. Insofern sollen derartige Versicherungen zu fairen und angemessenen Bedingungen angeboten werden.

b) **Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen**

Die Gesundheitsversorgung hat für behinderte Menschen einen besonders hohen Stellenwert. Um ein selbstbestimmtes und gesundes Leben führen zu können, ist für behinderte Menschen eine optimale medizinische Versorgung und die Möglichkeit für eine gesunde Lebensführung (Prävention und Rehabilitation) notwendig.

Ziel der Landesregierung ist es, die gesundheitliche Versorgung von behinderten Menschen weiter zu verbessern. Deshalb gehören für das Land Bremen die uneingeschränkte Teilhabe und ein uneingeschränkter Zugang zu Angeboten des Gesundheitswesens zu den wichtigsten Zielen, die es zu erreichen gilt.

Dazu gehört einerseits die schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens (äußere Barrieren) und andererseits die Sensibilisierung für die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse von behinderten Menschen durch Schulung und Fortbildung von Fachpersonal sowie eine verbesserte Aufklärung und Beratung (innere Barrieren). Wichtigster Grundsatz ist hier das Vermitteln einer respektvollen Haltung, die geprägt sein sollte von Authentizität, Respekt, Achtung und Wertschätzung, sowie die Weiterentwicklung der Fähigkeit und Bereitschaft, mit behinderten Menschen angemessen im Hinblick auf ihre spezifische Beeinträchtigung zu kommunizieren.

Um Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu ermöglichen, ist es ebenfalls notwendig die bremischen spezifischen Unterstützungssysteme weiterzuentwickeln. Im aktuellen Bremer Konzept zur Weiterentwicklung der Psychiatrie sind verschiedene Themenbereiche benannt, von denen diese Zielgruppe – insbesondere jene mit schweren Erkrankungen mit multiplem Hilfebedarf – profitieren wird.

Ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung von behinderten Menschen

Für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bremen nimmt das Thema Barrierefreiheit in Praxen zunehmend einen größeren Stellenwert ein. Der Begriff „Barrierefreiheit“ wird dabei zumeist auf Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Rollstuhlfahrerinnen, Rollstuhlfahrer), das heißt primär auf äußerliche Barrierefreiheit bezogen.

Barrierefreier Zugang zu Arzt- und Psychotherapiepraxen

Bis zum Januar 2014 wurden über den Ärztenavigator der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) auf Bremen Online Informationen über die Barrierefreiheit der Arzt- und Psychotherapiepraxen veröffentlicht. Die Daten basierten auf einer Selbsteinschätzung der Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Da diese Selbsteinschätzung nicht immer stimmte wird empfohlen, dass die Praxen im Stadtführer „Barrierefreies Bremen“ dargestellt werden sollen. Hier wird eine Beteiligung aller Praxen als wünschenswert betrachtet.

In Bezug auf die Barrierefreiheit von Praxisräumen der Heilberufe gibt es bereits seit 2002 eine gesetzliche Regelung: Nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB i sind die Leistungsträger, zu denen auch die gesetzlichen Krankenkassen gehören, verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. Zu den Sozialleistungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch medizinische Leistungen.

Für neu einzurichtende Praxen gibt es darüber hinaus eine baurechtliche Verpflichtung. Nach § 50 Absatz 2 Nummer 9 der BremLBO müssen Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Hierbei berücksichtigen die als Technische Baubestimmung nach § 3 Absatz 3 BremLBO auf der Grundlage der DIN 18024 Teil 2 („Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten“) eingeführten technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht nur die Bedürfnisse von Gehbehinderten und Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern, sondern auch die von seh- und hörbehinderten sowie kleinwüchsigen Menschen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird bei neu zu errichtenden Praxen von den Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Darüber hinaus unterstützt die KVHB ihre Mitglieder, indem sie Informationsunterlagen bereithält (Broschüre „Barrieren abbauen“); insbesondere einen ausführlichen Leitfaden für die Praxisteam. Dieser Leitfaden enthält Anregungen und Tipps, wie die vorhandenen Räumlichkeiten so umgestaltet werden können, dass sie geeignet sind für Patientinnen und Patienten, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Bei Praxisübernahmen regt die KVHB an, bauliche Gegebenheiten dahingehend anzupassen, dass Barrieren verringert beziehungsweise möglichst abgebaut werden. Dieses ist ein erster Ansatz zum Abbau von Barrieren. Die niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten diese - in der Ärzteschaft bereits angelaufene Diskussion - für einen verbesserten Zugang behinderter Menschen zur Psychotherapie ebenfalls aufgreifen, das heißt bauliche Hindernisse in Praxen beseitigen.

Perspektivisch sollten Kriterien entwickelt werden, die den Begriff der „Barrierefreiheit“ umfassend abbilden und überprüfbar machen.

Kommunikation mit gehörlosen Patientinnen und Patienten

Nach § 17 Absatz 2 SGB I haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger, das heißt auch die gesetzlichen Krankenkassen, sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt

Barrierefreie Gynäkologische Praxis

Speziell für mobilitätseingeschränkte Frauen wurde 2011 eine barrierefreie Gynäkologische Praxis am Klinikum Bremen Mitte eingerichtet. Die Praxis ist durch stufenlose Zugänge, selbstöffnende breite Türen und geräumige Fahrstühle erreichbar. Sie verfügt über einen Hebelift und eine rollstuhlgerechte Toilette. Der gynäkologische Stuhl und die Behandlungsliege sind höhenverstellbar und unterfahrbar. Neben ihrer sonstigen Praxis betreiben Bremer Gynäkologinnen und Gynäkologen dieses zusätzliche Angebot mit Unterstützung von kompetentem Fachpersonal der Klinik.

Versorgung von behinderten Menschen im Krankenhaus

Ein barrierefreier Zugang zu den Krankenhäusern ist ein weiteres wichtiges Element in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen. Dazu zählen neben den mobilitätseingeschränkten auf Rollstühle angewiesenen Patientinnen und Patienten auch stark sehingeschränkte, blinde und gehörlose Menschen. Ebenso ist die psychosoziale Betreuung von behinderten Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind neben einer baulichen Barrierefreiheit auch angemessene Orientierungssysteme im gesamten Krankenhaus und der Stand der Kenntnisse und der Haltung des Personals der Krankenhäuser im Umgang mit behinderten Patientinnen und Patienten (innere Barrieren).

Barrierefreier Zugang zu den Krankenhäusern

Bei der Mehrheit der Krankenhäuser sind die Zugänge zu den Räumen für Diagnostik und Behandlung sowie zu den Patientenzimmern barrierefrei. Aufgrund der Altbausubstanz gibt es bei wenigen Krankenhäusern Einschränkungen. Problematisch ist die Situation in den Sanitärbereichen der Patientenzimmer. Auch hier ist aufgrund der Altbausubstanz ein rollstuhlgerechter Zugang oftmals schwierig zu gestalten. Bei laufenden und künftigen Bauvorhaben soll die Barrierefreiheit umgesetzt werden. Begleitservice für sehbehinderte, blinde

und gehörlose Menschen in den Bremer Krankenhäusern ist wünschenswert, wird aber derzeit nur in wenigen Häusern eingesetzt. Im Rahmen von Neubauten soll dieser Bedarf durch Wegeleitsysteme zunehmend umgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch für gehörlose Menschen auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen und auf Übernahme der entsprechenden Kosten durch die gesetzlichen Krankenkassen besteht aufgrund der Regelung des § 17 Absatz 2 SGB I bereits.

Für beschäftigte behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird an einigen Krankenhäusern ein BEM nach Zeiten einer krankheits- oder behinderungsbedingten längeren Abwesenheit vorgehalten.

Wie können sich Krankenhäuser neuen Anforderungen bei Menschen mit Einschränkungen stellen? Dies soll exemplarisch am Beispiel der Versorgung von Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus kurz dargestellt werden.

Eine besondere Herausforderung der Zukunft ist die Versorgung von Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus. Schon heute ist mindestens jede zehnte Patientin, jeder zehnte Patient in den Akutkrankenhäusern dementiell erkrankt. Bis 2020 wird sich die Zahl der Demenzkranken voraussichtlich von 10 Prozent auf 20 Prozent verdoppeln.

Diese Herausforderungen hat die Bremer Landesinitiative Demenz (LinDe) seit 2011 aufgegriffen um die Versorgung der Demenzkranken, die in ein Bremer Akutkrankenhaus zur Behandlung eingewiesen werden, zu verbessern. LinDe ist zusammengesetzt aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedenster Berufe (Sozialarbeit, Pflege, Medizin) aller Akutkrankenhäuser im Land Bremen (kommunal, frei-gemeinnützig).

Zudem beauftragte der Planungsausschuss Krankenhauswesen im Bremer Gesundheitsressort einen Expertinnen- und Expertenrat, der Empfehlungen für eine optimale Versorgung von Demenzkranken im Akutkrankenhaus erarbeiten soll. Die Empfehlungen sollen den Bremer Krankenhäusern als Grundlage für einen Qualitätsbericht dienen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe zur Sensibilisierung für die Belange von behinderten Menschen

In den Bremer Krankenhäusern werden berufliche Qualifikations-, Fort- und Weiterbildungsangebote für die Gesundheitsfachberufe über die spezifischen Bedarfe von behinderten Menschen bei Krankenhausaufenthalten angeboten, die es aber auszuweiten gilt. Die Entwicklung von einer internen Leitlinie im Umgang mit Patientinnen und Patienten mit kognitiven Beeinträchtigungen wird nur an einem Klinikum umgesetzt.

In den für die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflege zuständigen Bildungseinrichtungen wird das Thema „behinderte Menschen“ unterrichtet. Zudem werden thematische Bezüge zu den Lerneinheiten wie zum Beispiel bei Schlaganfall, Traumatisierung etc. hergestellt. Im Ethikunterricht werden spezielle ethische Fragen im Umgang mit Beeinträchtigungen aber auch Bereiche wie die der Pränatal-Diagnostik angesprochen.

Die Bildungseinrichtungen sind weitgehend barrierefrei, haben breite Fahrstühle, Behindertentoiletten und elektronische Türöffner.

Die Ausbildung in der Physiotherapie enthält keine expliziten Unterrichtsinhalte bezogen auf Beeinträchtigungen. Es werden aber grundsätzlich Themen zur gestörten Körperstruktur behandelt sowie zu Aktivität und Partizipation angesprochen.

Behinderte Menschen können sich, sofern ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt, ebenfalls zu Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ausbilden lassen.

Auch hier ist die Bildungseinrichtung barrierefrei, das heißt es bestehen eine Rampe, elektrische Türöffner, ein Behindertenaufzug und eine Behindertentoilette.

In der Ausbildung zur Logopädie wird in der entsprechenden Bildungseinrichtung das Fach Sonderpädagogik unterrichtet. Der praktische logopädische Teil ist in das Modul Sprach-, Sprech-, Stimmstörungen unter erschwerten Bedingungen eingebunden.

In die Logopädie-Ausbildung werden explizit Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Beeinträchtigungen aufgenommen.

Die Logopädie-Schule ist ebenfalls barrierefrei ausgestattet, verfügt über einen ebenerdigen Zugang ohne Schwellen, Fahrstuhl und Behindertentoilette. Der Parkplatz liegt direkt vor dem Haus.

Unterstützungssysteme für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Von stationär nach ambulant“

Im Sinne des Inklusionsgedankens der UN-BRK fand bezüglich des Ausbaus individuell zugeschnittener Hilfen und Leistungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Land Bremen in den letzten drei Dekaden nach der Psychiatriereform der 80er und 90er Jahre ein weitgehender Aufbau von betreuten Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangeboten bei gleichzeitiger Reduzierung vollstationärer Krankenhausversorgung statt. Zielsetzung war und ist eine umfassende Integration insbesondere chronisch psychisch kranker Menschen in ein gemeindenahes Lebensumfeld sowie ein weitgehend selbstbestimmtes

Leben in einer häuslichen Nachbarschaft, gemeinsam mit psychisch nicht beeinträchtigten Menschen, im Sinne einer vollumfänglichen Teilhabe.

So entstanden weit mehr als 700 Mietwohnungsplätze in Bremen. Flankierend wurden betreute und beschützte Arbeitsangebote durch die Werkstatt Bremen, durch Kleinwerkstätten und kleinere Dienstleistungsangebote der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Tagesstätten-Angebote mit dem Ziel geschaffen, psychisch beeinträchtigten Menschen einen Weg auch in Richtung einer finanziell unabhängigen Lebensführung durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu bahnen.

Auch die größeren Institutionen wie beispielsweise die regionalen psychiatrischen Behandlungszentren der Klinika Bremen-Ost und Bremen-Nord sowie die psychiatrischen Wohnheime verfolgen diese Zielsetzung und kooperieren diesbezüglich miteinander.

Im Bereich der krankenhausesbezogenen psychiatrischen Behandlung haben sich beginnend mit der Regionalisierung im Rahmen des Bundesmodellprogramms Psychiatrie der 80er Jahre die Behandlungsangebote in Richtung ambulanter Hilfen wie Institutsambulanzleistungen und integrierter Versorgungsangebote in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten entwickelt.

Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer und der Angehörigen in die Weiterentwicklung

Eine qualitativ hochwertige Weiterentwicklung kann jedoch letztlich nur dann realisiert werden, wenn eine enge Einbindung der betroffenen psychisch beeinträchtigten Menschen sowie der Angehörigen in die Prozesse der Umsetzung erfolgt. Dieses konnte in Bremen in vielfältiger Weise bereits auf den Weg gebracht werden. So haben sich die Betroffenen als Psychiatrie-Erfahrene und deren Angehörige institutionell zusammengeschlossen und beteiligen sich an allen relevanten Gremien zur Weiterentwicklung der Psychiatrie im Lande Bremen.

Spezielle Vorhaben, wie das künstlerische Projekt „Blaumeier“ und ähnliche Initiativen, trugen in der Vergangenheit auf besondere Weise zur gesellschaftlichen Akzeptanz psychisch kranker Menschen bei. Insbesondere zeichnen sich die Initiativen dadurch aus, dass ganz im Sinne des Inklusionsgedankens psychisch kranke und geistig behinderte Menschen gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen Vorhaben von mittlerweile weit über die Grenzen Bremens hinausgehender Bedeutung realisieren.

Weiterentwicklung der Psychiatrie in Bremen (Landespsychiatrieplanung und Bürgerschaftsbeschluss)

Der im Jahr 2010 vorgelegte Landespsychiatrieplan Bremen enthält eine Analyse zur Situation der psychiatrischen Versorgung, zeigt Problemstellungen auf und entwickelt daraus ableitend ein Programm zur Weiterentwicklung der Psychiatrie. In den Jahren 2011 bis 2013 erarbeiteten drei vom Landespsychiatrieausschuss eingesetzte Arbeitsgruppen auf Basis der im Landespsychiatrieplan empfohlenen Maßnahmen zu den Themenfeldern „Einzelfallbezogene Kooperationen“, „Integration, Kooperation, Steuerung auf übergeordneter (Landes-) Ebene“ und zur „Qualitätssicherung in der Psychiatrie“ Vorschläge, die in die weiteren Entwicklungsschritte einfließen werden. Erste konkrete, praxisbezogene Projekte zur Schaffung Gemeindepsychiatrischer Verbände und zur Entwicklung von „Home Treatment“-Angeboten werden jetzt umgesetzt.

Ein Konzept des Gesundheitsressorts zur Weiterentwicklung der Psychiatrie für die Jahre 2013 bis 2021 wurde von der Deputation Gesundheit im März 2014 positiv aufgenommen und beschlossen.

Ferner wurde das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in 2014 novelliert und auf fünf Jahre befristet. Der Senator für Gesundheit wird bis 2019 eine erneute Novellierung des PsychKG vorbereiten und bereits in der Entwicklung von Eckpunkten eine breite Beteiligung aller, insbesondere auch der psychiatriee erfahrenen Menschen und ihrer Angehörigen, organisieren.

Patientinnen- und Patientenrechte und Qualitätssicherung in der Psychiatrie

Zur Wahrung der Patientinnen- und Patientenrechte im Sinne von Qualitätssicherung wurden in den zurückliegenden Jahren durch den Senator für Gesundheit in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Akteuren diverse Einrichtungen installiert.

So gibt es zum Beispiel die nicht weisungsgebundene Besuchskommission nach dem PsychKG. Deren Mitglieder besuchen in der Regel einmal im Jahr alle Einrichtungen im Lande Bremen unangemeldet, in denen psychisch kranke Menschen nach dem PsychKG behandelt werden, einschließlich des Maßregelvollzuges. Seit Mitte 2014 gehört auch der Landesbehindertenbeauftragte dem Gremium an. Daneben gibt es die Unabhängige Patientenberatung Bremen, die für alle Patientinnen und Patienten sämtlicher medizinischer Disziplinen zur Verfügung steht, sowie die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, an die sich Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren wenden können.

Der Einhaltung der Leitlinien geschlechtergerechter psychiatrischer Versorgung (Bremen 2011) kommt ebenfalls besondere Bedeutung zu. Hier wird neben der Umsetzung des obligatorischen Gewaltverbotes jede geschlechtsspezifisch wirkende Grenzüberschreitung sanktioniert. Ebenso gibt die Leitlinie vor, in stationären und teilstationären Versorgungsangeboten Rückzugs- und Schutzräume für geschlechtshomogene Gruppen bereitzustellen. Der Stand der Umsetzung dieser Leitlinien ist regelhafter Bestandteil des Berichtswesens von Leistungserbringern.

Sozialgesetzbücher und Pflege

Im SGB IX sind die Rehabilitationsträger und die Teilhabeleistungen festgelegt sowie bestimmt, welcher Personenkreis als behindert gilt.

Die Pflegeversicherung, die - altersunabhängig - sowohl Leistungen für körperlich beeinträchtigte Menschen sowie auch für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz bewilligt, gilt nach dem SGB IX nicht als Rehabilitationsträger. Damit entfallen wesentliche allgemeine Koordinierungs-, Kooperations- und Zuständigkeitsregeln für die Pflegekassen für das Zusammenbringen der Leistungen quasi wie „aus einer Hand“ für behinderte Menschen.

Auch gelten die Regelungen für das Persönliche Budget gemäß § 17 SGB IX für die Pflegekassen nur eingeschränkt. Für Sachleistungen werden nur Gutscheine zur Verfügung gestellt, die nur zur Inanspruchnahme der nach SGB XI anerkannten Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste berechtigen (§ 35 a SGB XI), was damit faktisch nicht zu einer selbst gewählten und organisierten Hilfe führen kann.

Das Sozialressort wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung auch als Teilhabeleistungen dem SGB IX zugeordnet werden, und auch alle Leistungen als budgetfähige Leistungen im Sinne des SGB IX in Anspruch genommen werden können.

Auch ältere Menschen können behindert sein. Es gibt also eine Personengruppe von älteren, behinderten Menschen, für die es keine spezielle Leistung gibt. Es gibt entweder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI oder beides parallel. Gegebenenfalls kommen auch Maßnahmen der allgemeinen Altenhilfe in Frage. Maßnahmen speziell für die Personengruppe der älteren, behinderten Menschen müssen noch entwickelt werden.

Auch behinderte Menschen werden alt. Die Qualität von Pflege ist unterschiedlich. Gerade für den Personenkreis der behinderten Menschen kann es individuell besondere Anforderungen geben. Definitionen oder Standards zu formulieren kann ein Auftrag an den Landesteilhabebeirat sein.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	Zeitraumen der <u>Umsetzung</u> Land / Stadt
<i>Ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Behinderungen</i>		
Bei Neubau von Arzt- und Psychotherapiepraxen oder Neuzulassung von Ärztinnen, Ärzten und Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten prüft die zuständige Stelle, ob § 50 Absatz 2 Nummer 9 der Bremischen Landesbauordnung eingehalten wurde.	Die Zuständigkeit liegt <u>bei der Selbstverwaltung</u> . Der Senator für Gesundheit wirbt um die Einhaltung der Bremischen Landesbauordnung und der Beteiligung beim Stadtführer „Barrierefreies Bremen“.	<u>Kontinuierlicher Prozess</u> Land
Die Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten werden aufgefordert, sich am Stadtführer „Barrierefreies Bremen“ zu beteiligen. Hier sollten sich die Ärztinnen, Ärzte bereit erklären, die Praxen für die Darstellung im Stadtführer erheben zu lassen.	Bitte vorherige Ausführung beachten	Umsetzung in <u>2014</u> Land
Schaffung eines Medizinischen Zentrums für erwachsene behinderte Menschen. Analog der Versorgung von Kindern in den Sozialpädiatrischen Zentren soll auch Erwachsenen über 18 Jahre mit schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eine Behandlung in einem multiprofessionellen Zentrum ermöglicht werden. Das Zentrum ist sozialmedizinisch ausgerichtet, das heißt seine spezifische Aufgabenstellung und Versorgungsfunktion liegt in der gleichzeitigen integrierten multidisziplinären Arbeit von ärztlichen und nichtärztlichen Fachkräften (neben Ärztinnen, Ärzten sind dies zum Beispiel Fachkräfte aus dem Bereich der Sozial- und Heilpädagogik, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie sowie der Psychotherapie).	Senator für Gesundheit <u>Arbeitsgemeinschaft mit Landesbehindertenbeauftragten</u> , Kostenträgern (Krankenkassen und Sozialhilfeträger), Ärztekammer, Kassenärztlicher Vereinigung, Unabhängiger Patientenberatung, Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (LAG-FW) und dem Sozialpädiatrischem Zentrum	<u>2017</u> Stadt / Land

<p>Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für die barrierefreie gynäkologische Praxis durch den Senator für Gesundheit. Informationsschreiben sowie Broschüren an alle niedergelassenen Ärzte. Der Runde Tisch „Barrierefreie Gynäkologische Praxis“ evaluiert kontinuierlich das Versorgungsangebot inklusive der Inanspruchnahme. Für das Jahr 2014 wird ein neues Konzept zur Bewerbung der Praxis erarbeitet und geeignete Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt, zum Beispiel Informationsvorträge bei Einrichtungen der Behindertenhilfe, Plakataktion etc.</p>	<p><u>Senator für Gesundheit</u> Runder Tisch „Barrierefreie Gynäkologische Praxis“</p>	<p><u>2014</u> Land</p>
<p><i>Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus</i></p>		
<p>Die Krankenhäuser sollen eigene Richtlinien und Konzepte zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und ihres Rechts auf Selbstbestimmung entwickeln. Dazu gehören auch verständliche Informationen zu Erkrankungen (Leichte Sprache).</p> <p>Nach dem seit 2011 geltenden Bremischen Krankenhausgesetz sind die Krankenhäuser verpflichtet, den Belangen behinderter Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen und angemessene Behandlungskonzepte vorzuhalten. Der Senator für Gesundheit prüft im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 30 in Verbindung mit § 22 (3) Bremisches Krankenhausgesetz noch in 2014/2015, inwieweit die Häuser dieser Verpflichtung nachkommen. Es wird empfohlen, dass die Krankenhäuser eine Checkliste erarbeiten, die die umfassenden Bedarfe von behinderten Menschen bei Klinikaufnahme erfassen. Hier soll insbesondere die psychosoziale Betreuung von behinderten Menschen im Krankenhaus konzeptionell berücksichtigt werden. Hierbei ist besonders auf die Bedarfe von sehr schwer beeinträchtigten Menschen zu achten und festzustellen, welcher zusätzliche Unterstützungsbedarf vorliegt.</p>	<p><u>Krankenhäuser</u> Senator für Gesundheit</p>	<p>Umsetzung erfolgt bis Ende <u>2014/2015</u> Land</p>
<p>Das Herstellen der Barrierefreiheit in den Kliniken bei Neubau-Maßnahmen.</p> <p>Nebenbestimmungen der Krankenhausförderbescheide nach § 10 des Bremischen Krankenhausgesetzes wurden neu formuliert: „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die mit Fördermitteln des Landes finanziert werden, sollen im Rahmen der Planungen und des Bauens entsprechend „barrierefrei“ gestaltet</p>	<p>Bremische Krankenhausgesellschaft und Krankenhäuser im Lande Bremen</p>	<p>Die Umsetzung ist eine laufende <u>Aufgabe</u> Land</p>

<p>werden. Barrierefrei sind danach „<i>bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.</i>“</p>		
<p>Bremer Empfehlungen zur Versorgung von Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus.</p>	<p>Bremische Krankenhausgesellschaft, Planungsausschuss Krankenhaus</p>	<p><u>Herbst 2014</u> Land</p>
<p>Bei der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Krankenhäusern sollen Kenntnisse und Sensibilisierung über die unterschiedlichen Anforderungen behinderter Patientinnen und Patienten vermittelt werden.</p> <p>Das seit 2011 geltende Bremische Krankenhausgesetz schreibt allen Krankenhäusern in 2-jährigem Abstand einen Bericht zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer medizinischen Belegschaft vor (erstmalig zum 30. Juni 2014). In Absprache zwischen dem Senator für Gesundheit und der Bremer Krankenhausgesellschaft wurde ein Verfahren zur Ausgestaltung des Berichtes vereinbart. Darin enthalten ist die künftig vorgegebene Verpflichtung zur Berichterstattung über Fortbildungen im Bereich Behinderung für Gesundheitsfachberufe und Ärztinnen/Ärzte.</p>	<p><u>Senator für Gesundheit</u> Bremische Krankenhausgesellschaft</p>	<p>Erste Ergebnisse ab Juli 2014 Auswertung bis <u>Ende 2014</u> Land</p>

<i>Unterstützungssysteme für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen</i>		
<p>Schaffung von angemessenen therapeutischen (beratenden) Angeboten für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und einer psychischen Erkrankung. Bildung von Strukturen der Krisenintervention.</p> <p>Mit dem Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Klinikum Bremen-Ost sowie mit der Psychotherapeutenkammer und den entsprechenden Obleuten der Facharztgruppe Psychiatrie/ Nervenheilkunde der Kassenärztlichen Vereinigung wird ein Konzept für eine verbesserte Versorgung entwickelt. Wesentlicher Bestandteil ist die Fort- und Weiterbildung des Personals in Kliniken, Praxen und betreuenden Wohneinrichtungen. Darüber hinaus wird darüber nachgedacht, ob im Rahmen des geplanten Medizinischen Zentrums für Erwachsene mit Behinderungen eine spezifische Kompetenz für diese Zielgruppe aufgebaut werden soll.</p>	<p><u>Senator für Gesundheit</u> Landesbehindertenbeauftragter, Kassenärztliche Vereinigung, Psychotherapeutenkammer, Klinikverbund Gesundheit Nord</p>	<p>Erste Ergebnisse 2015, perspektivisch <u>ab 2017</u> Land</p>
<i>Weiterentwicklung der Psychiatrie in Bremen</i>		
<p>Weiterentwicklung der Psychiatriereform einschließlich des Ausbaus ambulanter Hilfen und von Home Treatment Angeboten Auf Basis der Landespsychiatrieplanung und unter Berücksichtigung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft werden nachstehende Vorhaben zur Weiterentwicklung der Psychiatrie umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der krankenhausbegleitenden Psychiatrie in Richtung ambulanter Orientierung, • Einsatz in der Länderzusammenarbeit und auf Landesebene zur Verbesserung der Behandlungsqualität in der stationären Versorgung, • Etablierung eines Modellprojektes zur Entwicklung eines Psychriatriebudgets einschließlich neuer Steuerungsinstrumentarien, • Einsatz gegenüber den psychiatrischen Kliniken zum Aufbau von HomeTreatment Angeboten, • Unterstützung der Akteure zur regionalen Kooperation der Hilfen und Leistungen (gemeindepsychiatrische Verbände), • Einsatz für den Aufbau einer Adoleszenzstation für Jugendliche und junge Erwachsene. 	<p><u>Senator für Gesundheit</u> Leistungsanbieter und Leistungsträger, Psychiatrische klinische Einrichtungen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Nutzerinnen/Nutzer und Angehörige</p>	<p>Die Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine kontinuierliche <u>Aufgabe</u> Stadt / Land</p>

<i>Sozialgesetzbücher und Pflege</i>		
Maßnahmen für die Personengruppe „ältere Menschen mit Behinderung“ entwickeln.	<u>Landesteilhabebeirat</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Land
Standards für Pflege von Menschen mit Behinderungen entwickeln.	<u>Landesteilhabebeirat</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Land

6. Kultur, Freizeit und Sport

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

Grundlage für das Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport ist Artikel 30 der Konvention. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von behinderten Menschen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Dies schließt den Zugang zu kulturellem Material genauso ein wie den Zugang zu Orten kultureller Darbietungen und Dienstleistungen und die Möglichkeit für behinderte Menschen, ihr eigenes kreatives Potenzial zu entfalten.

Nach Artikel 30 treffen die Vertragsstaaten weiter geeignete Maßnahmen, um behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit oder mit drohender Beeinträchtigung sowie chronischer Erkrankung sollen direkte unmittelbare Teilhabe am gesellschaftlichen Leben genießen. Der Sport kann dabei aktiv auch zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft beitragen, da Bewegung und Sport niederschwellige Zugänge ermöglichen. Vor allem können die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten von behinderten Menschen verdeutlicht werden und somit die Akzeptanz der gleichberechtigten Teilhabe fördern. Im Bereich Bewegung, Spiel und Sport sollen Menschen mit Beeinträchtigungen die Wahlmöglichkeit haben, zwischen Angeboten in zum Beispiel homogene Behindertensportgruppen (sogenannten „Schutzräumen“) oder in Sportvereinen, ohne speziellen Bezug zum Sport von behinderten Menschen. Sie sollen ohne Barrieren die Sportstätten erreichen und nutzen können und prägen mit ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten das Gesellschaftsbild.

Der Sport ist mittelbar auch im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt gemäß den Artikeln 16 und 17 der BRK betroffen: Artikel 16: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um behin-

dernten Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen[...].“ Artikel 17: „Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.“

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Es ist das erklärte Ziel des Senators für Kultur, möglichst allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben in Bremen zu ermöglichen. Wer an Kultur teilnimmt, nimmt auch am gesellschaftlichen Leben teil. Somit kann die Wahrnehmung künstlerischer Angebote durch behinderte Menschen – ob aktiv oder passiv – die gesellschaftliche Akzeptanz von Inklusion fördern, denn die Beschäftigung mit Kultur prägt Werte, befördert Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit und bildet damit eine wichtige Voraussetzung für lebenslanges Lernen.

Es ist in diesem Sinne Aufgabe der Politik, für die weitere Verankerung des Inklusionsgedankens auch im kulturellen Leben Impulse zu geben, um so zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe nach den Maßgaben der UN-BRK zu kommen. Die konkrete Umsetzung liegt allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeiten und abhängig von der Rechtsträgerstruktur bei den Kulturakteuren, deren besondere Freiheit nach § 11 der Bremer Landesverfassung geschützt ist.

Barrierefreier Zugang zu Kultureinrichtungen für behinderte Menschen

Bei allen Sanierungsmaßnahmen im Ressortbereich des Senators für Kultur wird in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen darauf geachtet, dass die Einrichtungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gut zu erreichen sind.

Konkret sind folgende Maßnahmen in den letzten Jahren umgesetzt worden:

- Stadtbibliothek: Barrierefreie Zugänge in der Zentralbibliothek und den Zweigstellen (zuletzt: Errichtung von Rampen in Vegesack und Lesum, Einbau eines Fahrstuhl in Vegesack).
- Theater Bremen: Barrierefreier Zugang zum Zuschauerraum und Behindertentoilette. Zusätzlich ist ein barrierefreier Zugang für die Kinder- und Jugendsparte (MOKS) geschaffen worden.
- Bürgerhaus Vegesack: Sanierung im Februar 2014 unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit abgeschlossen.
- Bürgerhaus Mahndorf: Einbau einer Behindertentoilette.

- Kunsthalle: Im Zuge des Erweiterungsbaus so umgebaut, dass Besucherinnen und Besucher mit Mobilitätseinschränkungen die Einrichtung ungehindert besuchen können.
- Übersee-Museum: Verfügt über einen Behindertenzugang. Große Teile des Museums sind für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer zugänglich, insbesondere die neu gestalteten Teile der Dauerausstellung. Behindertentoiletten sind vorhanden.
- Theater am Leibnizplatz: Zuschauerraum und WCs sind nach Umbau 2013 grundsätzlich barrierefrei.
- Musikschule Bremen: Der neue Standort Hauptbahnhof verfügt über einen Zugang für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.
- Focke-Museum: Nach erfolgter Sanierung 2013 weitgehend barrierefrei (Ausnahme: Haus Riensberg).

Förderung von Teilhabe an kulturellen Aktivitäten

Im Blaumeier-Atelier kommen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung zusammen, um sich gemeinsam künstlerisch zu betätigen. Angeboten wird ein künstlerisches Kursprogramm, an dem sich wöchentlich etwa 200 Menschen in Sparten wie Malerei, Theater oder Musik beteiligen. Zwischen Juli und September 2014 fand eine Ausstellung mit Bildern und Objekten von Künstlerinnen und Künstlern des Blaumeier-Ateliers in der zum Kulturressort gehörenden Städtischen Galerie statt.

Die Bremer Volkshochschule hat eine Kooperationsvereinbarung mit dem Martinsclub geschlossen, auf deren Grundlage die Erarbeitung konkreter Projekte erfolgt.

Der Verein tanzbar_bremen fördert zeitgenössischen Tanz durch die Zusammenarbeit von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Menschen. Das Training läuft kontinuierlich, hinzu kommt ein jährliches Festival, das Tanz-Festival „eigenARTig“.

Das Focke-Museum bietet spezielle Führungen für Sehbehinderte; Führungen in Kooperation mit dem Landesverband der Gehörlosen; Media-Guides für Menschen mit Leseschwäche, der neben gesprochenen Texten auch Bilder und Filme liefert; Ausstellungs- und Objekttexte folgen in Teilen den Vorgaben der Leichten Sprache; die Homepage entspricht den Grundanforderungen der Barrierefreiheit.

Freizeit und Sport

Vor dem Hintergrund der Autonomie des Sports in Deutschland und in Einklang mit der Berliner Erklärung der Weltsportministerkonferenz 2013 ist die weitere Verankerung des Inklusionsgedankens primär eine Aufgabe des organisierten Sports. Politik soll und kann Impulse geben zur weiteren Implementierung der Inklusion im organisierten Sport, im Sinne

einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe nach den Vorgaben der Konvention.

Folgende Maßnahmen sind bereits umgesetzt beziehungsweise befinden sich in der andauernden Umsetzung:

Barrierefreie Nutzung der Sportstätten für behinderte Menschen

Bei allen Sanierungsmaßnahmen des Sportamts wird in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen darauf geachtet, dass die bestehenden Sportstätten in Bremen barrierefrei genutzt werden können und neue Maßnahmen von vornherein in diesem Sinne errichtet werden.

Barrierefreier Zugang in die Becken der Bremer Bäder

Die Bäder sind insgesamt als barrierefrei eingestuft. Dennoch ist ein weiterer Ausbau der Ausstattung der Bäder mit Liftanlagen für behinderte Menschen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen erforderlich.

Finanzielle Förderung des Behindertensports

Es erfolgt seit vielen Jahren eine jährliche Förderung des Bremer Behindertensports (hier über den Behindertensportverband Bremen - 23.000 € pro Jahr). Trotz rückläufiger Haushalte konnte hier der Ansatz unverändert gehalten werden.

Special Olympics Bremen

Im Zuge der deutlicheren Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung hat das Innen- und Sportressort in 2009 und 2010 den Aufbau einer Geschäftsstelle mit rund 50.000 € gefördert.

Zudem wurden die Durchführung der Nationalen Spiele 2010 und der Regionalen Spiele in 2011 und 2013 sowohl finanziell, als auch mittels Personalbereitstellung im Wert von insgesamt rund 300.000 € gefördert. Die Förderung erfolgte dabei nur in den Jahren 2010 und 2011 aus den Ressorts Inneres und Sport, Wirtschaft Arbeit und Häfen sowie Bildung und Wissenschaft. Bei den Spielen 2013 war erfreulicherweise keine Förderung erforderlich.

Qualifizierungsmaßnahmen von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in Vereinen und Verbänden im Sinne eines inklusiven Sporttreibens

Um das inklusive Sporttreiben zu einer Selbstverständlichkeit im Sport werden zu lassen, ist es erforderlich, dass die Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Sportvereine und Ver-

bände in diesem Themenbereich fortgebildet werden. Aus Sportfördermitteln wurde hierfür bislang die Hälfte der erforderlichen Mittel in Höhe 5.000 € bereitgestellt.

Auszeichnung von Vereinen mit inklusiven Aktivitäten

Um die Vereine, die sich bislang in vorbildlicher Weise dem Thema der Inklusion zugewandt haben, zu würdigen, werden diese im Rahmen von Senatsehrungen, weiteren repräsentativen Veranstaltungen im Sinne positiver Beispiele besonders hervorgehoben und ausgezeichnet.

Inklusion im Nachwuchsleistungssport auf Länderebene

Die Förderung des Nachwuchsleistungssports, gemäß der Vorgaben des Deutschen Behindertensportverbands, erfolgt bei Vorliegen einer Perspektive auf internationale Erfolge von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern ebenso, wie bei Mannschaften.

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Seitens des Landessportbundes wird seit Mitte 2012 eine Reihe von Fortbildungen für Multiplikatoren in Vereinen konzipiert und durchgeführt. Diese Schulungsmaßnahmen dienen der Sensibilisierung zum Thema und der Vermittlung von konkreten Handlungsempfehlungen in den Sportvereinen. Eine finanzielle Unterstützung der Maßnahmen erfolgt aus Sportfördermitteln des Sporthaushalts (6.200 €). Das Innen- und Sportressort hat ferner als im Thema federführendes Land in der Sportministerkonferenz Beschlüsse im Sinne der Weiterentwicklung des Themas in den Jahren 2011 – 2013 herbeigeführt. Diese dienten dabei der bundesweiten Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Sinne von Handlungsempfehlungen. Dabei wurde darauf geachtet, dass ausdrücklich auch auf die besonderen Belange von behinderten Menschen eingegangen wird.

Positionspapier für die Umsetzung zur Inklusion im organisierten Sport im Lande Bremen

Der organisierte Sport bekennt sich ebenfalls zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung bei der Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK. Zur Verdeutlichung dessen wurde im März 2014 ein Positionspapier für die Umsetzung zur Inklusion im organisierten Sport im Lande Bremen vom Landessportbund Bremen, Special Olympics Bremen, der Bremer Sportjugend, dem Behinderten Sportverband Bremen und dem Landes-Gehörlosen-Sportverband unterzeichnet. Im Rahmen dieser Vereinbarung haben sich die Verbände eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung folgender Maßnahmen auferlegt:

- Schaffung eines Katasters zu barrierefreien Sportanlagen.
- Schaffung eines Verzeichnisses bestehender behindertenspezifischer und gemeinsamer Vereinsangebote.
- Verankerung des Themas Inklusion in Aus-, Fort- und Weiterbildung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, für das Freiwillige Soziale Jahr im Sport, sowie im Vereinsmanagement.
- Erstellung von Handlungsempfehlungen an Bremer und Bremerhavener Sportverbände und Sportvereine, Initiierung offener Sportangebote.
- Durchführung besonderer Sportlerehrungen.
- Veröffentlichung von guten Beispielen der Umsetzung der Inklusion in Sportvereinen und –verbänden.
- Prüfung und Klärung in Bezug auf Assistenzen und den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern für Menschen mit Beeinträchtigungen oder einer zweiten Übungsleiter-Kraft in inklusiven Vereinssportgruppen.
- Prüfung/Klärung von Modell-Projekten.
- Schaffung von Inklusions-Beauftragten im Landessportbund und den Fachverbänden.
- Berücksichtigung von Leichter Sprache bei Veröffentlichungen.
- Regelmäßige Inklusions-Foren zum Austausch, zur Information und für einen offenen Dialog.
- Verständigung mit den Sportfachverbänden, um behinderten Menschen einen leichteren Zugang zum Leistungssport zu ermöglichen.
- Einrichtung einer temporären Arbeitsgruppe „Inklusion“.

Ein Großteil dieser Maßnahmen wird von Seiten des organisierten Sports eigenständig, aber unter partnerschaftlicher Beteiligung des Innen- und Sportressorts durchgeführt. So werden unter c) nur die Maßnahmen zum Thema Sport gesondert aufgeführt, die in der federführenden Zuständigkeit des Innen- und Sportressorts liegen.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeiträumen der Umsetzung</u> Land / Stadt
<i>Barrierefreier Zugang zu Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen</i>		
Aufnahme der Türbreiten in den Veranstaltungshinweisen (Entsprechende Vorgespräche sind seitens des Ressorts geführt worden, und es wurde Zustimmung seitens vieler Einrichtungen signalisiert).	<u>Senator für Kultur Kultureinrichtungen</u>	<u>Fortlaufend</u> Land / Stadt
Die Herstellung der Barrierefreiheit in den kulturellen Einrichtungen, Museen, Theatern unter Beachtung der Rechtsträgerstruktur für die Bedarfe aller Personengruppen, insbesondere für sehbehinderte, blinde, gehörlose und auf den Rollstuhl angewiesene Menschen.	<u>Senator für Kultur Immobilien Bremen</u>	Fortlaufend bei anstehenden <u>Sanierungsmaßnahmen</u> Land / Stadt
Klarstellung zur Barrierefreiheit auch im Denkmalschutzgesetz. Bei der anstehenden Novellierung des Bremischen Denkmalschutzgesetzes ist im Konsens zwischen Ressort, Landesdenkmalpfleger und dem Landesbehindertenbeauftragten eine entsprechende Regelung erarbeitet. Ziel ist es, eine Abwägung zwischen den Belangen behinderter Menschen, den Interessen des Denkmalschutzes und dem wirtschaftlich Möglichen aufzunehmen.	<u>Senator für Kultur Landesamt für Denkmalpflege</u>	Einleitung des Prozesses im <u>Herbst 2014</u> Land / Stadt
<i>Förderung von Teilhabe an kulturellen Aktivitäten</i>		
Veränderung der Angebote der Volkshochschule: Inklusiv und für alle Personengruppen.	<u>Senator für Kultur Kultureinrichtungen</u>	Kontinuierlich im Rahmen der vorhandenen <u>Ressourcen</u> Land / Stadt
Einwirken auf die Kultureinrichtungen, Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen zu schaffen: Die Kultureinrichtungen werden aufgefordert, die Belange sehbehinderter Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen und insbesondere bei der Erarbeitung neuer Angebote mit in den Fokus zu nehmen. Konkrete Maßnahmen sind mit den Einrichtungen abzustimmen.	<u>Senator für Kultur Kultureinrichtungen</u>	Kontinuierlich im Rahmen der vorhandenen <u>Ressourcen</u> Land / Stadt

<p>Einwirken auf die Kultureinrichtungen, gemeinsame Angebote für gehörlose und hörende Menschen schaffen: Die Kultureinrichtungen werden aufgefordert, die Belange gehörloser Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen und insbesondere bei der Erarbeitung neuer Angebote mit in den Fokus zu nehmen. Konkrete Maßnahmen sind mit den Einrichtungen abzustimmen. Denkbar sind hier zum Beispiel über Smartphone abrufbare Video-Guides in Gebärdensprache oder eine Übertitelung bei Theaterstücken (wie es schon unter anderem bei fremdsprachigen Opern gemacht wird).</p>	<p><u>Senator für Kultur</u> Kultureinrichtungen</p>	<p>Kontinuierlich im Rahmen der vorhandenen <u>Ressourcen</u> Land / Stadt</p>
<p>Einwirken auf die Einrichtungen, Leichte Sprache einführen: Homepages der Einrichtungen werden sukzessive mit entsprechenden Texten versehen.</p>	<p><u>Senator für Kultur</u> Kultureinrichtungen</p>	<p><u>Fortlaufend</u> Land / Stadt</p>
<p><i>Freizeit und Sport</i></p>		
<p>Umsetzung des Modellvorhabens „Inklusion im Sport“. Im Rahmen dieses Vorhabens werden im Sport befristet fünf Personalstellen geschaffen, die zu je 80 % aus öffentlichen Mitteln gefördert werden; ferner werden zwei Stellen im öffentlichen Dienst mit einer 70 % Refinanzierung geschaffen. Voraussetzung ist, dass diese Personalstellen mit schwerbehinderten Akademikerinnen, Akademikern, die derzeit arbeitslos sind, besetzt werden. Eine dabei eventuell notwendige Ausstattung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes würde mit zusätzlichen Mitteln unterstützt werden.</p>	<p>Gemeinsame Umsetzung über die AG Inklusion (Senator für Inneres und Sport, Landesbehindertenbeauftragter, Special Olympics, Landessportbund, Amt für Versorgung und Integration, Amt für Menschen mit Behinderungen Bremerhaven)</p>	<p><u>2014 - 2018</u> Land</p>
<p>Weitere Umsetzung der Barrierefreiheit in den Sportstätten und Bädern, insbesondere bei Instandhaltung / Sanierung und Neubau.</p>	<p>Senator für Inneres und <u>Sport</u> Bremer Bädergesellschaft, sofern die Bäder betroffen sind</p>	<p><u>Fortlaufend</u> Stadt</p>
<p>In den Bädern sollen mehr Schränke mit tastbaren Ziffern zur Verfügung stehen sowie Umkleidebereiche, in denen beide Geschlechter Zugang haben.</p>	<p>Senator für Inneres und <u>Sport</u> Bremer Bädergesellschaft</p>	<p>Fortlaufend bei Um- und Neu- baumaßnahmen <u>Stadt</u></p>
<p>Zusätzliche Badelifter in den Bädern zur Verfügung stellen.</p>	<p>Senator für Inneres und <u>Sport</u> Bremer Bädergesellschaft</p>	<p><u>Fortlaufend</u> Stadt</p>

Einwirken auf den organisierten Sport, dass nicht allein die Infrastruktur des Sports sondern die Sportangebote und –veranstaltungen auch inhaltlich barrierefrei ausgestaltet werden.	Senator für Inneres und <u>Sport</u> Landessportbund	<u>Fortlaufend</u> Land
Unterstützung der Schulung der Übungsleiterinnen, Übungsleiter bei Bedarf auch mit Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, im Rahmen der Möglichkeiten der Sportfördermittel.	<u>Senator für Inneres und Sport</u> Fachverbände	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Absicherung der professionellen und ehrenamtlichen Unterstützung im Sport.	Senator für Inneres und Sport	<u>Fortlaufend</u> Stadt
Überdenken der Förderpolitik: Prüfung, ob im Bereich der Sportförderung ein Bonus- / Maluskonzept umgesetzt werden kann. Vereine und Institutionen mit Inklusionsangeboten erhalten mehr Fördermittel als diejenigen, die keine Inklusionsangebote machen.	Senator für Inneres und Sport	Prüfung bis Ende 2015 im Rahmen der <u>Sportentwicklungsplanung</u> Stadt
Der Senator für Inneres und Sport und der Landesbehindertenbeauftragte unterstützen die Implementierung eines Netzwerkes zum Thema „Inklusion im Sport“.	Senator für Inneres und Sport, Landesbehindertenbeauftragter (siehe oben; Beteiligte der AG Inklusion beim Projekt „Inklusion im Sport“)	<u>Bis Ende 2014</u> Land
Unterstützung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen mit Behinderungen (vergleiche Handlungsfeld 7).	Senator für Inneres und <u>Sport</u> Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Krankenkassen	Fortlaufend bei <u>Bedarf</u> Stadt / Land

7. Schutz der Persönlichkeitsrechte

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

Eine generelle Zielvorgabe, die für alle Teilbereiche des Schutzes von Persönlichkeitsrechten von behinderten Menschen gilt, enthalten die in Artikel 3 UN-BRK genannten Allgemeinen Grundsätze. Ziele sind danach insbesondere die Achtung der Menschenwürde, die individuelle Autonomie, die gleichberechtigte Teilhabe und die Nichtdiskriminierung. Unter dem Sammelbegriff Schutz der Persönlichkeitsrechte lassen sich im Wesentlichen die Artikel 12 bis 22 der BRK zusammenfassen. Gegenstand dieser Artikel sind die Anerkennung der Rechte von behinderten Menschen, ihre Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen, der Schutz ihrer Rechte vor Beeinträchtigungen und die Gewährleistung eines gleichberechtigten und ungehinderten Zugangs zu gerichtlichem Rechtsschutz.

Artikel 12 betrifft die Gleichheit vor dem Recht. Damit ist nicht nur eine formale Gleichstellung gemeint. Gefordert sind auch wirksame Maßnahmen, um behinderten Menschen die tatsächliche Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Für einen wirksamen Rechtsschutz verlangt Artikel 13 Vorkehrungen, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilnahme an Gerichtsverfahren gewährleisten.

Die Artikel 14 bis 17 betreffen grundlegende Elemente der Menschenwürde wie die Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14), die Freiheit von grausamer Behandlung (Artikel 15) und von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16) sowie den Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17).

Behinderte Menschen sind generell vor Gewalt und Frauen und Mädchen im Besonderen vor mehrfacher Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Artikel 6 führt aus, dass die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen sind, die gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die Artikel 19 bis 22 betreffen den Schutz der persönlichen Lebensführung. Gegenstände dieses Regelungsbereichs sind die Freiheit der Wahl des Aufenthalts und der Staatsangehörigkeit (Artikel 18), das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19), die Gewährleistung persönlicher Mobilität (Artikel 20), des

Rechts auf freie Meinungsäußerung (Artikel 21) und den Anspruch auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 22).

Nach Artikel 29 der Konvention garantieren die Vertragsstaaten behinderten Menschen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Sie verpflichten sich, sicherzustellen, dass behinderte Menschen durch geeignete, zugängliche, verständliche und leicht zu handhabende Wahlverfahren und –materialien sowie zugängliche Wahllokale in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung wählen können. Im Bedarfsfall auf Wunsch, können sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Sie schützen das Recht von behinderten Menschen, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen.

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Persönlichkeitsrechte werden in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie durch den Grundrechtsteil des Grundgesetzes geschützt. Die in Artikel 12 und den darauf folgenden Artikeln der UN-BRK angesprochenen Rechte werden in weitgehend gleichem Umfang durch das Grundgesetz garantiert. Die BRK verliert dadurch aber nicht an Bedeutung. Sie ist durch Ratifikation Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Sie ist deshalb bei der Auslegung und der Anwendung anderer Rechtsnormen heranzuziehen und zu beachten. Für das bremische Landesrecht folgt daraus, dass im Rahmen der für Gesetz und Verordnungsentwürfe der Verwaltung vorgesehenen rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung neben der Vereinbarkeit mit Bundesrecht auch die Vereinbarkeit der Entwürfe mit der UN-BRK zu prüfen ist.

Der Bereich besonderer Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von behinderten Menschen ist bundesrechtlich mit dem Betreuungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erfasst. Ergebnisse einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz, die auch die Auswirkungen der UN-BRK auf das Betreuungsrecht untersucht hat, sind mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28. August 2013 (BGBl. Seite 3393) umgesetzt worden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheidungen zum Betreuungsrecht die Konvention als Maßstab herangezogen, so insbesondere in mehreren Entscheidungen zur Zwangsmedikation in der Unterbringung. Der Bundesgesetzgeber hat die Vorschriften des Betreuungsrechts (§ 1906 BGB) inzwischen an die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts er-

gebenden Anforderungen angepasst. Eine entsprechende Änderung des PsychKG ist mit Gesetz vom 22. Juli 2014 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 338) erfolgt.

Zugang zur Justiz

Zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz ist durch Bundesrecht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe vorgesehen. Für den außergerichtlichen Zugang zu rechtlicher Beratung ist nach bremischem Landesrecht die Öffentliche Rechtsberatung bei der Arbeitnehmerkammer eingerichtet. Dem praktischen Zugang zur Justiz dienen die vollständige Barrierefreiheit des bremischen Justizzentrums Am Wall, die weitgehende Barrierefreiheit der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven und die dazu für die Gerichtsgebäude geplanten weiteren Maßnahmen.

Für eine gleichberechtigte Beteiligung von behinderten Menschen an gerichtlichen Verfahren stehen in Bremen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung. Über den Einsatz in gerichtlichen Verfahren entscheiden die Gerichte.

Das Betreuungsrecht

Für das Betreuungsrecht sind insbesondere Artikel 12 und Artikel 14 der Konvention von Bedeutung. Durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung wird die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht oder teilweise nicht ihre rechtlichen Angelegenheiten wahrnehmen können, hergestellt.

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Betreuungsrechts geschaffen, die eine Beratung, Unterstützung und Begleitung betroffener Personen gewährleisten und zu ihrer Selbstbestimmung beitragen. In der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten und in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften wirken alle mit der Umsetzung des Betreuungsgesetzes im Lande Bremen befassten anerkannten Betreuungsvereine, Betreuungsgerichte, Behörden und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit zusammen. Durch die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten wird jährlich ein Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte vorgehalten. Insbesondere die Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte tragen zur Sicherstellung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung bei. Weiter werden Fortbildungsangebote wie Fachtage

und Veranstaltungen für alle im Betreuungsbereich Tätigen sowie Schulungen, Fortbildungen für sonstige Personen durchgeführt. An der Durchführung beteiligen sich alle Bereiche des Betreuungswesens wie Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Berufsbetreuer.

Durch das zum 01. Juli 2014 in Kraft tretende Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden soll verstärkt gewährleistet werden, dass durch die Betreuungsbehörde im Vorfeld der Betreuung oder im betreuungsgerichtlichen Verfahren alle Möglichkeiten der Hilfgewährung im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung ausgeschöpft und der betroffenen Person vermittelt werden.

Durch die Öffentlichkeitsarbeit von Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden sollen Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Vorsorge (vorsorgenden Verfügungen: Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen) informiert und beraten werden.

Für die Zukunft gilt es, das System zur Sicherung der Qualität der rechtlichen Betreuung weiter auszubauen und die Strukturen zu sichern, insbesondere die Finanzierung der Betreuungsvereine. Es gilt aber auch, zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung, die Beratung und Unterstützung zu stärken sowie assistierende Maßnahmen zu verankern.

Zugang zu Wahlen

Nach § 45 Absatz 1 und 2 Bremische Landeswahlordnung (BremLWO) bestimmen die Wähler, die des Lesens unkundig sind oder die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Urnenwahlvorstand bekannt; Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin, dem Wähler bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin, dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Nach §§ 33 Absatz 4 Satz 2, 45 Absatz 4 BremLWO können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen; Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

Zudem bemühen sich die Gemeindebehörden seit Jahren erfolgreich, barrierefreie beziehungsweise rollstuhlgerechte Wahllokale auszuwählen und haben den entsprechenden Anteil stetig erhöht.

Darüber hinaus wird auch das Bremische Wahlrecht fortlaufend auf möglichen Reformbedarf überprüft.

Der Aufgabenbereich der Polizei

Regelung zum Umgang von Fesselung bei Gehörlosen

Eine erlaubte Fesselung von Gehörlosen würde sich für das Land Bremen anhand der rechtlichen Vorschriften aus den §§ 127 ff Strafprozessordnung, sowie in der weiteren Ausführung gemäß der §§ 3, 4, 5, 9, 41 und 45 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) ableiten lassen. Auf Grundlage des Artikels 5 der BRK in Verbindung mit Artikel 14 ist eine Fesselung von Gehörlosen als rechtskonforme Maßnahme grundsätzlich zulässig. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Bereich der ausführenden Bestimmungen. Insbesondere kommt es auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 3 BremPolG) und den Ermessensspielraum bezüglich der Wahl des Mittels (§ 4 BremPolG) an. Durch die Fesselung der Arme / Hände werden die Kommunikationsmöglichkeiten einer, eines Gehörlosen erheblich eingeschränkt. In Einzelfällen sind daher alternative Möglichkeiten zu prüfen und anzuwenden.

Fax-Notruf und SMS-Erreichbarkeit der Einsatzleitstellen für Gehörlose

Die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die Feuerwehr Bremen und die Feuerwehr Bremerhaven haben bereits die Möglichkeit geschaffen die Einsatzleitstellen per Fax über die Notrufnummern 110 bzw. 112 (ohne Vorwahl) zu erreichen. Diese Möglichkeit der Erreichbarkeiten wurde bisher noch nicht auf allen Internetseiten dieser vier Behörden offeriert. Dieses soll möglichst zeitnah, wie auch die Einstellung der noch fehlenden Faxvordrucke, erfolgen. Ferner gibt es noch unterschiedliche Darstellungen der Fax-Vorlagen, die zur Vereinheitlichung und Vereinfachung noch anzugleichen sind.

Weiterhin kann an eine Festnetzrufnummer der vier genannten Behörden auch eine SMS als Hilfeersuchen verschickt werden. In diesem Fall wird der Text der SMS durch den Provider in ein Fax gewandelt und an ein Fax-Gerät in der adressierten Leitstelle gesendet. Nach Eingang des Faxes werden die weiteren notwendigen Maßnahmen durch den Disponenten der Feuerwehr bzw. Polizei eingeleitet. Der Nachteil dieser Verfahrensweise be-

steht in einer technisch und organisatorisch nicht auszuschließenden unaufhebbaren zeitlichen Verzögerung.

Diese SMS-Erreichbarkeit wurde in allen oben genannten Behörden umgesetzt und durch den Bremer Landesverband der Gehörlosen über Merkblätter den Betroffenen mitgeteilt. Ferner veröffentlichte der Interessenverband auch über seine Homepage und sein Mitteilungsorgan diese Möglichkeit der SMS-Erreichbarkeit. Auf eine vorgegebene Internet-Veröffentlichung dieser SMS-Erreichbarkeit einschließlich der Rufnummern sollte verzichtet werden, um einen Missbrauch dieser Notrufeinrichtung möglichst gering zu halten.

Die Polizei Bremen bietet darüber hinaus noch eine Notrufnummer für Gehörlose (Gehörlosentelefon) an.

Zurzeit wird eine bundeseinheitliche Notruf-App durch das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz an der Technischen Universität Kaiserslautern, im Auftrag des Innenministeriums Rheinland-Pfalz, entwickelt. Mit Hilfe dieser App wird eine „echte“ Kommunikation zwischen dem Nutzer und der Leitstelle möglich sein. Der Prototyp wurde bereits vorgestellt und von den Bundes-Interessenverbänden begrüßt. Aufgrund technischer Probleme hat sich allerdings die geplante Einführung im Frühjahr 2014 verzögert.

Aus- und Fortbildung in der Polizei Bremen

In der UN-BRK wird die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs für behinderte Menschen zur Justiz gefordert. Durch geeignete Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Justizwesen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug, soll diese Vorgabe gefördert und umgesetzt werden. Primäres Ziel ist die Sensibilisierung für den Umgang mit dem betroffenen Personenkreis im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

An der Hochschule für Öffentliche Verwaltung wurden unterschiedliche Maßnahmen getroffen, die insbesondere die genannte Zielrichtung als Grundlage haben. Unter anderem werden Wahlpflichtmodule gehalten, die das Themenfeld tangieren. Darüber hinaus werden im Fortbildungsprogramm Veranstaltungen angeboten, die speziell die besondere Situation von behinderten Menschen darstellen. Seminare mit dem Schwerpunkt „Vernehmung von Menschen mit Behinderung“, „Sexuelle Victimisierung von Menschen mit Behinderung“ und „Polizei und psychisch Kranke“, werden durchgeführt. Inhaltlich werden strafrechtliche, kriminaltaktische und strafverfahrensrechtliche Grundlagen erörtert.

Im Rahmen der Führungskräftequalifizierung II erfolgt durch das Teilmodul „Diversity Management“ die Beschulung für die Integration von Personen, die selbst eingeschränkt sind.

Das Aus- und Fortbildungsangebot wird sowohl für die Polizei Bremen, als auch für die Polizei Bremerhaven angeboten. Die Beschulung in der Führungskräftequalifikation ebenfalls.

Bewusstseinsbildung durch Kooperationen

Die Polizei Bremen kooperiert seit mehreren Jahren mit der Werkstatt Bremen, so dass Arbeitsaufgaben übernommen wurden und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Derzeit wird beispielsweise die Druckerei, sowie die gemeinsame Beweisstückstelle der Staatsanwaltschaft Bremen und Polizei Bremen durch die Werkstatt Bremen geführt. Die Instandhaltung der Grünanlagen auf dem Gelände des Polizeipräsidiums und der Bereitschaftspolizei und auch die Fahrzeugpflege des Fuhrparks der Polizei Bremen obliegen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Martinshofs. Die Polizei Bremen will aufgrund der positiven Erfahrungen die Zusammenarbeit ausbauen und in geeigneten Aufgabenbereichen intensivieren.

Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen

Behinderte Frauen und Mädchen sind um ein vielfaches mehr von Gewalt betroffen als nicht behinderte Frauen und Mädchen. Dieser Tatsache werden die bestehenden Angebote der Unterstützung und Beratung bei Gewalt noch nicht gerecht.

Einrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Bremen richten sich an alle Frauen und Mädchen. Allerdings müssen sie mit Blick auf begrenzte Ressourcen Schwerpunkte für die ausgewiesene Ansprache besonderer Zielgruppen wie es behinderte Frauen und Mädchen sein können, setzen. Eine solche Ausrichtung der Arbeit der Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen erfordert entsprechende personelle aber auch finanzielle Ressourcen, die in den Einrichtungen so nicht vorhanden sind. Nicht wenige Einrichtungen sind nicht barrierefrei erreichbar, die von ihnen erwünschten Umbaumaßnahmen scheitern an Kosten. Umfassend barrierefreie Angebote zum Beispiel für Frauen und Mädchen mit sogenannten kognitiven Beeinträchtigungen oder gehörlose Frauen brauchen entsprechende personelle Kapazitäten und Unterstützungsformen, die vielfach noch entwickelt werden müssen. Mit dem Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen und Mädchen Bremen“ ist eine Struktur für die Weiterentwicklung von Konzepten vorhanden. Die Finanzierung der Entwicklung und Umsetzung solcher Konzepte muss jeweils geklärt werden.

Die Versorgung mit psychotherapeutischen Angeboten ist in Bremen ausreichend, wenn man die reine Anzahl von Plätzen betrachtet. Allerdings gibt es nach Rückmeldungen von Fachleuten, die mit Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen arbeiten, kaum oder nur

sehr begrenzt psychotherapeutische Angebote für diese Gruppe sowie insgesamt für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Die Angebote der Trauma-Ambulanz des Amtes für Versorgung und Integration sind vertraglich gesichert barrierefrei zugänglich. Es wird zu beobachten sein, ob die Angebote von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen auch erreichen.

Prävention verstärken

Die hohe Betroffenheit von behinderten Frauen und Mädchen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, erfordert über Unterstützungs- und Hilfeangebote in konkreten Situationen hinaus präventive Arbeit sowohl zur Verhinderung von Gewalt, wo dies möglich ist, als auch sekundärpräventiv. Dazu gehören Angebote, die das Selbstbewusstsein stärken aber auch Angebote, die ein Sprechen und den Umgang mit Gewaltthemen in einem geschützten Rahmen ermöglichen. Insbesondere Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse können für behinderte Frauen und Mädchen sehr wichtig sein.

Viele Einrichtungen, die mit behinderten Menschen zu tun haben, haben Erfahrungen in präventiver Arbeit. Diese gilt es für die Weiterentwicklung zu nutzen. Die Finanzierung von präventiven sexualpädagogischen Angeboten, für die es erprobte Konzepte gibt, ist nicht immer gesichert. Eine erste Verständigung über die Entwicklung von Standards für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse mit Fachleuten hat seitens der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau stattgefunden. Die Umsetzung steht noch aus. Ausgewiesene Angebote solcher Kurse für behinderte Frauen und Mädchen gibt es bislang in Bremen nicht. Der Behindertensportverband Bremen e.V. wird sich bei Bedarf engagieren. Das Wendo-Netzwerk Bremen arbeitet an Konzepten.

Seitens des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände (insbesondere Behindertensportverband Bremen) können dazu laufend entsprechende Sportförderanträge gestellt werden, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen geprüft werden. Im Rahmen der finanziellen Ressourcen unterstützt der Senator für Inneres und Sport die Förderung geeigneter Aus- und Fortbildungen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Aufgrund der verfassungsgemäßen Autonomie des Sports ist das Sportressort nicht in der Lage eigene Angebote zu initiieren, sondern kann lediglich Anreize setzen und auch entsprechende Übungsleiterqualifikationen bezuschussen. Dieses ist analog in den vergangenen beiden Jahren bereits mit Erfolg auch auf Antrag von Special Olympics umgesetzt worden, wenn es darum ging, Übungsleiterinnen und Übungsleiter entsprechend mit inklusiven Fachkompetenzen weiter zu qualifizieren. Dieses Vorgehen setzt stets allerdings die Mitwirkung von Vereinen und Verbänden im Landessportbund voraus.

Präventive Angebote für den Freizeit- und Sportbereich erfordern über die fachliche Expertise hinaus angemessene Rahmenbedingungen wie Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und Assistentinnen und Assistenten. Diese Rahmenbedingungen gibt es bislang noch nicht in allen Bereichen des Sports in ausreichender Weise.

Strukturen verändern

Ein Instrument der Verhinderung von Gewalt durch Strukturen ist die Entwicklung von Leitlinien, die Grundlage von Leistungsvereinbarungen der Behinderteneinrichtungen werden. Bestehende Leitlinien sollten mit Blick auf den Schutz vor Gewalt überprüft und weiterentwickelt werden.

Das Leben in einer Einrichtung geht oftmals mit erheblichen Einschränkungen der selbstbestimmten Lebensführung und der Wahrung der eigenen Intimsphäre einher. So haben nach den Ergebnissen der bundesweiten repräsentativen Studie (2012) 20 Prozent der befragten Frauen kein eigenes Zimmer, nur 10 – 15 Prozent haben eine eigene Wohnung und 20 – 40 Prozent gaben an, dass es in der Einrichtung keine abschließbaren Waschräume gebe.

Neben der Sicherung von geeignetem Personal und konkreten Verabredungen bei Gewaltvorkommnissen sind die Wohn- Arbeits- und Lebensbedingungen daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie Gewalt befördern bzw. verhindern helfen. Dazu gehören die Sicherung der Privatsphäre durch abschließbare Waschräume oder Toiletten sowie entsprechende Fortbildungen der Fachleute aber auch ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege und Wahl der pflegenden Person.

Das Bundesmodellprojekt zur Implementierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe hat Frauenbeauftragte in Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten mit Erfolg erprobt. Das Modellprojekt bestätigt Erfahrungen mit ähnlichen Projekten in Bremen. Als Umsetzung der Ergebnisse werden im laufenden Anschlussprojekt Multiplikatorinnen (Tandems aus Expertin in eigener Sache und Unterstützerin) geschult. Das Land Bremen beteiligt sich an diesem Projekt. Die Schulung für Bremen wird 2015 stattfinden. Vorbereitend ist bis Ende 2014 eine Zielvereinbarung aller Beteiligten für die Umsetzung in Bremen geplant. Ab 2016 soll folgend die konkrete Implementierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen möglich sein.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeiträumen der Umsetzung</u> Land / Stadt
<i>Justiz und Betreuungswesen</i>		
Ausbau der Barrierefreiheit bei den Amtsgerichten und dem Landgericht.	Senator für Justiz und Verfassung	<u>Fortlaufend</u> Land
Länderarbeitsgruppe „Bereitstellung von Kommunikationshilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren“. ⁹	Senator für Justiz und Verfassung (beteiligt)	<u>2015</u> Land
Fortbildung der Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sowie der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer und Bevollmächtigten zu Bedeutung und Folgen der UN-BRK für das Betreuungsrecht, die betreuungsrechtliche und die gerichtliche Praxis.	Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Land
Barrierefreiheit der Informationstechnik in der Justiz: Anpassung des bestehenden elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs an den gebotenen Standard von Barrierefreiheit. Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Gesetzgebung des Bundes zum elektronischen Rechtsverkehr ist die Barrierefreiheit zu gewährleisten.	Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Finanzen	<u>2018</u> Land
Öffentlichkeitsarbeit durch Broschüren zu Einzelthemen des Betreuungsrechts insbesondere zu vorsorgenden Verfügungen und Übertragung der Broschüren in Leichte Sprache.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Land
Schaffung eines qualifizierten Beratungsangebotes zur Stärkung der Vorsorge insbesondere durch Unterstützung bei der Errichtung von Vollmachten durch anerkannte Betreuungsvereine, § 1908f Absatz 4 BGB.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Planung abhängig von <u>Finanzierung</u> Land
Schaffung eines Angebots (Projekt) zur Beratung und Unterstützung unterhalb von rechtlicher Betreuung für Personen, die entscheidungsfähig sind, aber Unterstützung und Assistenz benötigen.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Planung abhängig von <u>Finanzierung</u> Stadt

⁹ Mit Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und –minister vom 6. November 2014 in Berlin ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten worden, zeitnah einen an die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bereitstellung von Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren“ anknüpfenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen für Menschen im Alter und mit Beeinträchtigungen durch eine moderierte ethische Fallbesprechung. Vor Einleitung des gerichtlichen Genehmigungsverfahrens sollen betroffene Personen, Betreuerinnen, Betreuer, Pflegefachkräfte, Ärztinnen, Ärzte, Angehörige durch eine extern moderierte gemeinsame Beratung und Abstimmung über das weitere Vorgehen gegebenenfalls Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen finden (Ethische Fallbesprechung nach der Nimweger Methode).	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Planung abhängig von <u>Finanzierung</u> Stadt
Förderung einer bundesrechtlichen Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten.	Senator für Justiz und Verfassung (beteiligt)	Abhängig von der Entwicklung auf Bundesebene
<i>Wahlrecht</i>		
Überprüfung der Bereitschaft der Blindenvereine zur Herstellung von Stimmzettelschablonen (§ 33 Absatz 4 BremLWO).	Senator für Inneres und Sport	<u>2014</u> Land / Stadt
Erarbeitung eines Kriterienkatalogs Barrierefreiheit von Wahllokalen.	Senator für Inneres und Sport	Kommende Legislaturperiode <u>Land</u>
Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Wahlschablone in die Wahlrechtsordnung (in Anlehnung an die Regelungen bei Europa- und Bundestagswahlen) und Verschickung der Schablonen über das Wahlamt. ¹⁰	Senator für Inneres und Sport	Kommende Legislaturperiode <u>Land</u>
<i>Der Aufgabenbereich der Polizei</i>		
Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Fesselung von Gehörlosen <ul style="list-style-type: none"> Prüfung einer speziellen Handfessel für Gehörlose 	Senator für Inneres und Sport	In weiterer <u>Bearbeitung</u> Land
Vereinheitlichung des Fax Vordrucks zwischen der Polizei Bremen, der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, der Feuerwehr Bremerhaven und der Feuerwehr Bremen und Veröffentlichung im Internet der jeweiligen Behörden.	Senator für Inneres und Sport	In weiterer <u>Bearbeitung</u> Land
Anpassung des Aus- und Fortbildungsprogramms an die Vorgabe aus der UN-BRK, mit dem Ziel der Sensibilisierung für Situationen behinderter Menschen.	Senator für Inneres und Sport	<u>Laufend</u> Land

¹⁰ Sofern der BSVB die Produktion weiterhin übernimmt und die Schablonen „versandfertig“ anliefert

Ausbau der Zusammenarbeit Werkstatt Bremen und Polizei Bremen <ul style="list-style-type: none"> unter anderem Übernahme von Aufgabenpaketen im Rahmen der Umorganisation der Materialverwaltung 	Senator für Inneres und Sport	<u>Laufend</u> Stadt
Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt Bremen öffentlichkeitswirksamer zu gestalten <ul style="list-style-type: none"> Entwurf eines gemeinsamen Logos und Veröffentlichung an ausgewählten Dienststellen 	Senator für Inneres und Sport	<u>In Abarbeitung</u> Stadt
Erarbeitung einer Grundlage zur Darstellung der Schnittstellenbereiche der UN-BRK auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Land Bremen. Identifizierung möglicher Schwachstellen mit anschließender Prüfung von Maßnahmen zur optimierten Umsetzung der Vorgaben aus der UN-BRK. Anlassbezogene Steuerung von Ergebnissen im Verlauf der Abarbeitung.	Senator für Inneres und Sport	<u>In Bearbeitung</u> Land
<i>Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen</i>		
Entwicklung von Konzepten und Qualitätsstandards für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen.	Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	<u>Bis Ende 2016</u> Land
Barrierefreier Zugang zu bestehenden Einrichtungen im Gewaltbereich.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, <u>Immobilien Bremen</u> Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	<u>Laufend</u> Land / Stadt
Kooperation zwischen Beratungsstellen für Frauen und Beratungsstellen für behinderte Menschen herstellen.	Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Landesbehindertenbeauftragter	<u>Bis Ende 2015</u> Land / Stadt
Verbesserung der therapeutischen Angebote speziell für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung.	<u>Senator für Gesundheit</u> Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	Im Rahmen des Medizinischen <u>Zentrums</u> Land / Stadt
Information an die Träger von Behinderten-Beratungsstellen und Wohneinrichtungen über das Angebot der Traumaambulanz, damit diese von Gewalt betroffenen behinderten Frauen hinreichend genutzt wird.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Amt für Versorgung und Integration, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	Kommender <u>Berichtszeitraum</u> Land / Stadt

Prüfung, wie die Unterstützung von Gewalt betroffenen behinderter Frauen und Mädchen in Strafverfahren gewährleistet ist und gegebenenfalls verbessert werden kann.	Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	Abhängig von der Entwicklung auf Bundesebene Land
<i>Prävention verstärken</i>		
Finanzierung von präventiven sexualpädagogischen Angeboten, für die es erprobte Konzepte gibt, klären und sichern.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	<u>Bis 2015</u> Land / Stadt
Entwicklung von Standards für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse.	Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Fachleute aus dem Feld Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Bis 2016</u> Land
Unterstützung und Bezuschussung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen durch Träger des Sports.	Senator für Inneres und <u>Sport</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	<u>Laufend</u> Land / Stadt
Die Erarbeitung von Curricula für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter unterstützen.	Landessportbund, Landesbehindertensportverband Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	Kommender Berichtszeitraum <u>raum</u> Land
Schaffung der Rahmenbedingungen (Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Assistentinnen) speziell für Mädchen und Frauen in Freizeit und Sport.	Landessportbund, Landesbehindertensportverband	Kommender Berichtszeitraum <u>raum</u> Land
<i>Strukturen verändern</i>		
Frauenbeauftragte in Einrichtungen schaffen. Zielvereinbarungen zwischen den Beteiligten verabreden. Schulung im Rahmen des Bundesmodellprojekts – Teilnahme Bremen.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	Zielvereinbarungen 2014, Schulung 2015, Vorbereitung erster Wahlen <u>ab 2016</u> Land / Stadt

Entwicklung bzw. Weiterentwicklung bestehender Leitlinien zum Schutz vor Gewalt anregen und voranbringen.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> , Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	<u>Laufend</u> Land / Stadt
Den Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege und Wahl der pflegenden Person umsetzen. Mit Blick auf mögliche Probleme in kleineren Einrichtungen zum Beispiel bei Nachtschichten Lösungsansätze erarbeiten.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Kommender Berichtszeit- <u>raum</u> Land
Verbesserung des Gewaltschutzes bei Gewalt in Beziehungen, wenn die Täterin, der Täter die pflegende Person ist. Bedarf erheben und Vorschläge entwickeln.	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und <u>Frauen</u> Ressortübergreifende AG „Häusliche Gewalt“, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	Kommender Berichtszeit- <u>raum</u> Land

8. Barrierefreie Information und Kommunikation

a) **Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention**

In der UN-BRK ist die Herstellung von Barrierefreiheit als eine wesentliche Bedingung für eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beschrieben. Insbesondere der Artikel 9 Zugänglichkeit fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um behinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich dem Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu ermöglichen. Die Konvention fordert damit alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen auf, Umsetzungsstrategien und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

b) **Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen**

Um behinderten Menschen eine selbstbestimmte Teilnahme an Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, gibt es nach dem BremBGG drei Rechtsverordnungen, die BremBITV, die BremVBD, die BremKHV. Im Jahr 2012 wurden die drei Verordnungen im Rahmen einer

Rechtsfolgenabschätzung auf ihre Wirkung hin überprüft und daraus Handlungskonsequenzen für die Fortschreibung gezogen.

Die BremBITV: Die Inhalte der Bremischen Verordnung wurden fast vollständig von der entsprechenden Verordnung des Bundes übernommen, um möglichst rechtskonform mit der Regelung auf Bundesebene zu sein.

Basiskomponenten

In Bremen wird als Basiskomponente der sogenannte KoGIs-Baukasten eingesetzt, der innerhalb eines Content Management Systems (CMS) erstellt wurde und mit dem alle Dienststellen, Eigenbetriebe und Gesellschaften barrierefreie Internetauftritte erstellen und pflegen können.

Der Baukasten ist bislang in über 170 Internetauftritten der Kernverwaltung, Eigenbetriebe, Gesellschaften und Projekte im Einsatz und verwendet das Six-CMS in der Version 8, das die BremBITV 1.0 weitgehend erfüllt und für die Nachfolgeversion Six 9 weitere Verbesserungen angekündigt hat.

Redesign und Verbesserungen der Navigation und Bedienbarkeit

Im Jahr 2012 bestand das Ziel beim Redesign des Internetauftritts des Landesportals www.bremen.de und der bremischen Verwaltungsauftritte ("KoGIs-Auftritte"), ein modernes Layout unter Berücksichtigung aktueller Browsertechnologien zu erstellen und die rechtlichen Anforderungen in Hinblick auf die Barrierefreiheit vollständig zu erfüllen.

Durch die nutzungsorientierte Gestaltung ist mehr Platz bei gleichbleibender Informationsdichte entstanden. Ein wesentlicher Teil des Konzeptes bestand in der Nutzung von "White-Spaces", die als Raum- und Flächentrenner die Informationsverarbeitung für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich vereinfachen. Das Layout wirkt nun sehr aufgeräumt und ist übersichtlich gestaltet.

Des Weiteren ermöglicht ein "Fluid-Layout" die Anzeige der Webseiten auf unterschiedlichen Geräten und Bildschirmen. Auch Tablet-PCs und Smartphones stellen das Portal korrekt dar. Mitte 2012 wurde damit eine deutliche Verbesserung der Barrierefreiheit durch das neue Design erzielt. Dabei wurde das Design bei der Entwicklung und Umsetzung vollständig durch das Institut für Informationsmanagement Bremen in Hinblick auf die Einhaltung der BremBITV 2.0 überprüft.

Im Regelbetrieb wird im Stadtportal bremen.de der Bereich „Bürgerservice“ sowie der KoGIs-Baukasten regelmäßig auf Barrierefreiheit überprüft und diese bei allen Weiterentwicklungen so weit wie möglich berücksichtigt.

Veröffentlichung von Dokumenten

Schulungen zur Erstellung von barrierefreien Microsoft-Word- und PDF-Dokumenten finden regelmäßig im Aus- und Fortbildungszentrum Bremen statt, die zugehörigen Handbücher sind frei zugänglich unter www.afz.bremen.de. Handlungsempfehlungen, FAQs und Checklisten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gestaltung barrierefreier und gendergerechter Internetauftritte befinden sich unter www.kogis.bremen.de.

Die BremVBD wurde in diesem Zusammenhang nicht geändert, jedoch wurde bereits vorher im Jahr 2011 eine interne praxisorientierte Checkliste (für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zur Unterstützung von seh-, hör- oder sprachbehinderten Menschen bei Behördenkontakten herausgegeben. Damit wurden die teilweise schwer verständlichen Handlungshilfen zu BremVBD und BremKHV durch praxisnahe Erläuterungen abgelöst. Die Checkliste vermittelt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern detailliert, auf welche Rechte und Wahlmöglichkeiten Menschen mit einer Beeinträchtigung hingewiesen werden müssen und welche zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten genutzt werden können. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, die genannten Regeln anzuwenden und somit behinderten Menschen unterstützenden und konfliktfreien Kontakt mit der Behörde zu ermöglichen. Außerdem wurde das Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbeeinträchtigung neu gestaltet. Es beschreibt die Rechte und Wahlmöglichkeiten von behinderten Menschen im Verwaltungsverfahren und benennt nützliche Adressen von Verbänden, Beratungsstellen und Selbsthilfeeinrichtungen. Das Merkblatt ist behinderten Menschen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich auszuhändigen.

Die BremKHV wurde in Bezug auf ihre Geltung erweitert. Hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder haben nun bei der Kommunikation mit der Schule einen geregelten Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen. Weiterhin wurde die Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher neu geregelt.

Um die Ansprüche auf Kommunikationshilfen besser umzusetzen, wurde in Bremen vor ca. 10 Jahren die Dolmetscherzentrale beim Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V. gegründet. Sie vermittelt Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für Sozialleistungsverfahren nach den Sozialgesetzbüchern, im Verwaltungsverfahren und im privaten Bereich.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeitraumen der Umsetzung</u> Land / Stadt
Verbesserungen im zentralen Dokumentenmanagementsystem VISkompakt: Das Managementsystem VISkompakt hat Schwächen hinsichtlich der Barrierefreiheit - für zukünftige Versionen wird der Hersteller PDV Systeme GmbH Verbesserungen herbeiführen.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Gesamtschwerbehindertenvertretung Gesamtpersonalrat, Landesbehindertenbeauftragter	<u>Laufend</u> Land / Stadt
Contentmanagementsystem Six (KoGIs-Baukasten): Die Internetauftritte der Bremischen Verwaltung verwenden fast vollständig den barrierefreien KoGIs-Baukasten. Das verwendete Contentmanagementsystem der Firma Six Offene System hat seit der Version 8 große Fortschritte bei der Erfüllung der Barrierefreiheit geleistet.	<u>Senatorin für Finanzen</u> Gesamtschwerbehindertenvertretung Gesamtpersonalrat, Landesbehindertenbeauftragter	<u>Laufend</u> Land / Stadt
Umsetzungen im neuen Serviceportal: Das neue Serviceportal soll vollständig barrierefrei gestaltet werden.	Senatorin für Finanzen	Fertigstellung: <u>01.01.2015</u> Land / Stadt
Umsetzungen im neuen Transparenzportal: Das neue Transparenzportal soll vollständig barrierefrei gestaltet werden.	Senatorin für Finanzen	Fertigstellung: <u>01.01.2015</u> Land / Stadt
Umsetzungen in den Internetauftritten der Bremischen Verwaltung – KoGIs: Die Internetauftritte der Bremischen Verwaltung verwenden zunehmend Texte in Leichter Sprache und Videos in Deutscher Gebärdensprache.	Alle Ressorts	<u>Laufend</u> Land / Stadt
Ein zukünftiges E-Government-Gesetz des Landes muss die Anforderung der Barrierefreiheit an die informationstechnischen Systeme beinhalten und aufgreifen.	Senatorin für Finanzen	<u>2015</u> Land

<p>Barrierefreie Information und Kommunikation für Menschen mit Sinnesbehinderungen und kognitiven Einschränkungen verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Klingeln und Beschilderungen in tastbarer Profilschrift und Brailleschrift an und in öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden für gehörlose und blinde Menschen anbringen; ➤ Bescheide in bürgernaher, leicht lesbarer Sprache verfassen; ➤ Broschüren und Informationen in Leichter Sprache verfassen und auf Tonträger als Audiodatei anbieten; ➤ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen und der Verwaltung für die Bedarfe und die Anwendung der Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente sensibilisieren. ➤ Auf die Verwendung der praxisorientierten Checkliste zur Unterstützung von seh-, hör- oder sprachbehinderten Menschen bei Behördenkontakten und des Merkblattes für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung hinweisen. ➤ Kurse in Leichter Sprache anbieten. 	<p>Alle Ressorts <u>Senatorin für Finanzen</u> Aus- und Fortbildungszentrum und das Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen</p>	<p><u>Laufend</u> Land / Stadt</p>
--	---	---

V. Umsetzung des Aktionsplans

1. Gewährleistung der Umsetzung in den Ressorts

Nach Fertigstellung des Aktionsplans sind die einzelnen Maßnahmen umzusetzen und mit Leben zu füllen. Um dies zu gewährleisten, hält der Senat es für geboten, dass in den einzelnen Ressorts verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden, welche die Umsetzung des Aktionsplans in ihrem Ressort begleiten und vorantreiben.

Die Bildung von Arbeitsgruppen zwischen einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Senatsressorts ist möglich. Der Senat erachtet Zusammenschlüsse vor allem für Handlungsfelder, in denen die Zuständigkeit mehrerer Senatsressorts gegeben ist, für überaus hilfreich und nützlich.

Unter anderem für die inhaltliche Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans ist die Schaffung eines Landesteilhabebeirats im Nachgang des TEEK-Prozesses vorgesehen (siehe V.2.). Als ständige, beratende Mitglieder sollen in dem Gremium auch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Senatsressorts an den Sitzungen teilnehmen.

Die Umsetzung des Aktionsplans sowie der UN-BRK im Land Bremen wird durch eine Anlaufstelle (Focal Point) und installierten Koordinierungsmechanismus gewährleistet. Neben der Umsetzung ist der Focal Point auch für die ressortübergreifenden Maßnahmen, wie die Information und Repräsentation sowie Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans zuständig. Der Senat hat sich im Zuge der Erarbeitung des Aktionsplans darauf verständigt, dass die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als Focal Point gemäß Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK agiert. Es wird eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Landesteilhabebeirat und dem Büro des Landesbehindertenbeauftragten geben. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in den Fachressorts im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze gewährleistet.

2. Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Vertretungen

Für die inhaltliche Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans sowie der UN-BRK im Land Bremen wird ein Landesteilhabebeirat eingerichtet. Der Beirat soll darüber hinaus in die Weiterentwicklung sowie der Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans aktiv einbezogen werden. Mit der Implementierung des genannten Gremiums verfolgt der Senat das Ziel, die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33

Absatz 3 der UN-BRK auch nach Verabschiedung des Aktionsplans sicherzustellen. Der Landesteilhabebeirat ist integraler Bestandteil des nach Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK geforderten Koordinierungsmechanismus und der Umsetzungsstruktur im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK.

Der Landesteilhabebeirat wird sich aus Mitgliedern sowie Gästen zusammensetzen.

Mitglieder sind:

- Die nach § 12 Absatz 4 BremBGG klageberechtigten Verbände (derzeit: Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V., Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V., SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V., Lebenshilfe Bremen e.V., Sozialverband Deutschland e.V. – Landesverband Bremen),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbands der Psychiatrieerfahrenen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesverbands der Kleinwüchsigen Menschen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Inklusionsbeirats Bremerhaven.

Darüber hinaus werden als ständige, beratende Mitglieder die Senatsressorts an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz des Landesteilhabebeirats übernimmt die/ der Landesbehindertenbeauftragte. Daneben wählt der Beirat aus seinen Reihen eine stellvertretende/ einen stellvertretenden Vorsitzende/n. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Als ständige Gäste werden der kommunale Behindertenbeauftragte aus Bremerhaven sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den Sitzungen eingeladen. Eine Zusammenarbeit mit einzelnen Fachbereichen der Bremer Hochschulen soll angestrebt werden.

Die Geschäftsstelle des Landesbeirats wird der Dienststelle der/des Landesbehindertenbeauftragten angegliedert. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesteilhabebeirat Ausschüsse bilden. Näheres wird der Beirat in einer Geschäftsordnung festlegen.

Dem Senat der Freien Hansestadt Bremen ist es wichtig, der Forderung behinderter Menschen „Nichts ohne uns über uns“ nachzukommen. Mit der Bildung des Landesteilhabebeirats verfolgt der Senat das Ziel, den mit der Erarbeitung des Aktionsplans begonnenen engmaschigen

Austausch zwischen behinderten Menschen und ihren Vertretungen sowie der Verwaltung fortzuführen.

3. Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten

Nach § 15 Absatz 1 BremBGG gehört es zu den Aufgaben der/des Landesbehindertenbeauftragten, auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hinzuwirken. Mit der Umsetzung der UN-BRK sollen ebenfalls gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden. Daher umfasst das Aufgabenfeld der/des Beauftragten die Umsetzung der UN-BRK sowie des Aktionsplans.

Eine Beteiligung der/des Landesbehindertenbeauftragten an der Umsetzung des Aktionsplans ist darüber hinaus bereits durch die Vielzahl an Maßnahmen gegeben, in denen das Büro der/des Beauftragten aktiv involviert ist. Beispielhaft sind hier die Themen Migration & Behinderung, die Evaluation des BremBGG oder die geplante Schaffung eines Medizinischen Zentrums für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Bremen zu nennen. Ferner ist das Büro des Beauftragten an der Verbesserung des zentralen Dokumentenmanagementsystems VIS-kompakt beteiligt und dient als Testinstanz im Hinblick auf die Barrierefreiheit.

Die bereits im BremBGG verankerte Rolle als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen und der Verwaltung (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BremBGG) wird die/der Beauftragte auch auf die Funktion als Vorsitzende/r des Landesteilhabebeirats übertragen. Es ist das erklärte Ziel des Beauftragten, durch ein kooperatives Miteinander zwischen den behinderten Menschen und ihren Vertretungen sowie der Verwaltung bestmögliche Ergebnisse im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans und der UN-BRK im Land Bremen in den kommenden Jahren zu erreichen.

Um die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen in den genannten Zeiträumen in den Ressorts voranzutreiben, bedarf es einer funktionsfähigen Struktur und Organisation sowie einer guten Vernetzung mit allen Akteuren. Der Senat befürwortet daher die Ansiedlung der Geschäftsstelle des Landesbeirats bei der Dienststelle der/des Landesbehindertenbeauftragten.

VI. Ausblick – Fortschreibung des Aktionsplans

Der vorliegende Aktionsplan legt Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK im Land sowie in der Stadtgemeinde Bremen für einen Zeitraum von vier Jahren fest und bestimmt die Struktur, die die tatsächliche Umsetzung der einzelnen Maßnahmen fördern und gewährleisten soll. Damit leitet er einen Prozess zur Verwirklichung der UN-BRK ein, der jedoch nicht nach vier Jahren abgeschlossen sein wird. Das umfassende Ziel der UN-BRK, einer vollen und wirksamen, gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der Gesellschaft sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung wird innerhalb dieses Zeitraums nicht vollständig erreicht sein können. Vielmehr bedarf es nach Ablauf dieses Zeitraums einer Evaluation des Aktionsplans, in deren Rahmen zu klären ist, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Maßnahmen und Handlungsschritte tatsächlich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK in Bremen geleistet haben.

Im Rahmen der Überprüfung des Aktionsplans wird auch zu klären sein, ob und gegebenenfalls welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die in der UN-BRK niedergelegten Rechte von behinderten Menschen auf Ebene des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen weiter zu verwirklichen.

Die Evaluation wird durch das federführende Ressort der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als Anlaufstelle in Kooperation mit dem Landesteilhabebeirat sowie der/dem Landesbehindertenbeauftragten durchgeführt werden. Ähnlich wie bei der Erarbeitung des vorliegenden Aktionsplans werden Vertreterinnen und Vertreter weiterer Institutionen als Expertinnen und Experten hinzugezogen. Mit dem Abschluss der Evaluation wird dem Senat ein Entwurf zur Fortschreibung des Aktionsplans vorgelegt werden. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Umsetzung der UN-BRK nicht nur relativ kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen umfasst, sondern auch als mittel- und langfristiger Prozess angelegt ist. Die UN-BRK beruht auf der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiter entwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird sich auch in Zukunft die Frage wiederholt stellen, durch welche weiteren Maßnahmen noch bestehende umwelt- und einstellungsbedingte Barrieren beseitigt werden können, die behinderten Menschen weiterhin an einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten

Teilhabe hindern. Um dem Rechnung zu tragen, soll der Aktionsplan 2019 evaluiert und fortgeschrieben werden.



„Nichts über uns ohne uns“ - Der Temporäre Expertinnen- und Expertenkreis (Foto: Bremische Bürgerschaft)

SEESTADT BREMERHAVEN



- Eine Stadt für Alle -

Teilhabeplan

für die Stadt Bremerhaven zur
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Alle Bremerhavenerinnen und Bremerhavener leben inklusiv

2014



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Menschen mit Behinderung**



Impressum

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Dezernat V

Amt für Menschen mit Behinderung

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

E-Mail: Amtfuermenschenmitbehinderung@magistrat.bremerhaven.de

Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de

Vorwort Oberbürgermeister Melf Grantz

Liebe Leserin, lieber Leser,

„ **Eine Stadt für Alle**“ – das ist unser Ziel und das wird Bremerhaven erreichen. Die barrierefreie Teilhabe jeder Bürgerin und jeden Bürgers am gesellschaftlichen Leben in jedem Lebensbereich ist ein europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Anspruch in Deutschland und darüber hinaus eine Selbstverständlichkeit. Mit dem vorliegenden kommunalen Teilhabeplan setzt die Seestadt Bremerhaven die in Deutschland ratifizierte und damit als geltendes Recht anerkannte UN Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene um.



Die Zahl der betroffenen Menschen in Bremerhaven untermauert umso mehr die Notwendigkeit eines kommunalen Teilhabeplans und dessen Umsetzung, die nicht mit dem reinen Vorlegen dieses Planes endet. Der künftige Inklusionsbeirat Bremerhaven wird darüber hinaus die Umsetzung der Inhalte beratend begleiten. Durch die personelle Besetzung ist der kritische und zugleich kompetente Blick auf die Abarbeitung des Teilhabeplans sichergestellt. Ziel ist die kontinuierliche und selbstverständliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben in der Seestadt. Jeder der im Teilhabeplan aufgeführten Bereiche spielt dabei eine zentrale Rolle.

Neben den aufgeführten Maßnahmen ist die Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderung aus Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention eine der ersten wichtigen Aufgaben bei der Umsetzung. Auch wenn Bremerhaven schon viele positive Beispiele vorzuweisen hat, ist noch einiges zu tun. Die Vorlage des Teilhabeplans ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg, an dem betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie die entsprechenden Organisationen für Menschen mit Behinderung weiter beteiligt sind. Eine barrierefreie Seestadt und damit die barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist ein Zugewinn, der allen Menschen zugute kommt.

Melf Grantz

Oberbürgermeister

Vorwort Stadtrat Uwe Parpart

Eine Stadt für alle

„Beteiligt sein in Bremerhaven“



Überall dort, wo Menschen mit Behinderung leben und arbeiten, ihre Freizeit im öffentlichen Raum verbringen oder sich in Vereinen organisieren, möchten sie sein, wie alle anderen auch: selbstbestimmt, unabhängig und gleichbehandelt. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklicht sich im Zusammenleben in einer Gemeinde aber nur, wenn sie die gleichen Rechte wahrnehmen und im Sinne eines barrierefreien Zugangs zu unterschiedlichen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben mitwirken können. Das Leitziel ‚Inklusion‘ der UN-Behindertenrechtskonvention beabsichtigt die Förderung eines selbstverständlichen Miteinanders behinderter und nicht behinderter Menschen.

Die Bundesregierung, die Länder und die Stadt sind daher beauftragt, Teilhabepläne zur Umsetzung der Konvention in Deutschland zu erstellen. Schwerpunkte bilden folgende Lebensbereiche:

1. Erziehung und Bildung
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Bauen und Wohnen
4. Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus
5. Gesundheit und Pflege
6. Schutz der Persönlichkeitsrechte
7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement
8. Barrierefreie Mobilität
9. Barrierefreie Kommunikation und Information
10. Genderspezifische Aspekte

Das Amt für Menschen mit Behinderung in Bremerhaven bindet die Kenntnisse und Erfahrungen der Betroffenen in die Erstellung und Umsetzung eines Lokalen Teilhabeplans ein. So können rechtzeitig für Menschen mit Behinderung relevante Themen erkannt werden, die langfristig in die Behindertenpolitik Bremerhavens aufzunehmen sind.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, konnte bereits 2009 eine Zukunftswerkstatt initiiert werden, die den Teilnehmenden in einem ersten Schritt die Möglichkeit bot, den Ist-Zustand in der Kommune zu analysieren. Weitere Beiträge aus der 2011 stattgefundenen Zukunftswerkstatt konnten konkretisiert werden und münden in diesen Teilhabeplan.

Der Teilhabeplan „Eine Stadt für alle“ ist eine Analyse der Ist-Situation und gibt Empfehlungen und Aufforderungen für die Politik, die entsprechenden organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Kommune verpflichtet sich, die Richtlinien der UN-Konvention schrittweise umzusetzen.

Der Lokale Teilhabeplan soll einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leisten und behinderten Menschen in Bremerhaven gleichberechtigte Teilhabe in allen menschlichen Lebensbereichen ermöglichen. Dieser Prozess bedarf einer kontinuierlichen und gemeinsamen Arbeit zwischen den Betroffenen, der kommunalen Politik, dem Amt für Menschen mit Behinderung und lokal einflussreichen Akteuren sowie den Einrichtungen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Die direkte Beteiligung der Betroffenen Menschen mit Behinderung wird durch einen Inklusionsbeirat sichergestellt. Der vorgelegte Teilhabeplan ist ein mit dem Inklusionsbeirat Bremerhaven fortzuschreibender Plan.

Uwe Parpart

Stadtrat für Menschen mit Behinderung

Inhalt

1. Einführung.....	9
1.1. Politischer Auftrag.....	9
1.2. Die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation in Bremerhaven	9
1.3. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention.....	10
1.4. Zahlen / Statistik / Fakten.....	12
1.5. Fazit	14
2. Handlungs- und Politikfelder	15
2.1. Erziehung und Bildung.....	15
2.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention....	15
Artikel 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen.....	15
Artikel 24 UN-BRK Bildung	15
2.1.2 Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	18
2.1.2.1 Inklusion in Krippe, Kindertagesstätte und Hort	18
2.1.2.2 Inklusion in Schule und Ausbildung	19
Maßnahmentabelle 1 Erziehung und Bildung	21
2.2. Arbeit und Beschäftigung.....	23
2.2.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	23
Artikel 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung	23
2.2.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	24
Mögliche Maßnahmen	25
Maßnahmentabelle 2 Arbeit und Beschäftigung	26
2.3. Bauen und Wohnen	30
2.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention....	30
Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft30	
2.3.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	30
Maßnahmentabelle 3 Bauen und Wohnen.....	32
2.4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus.....	37
2.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention....	37
Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport37	
2.4.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	38
Maßnahmentabelle 4 Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus	39
2.5. Gesundheit und Pflege.....	42
2.5.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	42
Artikel 25 Gesundheit.....	42
2.5.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	43
Maßnahmentabelle 5 Gesundheit und Pflege.....	44
2.6. Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz	46
2.6.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	46

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht	46
Artikel 13 Zugang zur Justiz.....	47
Artikel 14 Freiheit und Sicherheit	47
2.6.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	47
Maßnahmentabelle 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz.....	50
2.7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement	52
2.7.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention	52
Artikel 8 Bewusstseinsbildung	52
2.7.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	53
Maßnahmentabelle 7 Bürgerschaftliches und politisches Engagement Bewusstseinsbildung	54
2.8. Barrierefreie Mobilität.....	59
2.8.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	59
Artikel 9 Zugänglichkeit.....	59
Artikel 20 Persönliche Mobilität.....	60
2.8.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	60
Maßnahmentabelle 8 Barrierefreie Mobilität	62
2.9. Barrierefreie Kommunikation und Information.....	64
2.9.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	64
Artikel 9 Zugänglichkeit.....	64
Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.....	65
2.9.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	66
Maßnahmentabelle 9 Barrierefreie Kommunikation und Information	67
2.10. Genderspezifische Aspekte	70
2.10.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	70
Artikel 6 Frauen mit Behinderungen	70
2.10.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	70
Maßnahmentabelle 10 Genderspezifische Aspekte.....	72
3. Schlussbestimmung.....	74
4. Zusammenfassende Leitziele / Absichten - Bremerhavens Inklusionsgebote.....	75
5. Grundsätzliches zum Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven	77
6. Rechtliche Rahmenbedingungen	80
6.1. Definition und Begriff „Behinderung“	80
6.1.1. Weltgesundheitsorganisation	80
6.1.2. Sozialrechtlich	80
6.1.3. UN Behindertenrechtskonvention	81
6.2. Rechtsgrundlagen.....	83
6.2.1. Grundgesetz (GG).....	84
Artikel 1 GG	84

Artikel 2 GG	84
Artikel 3 GG	85
6.2.2. Landesverfassung Bremen.....	85
Artikel 2.....	85
6.2.3. Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG).....	86
6.2.4. Bremische Landesbauordnung.....	86

1. Einführung

1.1. Politischer Auftrag

Die Koalitionsverträge des Landes (Seite 51) und der Stadt Bremerhaven (Seite 25, letzter Absatz) definieren den Auftrag zur Erstellung eines Teilhabeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eindeutig.

„Unter Mitwirkung von Verbänden und Interessenvertretungen der Betroffenen wird der kommunale Teilhabeplan fortgeschrieben und weiter entwickelt. Fester Bestandteil des Plans wird ein festgeschriebenes Verfahren zur Beteiligung von Verbänden an der Planung von baulichen und gestalterischen Vorhaben der Stadt.“¹¹

1.2. Die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation in Bremerhaven

Überall dort, wo Menschen mit Behinderung leben und arbeiten, ihre Freizeit verbringen oder sich in Vereinen organisieren, möchten sie sein, wie alle anderen auch: selbstbestimmt, unabhängig und gleichbehandelt. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklicht sich im Zusammenleben in einer Stadt aber nur, wenn sie die gleichen Rechte wahrnehmen und im Sinne eines barrierefreien Zugangs zu unterschiedlichen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben mitwirken können.

So wurde als Beitrag zur Beseitigung von Hindernissen im öffentlichen Raum z. B. der Bahnhof Lehe und der Hauptbahnhof barrierefrei um- und ausgebaut.

Im Bereich des ÖPNV, BremerhavenBus, sind alle eingesetzten Busse mit Rampen ausgestattet, so dass auch hier ein barrierefreier Zugang möglich ist. Es sind bereits zahlreiche und es werden immer mehr Bushaltestellen mit taktilen Hilfen für sehbehinderte Menschen ausgestattet.

Zahlreiche öffentliche Gebäude wurden so umgebaut, dass sie barrierefrei zugänglich sind. Die gesamte Innenstadt ist barrierefrei gestaltet, viele Lichtsignalanlagen (Ampeln) sind mit akustischen Signalgebern ausgestattet.

So wurde bereits vieles auf den Weg gebracht, aber es gibt noch vieles zu tun, um auch für Menschen mit Behinderung die Lebensqualität in der Stadt Bremerhaven zu verbessern.

¹¹ Vereinbarung zur Zusammenarbeit - Koalition – zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der 18. Wahlperiode der Seestadt Bremerhaven 2011 – 2015

1.3. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). So liegt erstmals ein internationales Übereinkommen vor, das den Schutz der in vielen UN-Konventionen und Deklarationen geregelten Menschenrechte aus dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderung regelt. Hierbei erhalten Menschen mit Behinderung keine gesonderten Rechte, sondern die Menschenrechte werden im Hinblick auf Menschen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention unter Berücksichtigung der Belange der behinderten Menschen konkretisiert.

Alle Staaten, die diesen Völkerrechtsvertrag in ihren nationalen Parlamenten ratifizieren, sind verpflichtet, die Gesetzgebung so auszurichten, dass die in der UN-Behindertenrechtskonvention geregelten Rechte verwirklicht werden und eine gesellschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt wird, die Menschen unabhängig von der Art und vom Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihres Landes anerkennt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt die Rechte der Menschen mit Behinderung, deren Situation in vielen Ländern häufig durch gesellschaftliche Diskriminierung charakterisiert werden kann, in einem rechtsverbindlichen Dokument nieder. Als wesentliche Begriffe der UN-Behindertenrechtskonvention können **Inklusion** und **Teilhabe**, **Selbstbestimmung** und **Würde** sowie **Ermütigung zur Selbstverantwortung**, **Chancengleichheit** und **Barrierefreiheit** genannt werden.

Die in **Artikel 3** formulierten **Grundsätze** der UN-Behindertenrechtskonvention

- a) *die Achtung der dem Menschen innewohnenden **Würde**, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der **Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen**, sowie seiner Unabhängigkeit;*
- b) *die **Nichtdiskriminierung**;*
- c) *die **volle und wirksame Teilhabe** an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;*
- d) *die **Achtung** vor der **Unterschiedlichkeit** von Menschen mit Behinderungen und die **Akzeptanz** dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;*
- e) *die **Chancengleichheit**;*

- f) die **Zugänglichkeit**;
- g) die **Gleichberechtigung von Mann und Frau**;
- h) die **Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität**.

stellen Leitlinien für die Umsetzung der Ziele auf den Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen dar.

Die Handlungsfelder im kommunalen Bereich können, abhängig von der örtlichen Situation, sehr unterschiedlich sein.

Für die Stadt Bremerhaven ergeben sich die folgenden Handlungs- und Politikfelder:

1. **Erziehung und Bildung**
2. **Arbeit und Beschäftigung**
3. **Bauen und Wohnen**
4. **Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus**
5. **Gesundheit und Pflege**
6. **Schutz der Persönlichkeitsrechte**
7. **Bürgerschaftliches und politisches Engagement**
8. **Barrierefreie Mobilität**
9. **Barrierefreie Kommunikation und Information**
10. **Genderspezifische Aspekte**

Die Feststellung, wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird, bzw. was als Behinderung gilt, wandelt sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen und historisch bedingten Entwicklungen.

Das Leitziel ‚Inklusion‘ der UN-Behindertenrechtskonvention beabsichtigt also die Förderung eines **selbstverständlichen Miteinanders behinderter und nicht behinderter Menschen**.

1.4. Zahlen / Statistik / Fakten

Statistik über die Anzahl der Menschen mit Behinderung Stand 31.03.2014						
	Land Bremen			Stadt Bremerhaven		
	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weibl.	männlich
Zahl der Einwohner Stand 31.03.2014 Bremerhaven				116.121	58.312	57.809
Zahl der behinderten Menschen mit einem GdB von 20 – 100 %	101.575	52.801	48.774	20.739	10.465	10.274
darunter:						
mit einem GdB von 20 – 29 %	11.230	5.490	5.740	2.383	1.138	1.245
mit einem GdB von 30 – 39 %	18.298	9.547	8.751	3.806	1.913	1.893
mit einem GdB von 40 – 49 %	8.901	4.665	4.236	1.881	919	962
insgesamt mit einem GdB von 30 – 49 %	27.199	14.212	12.987	5.687	2.832	2.855
mit einem GdB von 50 – 59 %	21.016	11.016	10.000	3.910	2.038	1.872
mit einem GdB von 60 – 69 %	10.534	5.809	4.725	2.012	1.096	916
mit einem GdB von 70 – 79 %	7.491	4.045	3.446	1.532	784	748
mit einem GdB von 80 – 89 %	8.032	4.079	3.953	1.714	829	885
mit einem GdB von 90 – 99 %	2.596	1.404	1.192	572	306	266
mit einem GdB von 100 %	13.477	6.746	6.731	2.929	1.442	1.487
insgesamt mit einem GdB von 50 – 100 %	63.146	33.099	30.047	12.669	6.495	6.174
Von der Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen sind im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises	58.198	30.499	27.699	11.915	6.112	5.803
Darunter mit Merkzeichen :						
G = erhebliche Gehbehinderung	25.842	14.113	11.729	5.524	2.926	2.598
aG = außergewöhnlich gehbehindert	4.437	2.372	2.065	979	535	444
H = hilflos	7.418	3.610	3.808	1.655	813	842
Bl = blind	607	327	280	136	79	57
RF = Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegt vor	7.241	3.919	3.322	1.485	811	674
GL = gehörlos	620	320	300	108	57	51

Die Zahl der Einwohner Bremerhavens¹² und die Zahl Menschen mit Behinderung¹³ in Bremerhaven in der vorstehenden Tabelle sind vom Stichtag 31.03.2014.

Die aufgeführten Zahlen beinhalten lediglich die Bürgerinnen und Bürger Bremerhavens bei denen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens im Sinne des Sozialgesetzbuches 9. Buch (SGB IX) eine Behinderung festgestellt wurde.

Im Sinne der zuvor vorgestellten Definitionen von Behinderung, unter dem Aspekt der Wechselwirkung mit der Gesellschaft, den Benachteiligungsverboten und dem schlichten „Betroffen sein“ von einer Behinderung bzw. einem vorhandenen Zustand welcher in einer behindernden Wechselwirkung im Rahmen der Teilhabe in der Gesellschaft steht, sind folgenden Personengruppen der Statistik hinzuzufügen.

Es kommen folgende Zahlen bzw. Gruppen hinzu:

- Mit einzubeziehen sind die Fälle der Menschen, bei denen das Feststellungsverfahren zur Feststellung des Grades einer Behinderung noch nicht abgeschlossen ist.
- Hinzu kommen auch die Menschen, welche die behindernde Wechselwirkung zur Teilhabe in der Gesellschaft erfahren, weil sie operiert worden sind (Hüfte, Knie, Bauch/Darm, Augen-OP, Ohren-OP,...). Nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch liegt nicht unbedingt ein Grad der Behinderung im Sinne des Gesetzes vor – faktisch ist der betroffene Mensch aber in seiner vollständigen Teilhabe eingeschränkt.
- Zu den betroffenen Menschen müssen auch die Bürgerinnen und Bürger gezählt werden, die aus verschiedenen (meist persönlichen moralischen) Gründen, keinen Antrag zur Feststellung des Grades einer Behinderung gestellt haben.
- Zu berücksichtigen sind auch die schlicht älteren Menschen die altersbedingt in ihrer Mobilität und in ihrer Sinne im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.
- Auch Pflegebedürftige ohne einen festgestellten Grad der Behinderung zählen hierzu
- Einschränkungen erfahren auch Mütter und Väter mit Kinderwagen, bzw. Eltern von Kindern mit Behinderungen. – Hier beschränkt sich das Erfahren der

¹² Quelle : Bürger- und Ordnungsamt vom 02.04.2014

¹³ Quelle : Amt für Versorgung und Integration Bremen

Wechselwirkung aufgrund der Beeinträchtigung nicht nur auf das Betroffene Kind sondern die Eltern erfahren dies mindestens ebenso.

- Weiter müssen auch die Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden, die nach Bremerhaven gezogen sind.
- Eine weitere nicht genau definierbare Zahl sind die Menschen mit Behinderungen, die Bremerhaven beruflich oder im Rahmen des Tourismus besuchen.

Ausgehend also von der Zahl der 20.739 Menschen mit Behinderungen (nach einem Feststellungsverfahren i.S.d. SGB IX) und den zuvor genannten Faktoren, darf also unter Berücksichtigung aller Definitionsansätze von einer Anzahl betroffener Bürgerinnen und Bürger von ca. **23.500** in Bremerhaven ausgegangen werden.

1.5. Fazit

Nach alledem kann festgestellt werden, dass die Notwendigkeit eines Teilhabeplans außer Frage steht. Es steht damit aufgrund einer folgerichtigen Schlussfolgerung auch fest, dass Maßnahmen geplant werden müssen, die ressourcenbedingt (Finanzen und Personal) einen längerfristigen Zeitrahmen beanspruchen.

Aber gerade das Aufstellen der entsprechenden Maßnahmen, auch wenn diesen ein gewisser Umfang innewohnt, und die festgeschriebene Absicht, den Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven durch Fortschreibung und Evaluierung durch einen Inklusionsbeirat Bremerhaven (IBB) lebendig zu halten, vollzieht schon einen Teil der UN - Behindertenrechtskonvention. Bremerhaven begibt sich damit auf den Weg die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Durch den IBB wird dieser Prozess lebendig gehalten, weil durch ihn der Teilhabeplan stetig fortgeschrieben und evaluiert werden wird.

2. Handlungs- und Politikfelder

Die Stadt Bremerhaven hat die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in die einzelnen Handlungsfelder übertragen und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Zur Einleitung sind die Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zu den jeweiligen Handlungsfeldern aufgeführt. Anschließend werden die einzelnen Maßnahmen beschrieben.

2.1. Erziehung und Bildung

2.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 UN-BRK Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

2.1.2 Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

2.1.2.1 Inklusion in Krippe, Kindertagesstätte und Hort

Die Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt in den Bremerhavener Kindertagesstätten nach einem Integrationsmodell. Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf erhalten Unterstützung und Begleitung in Integrationsgruppen oder durch sogenannte Integrationshelfer/innen.

In den Integrationsgruppen arbeiten zwei Erzieher/innen in Kooperation mit den in der Kindertagesstätte eingesetzten Therapeuten/innen (aus den Bereichen Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie). In den Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen wurden zudem räumliche und sächliche Voraussetzungen geschaffen, um alle Kinder unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung pädagogisch und therapeutisch begleiten und fördern zu können. Dieses Angebot besteht ausschließlich für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, d.h. für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Kinder, die von Integrationshelfern/innen (Erziehern/innen) begleitet werden, erhalten als Regelkind einer Gruppe zusätzliche pädagogische Förderung innerhalb des Gruppengeschehens und in Form von Einzel- und Kleingruppenförderung. Ein therapeutisches Angebot innerhalb der Kindertagesstätten besteht hier nicht. Diese Angebotsform richtet sich an Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und Grundschüler in Horten.

Für unter Dreijährige wird derzeit kein Integrationsangebot vorgehalten. In der Regel erhalten diese Kinder zurzeit Hausfrühförderung. Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, eine Integrationshelfermaßnahme auch im Krippenbereich durchzuführen.

Integrationsgruppen mit Therapieplätzen für 60 Kinder bestehen in folgenden Kindertagesstätten: Batteriestraße, Dresdener Straße, Kindergarten für alle, Robert-Blum-Straße, Spadener Straße, Stettiner Straße und Surheide (Carsten-Lücken-Straße).

Daneben bietet die Sprachheil- und Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 90 vergleichbare Therapieplätze für Bremerhavener Kinder (Leitsymptom Sprachentwicklungsstörung/-verzögerung) an.

Die Sonderkindergärten der DRK Behindertenhilfen in Langen-Debstedt und Kirchwisstedt werden auf Wunsch der Eltern derzeit von 25 Bremerhavener Kindern besucht.

Darüber hinaus werden aktuell 146 Kinder durch eine/n Integrationshelfer/in in Regelgruppen der Kindertagesstätten (inkl. Hortbereich) betreut.

Sieben Kinder werden in Form einer 1:1-Maßnahme in den Kindertagesstätten gefördert. Diese Art der Maßnahme richtet sich an Kinder, die derart stark beeinträchtigt sind, dass ihnen der Besuch der Kindertagesstätte nur ermöglicht werden kann, indem eine durchgängige Einzelbegleitung durch eine pädagogische Fachkraft sichergestellt wird.

Inklusion als konsequente Weiterführung der Integration würde bedeuten, alle Kindertagesstätten personell, räumlich und sächlich, insgesamt barrierefrei so auszustatten, dass dort alle Kinder unabhängig von Art und Schwere einer bestehenden oder drohenden Behinderung (oder anderen sozialen Indikatoren wie Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit und sozialen/ökonomischen Voraussetzungen) gemeinsam betreut werden könnten und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht würde.

2.1.2.2 Inklusion in Schule und Ausbildung

Das Bremische Schulgesetz von 2009 formuliert in § 3 den Auftrag, dass Bremische Schulen sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln haben. Bremische Schulen sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft fördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.

Der Unterricht und das weitere schulische Leben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken.

Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.

Zur Unterstützung der Inklusionspädagogik arbeiten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I neben den Regelschullehrerinnen und Regelschullehrern Sondersozialpädagoginnen und Sondersozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Sie bilden an den Schulen das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP). Mit dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) ist schulübergreifend eine Einrichtung geschaffen worden, die von den Schulen eingeschaltet werden kann, wenn die eigenen Ressourcen nicht mehr ausreichend sind.

Im ReBUZ arbeiten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Die Umsetzung dieses Auftrags soll an allen Bremerhavener Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I (Oberschulen) mit Schuljahresende 2015/16 erfolgt sein. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Bremerhavener Schülerinnen und Schüler Regelschüler sein. Die bisherigen Förderzentren der Sekundarstufe I laufen ebenfalls mit Ende des Schuljahres 2015/16 aus.

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Verhalten werden zukünftig in allen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu den Regelschülern gehören.

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Wahrnehmung und Entwicklung werden an je 3 Standorten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die jeweils entsprechend baulich hergerichtet sind und entsprechendes Personal vorhalten, Regelschüler sein.

Einer grundsätzlichen Klärung bedarf die Frage, wie zukünftig die weitere berufliche bzw. Schullaufbahnentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung nach dem Abschluss der Sekundarstufe I aussehen soll. Bisher gehen diese Schülerinnen und Schüler für weitere zwei Jahre an die Anne-Frank-Schule, wo sie u.a. an Projekten mit Schülerinnen und Schülern der Lehranstalten für Sozialpädagogik und Hauswirtschaft teilnehmen. Anschließend wechseln sie in die Werkstätten für behinderte Menschen. Im Sinne der Inklusion ist diese – einseitige – Laufbahn jedoch in Frage zu stellen.

Aufstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel

Die Zielzahl aus dem Jahr 2014 von 1136 Lehrervollzeitstellen darf auch in den kommenden Jahren nicht gesenkt werden. Vielmehr ist von einem höheren Bedarf in den Schulen auszugehen, da der 2009 prognostizierte Schülerzahlenrückgang in einem deutlich geringeren Umfang stattgefunden hat.

Maßnahmentabelle 1 Erziehung und Bildung

1. Erziehung und Bildung			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Erziehung und Bildung wird barrierefrei. Kindertageseinrichtungen und Bildungseinrichtungen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Abendschule, sonstige) werden bei Neu-, Um- und Altbauten barrierefrei gestaltet. Bestandsaufnahme und schrittweise Umsetzung	Sozialdezernent Amt für Jugend, Familie und Frauen Schuldezernent Schulamt Seestadt Immobilien in Zusammenarbeit mit dem Dezernat VI	fortlaufend
2.	Das inklusive Schulangebot sowie die inklusive Bildung werden im Rahmen der politischen und finanziellen Möglichkeiten auf kommunaler Ebene fortentwickelt und unter dem Aspekt der Teilhabe in den Reformprozess einbezogen.	Schuldezernent Schulamt Lehrerfortbildungsinstitut Volkshochschule	fortlaufend
3.	Fortführung der barrierefreien Zugänglichkeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kindertagesstätten, etc.).	Schulamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Seestadt Immobilien	Ende 2016
4.	Tageseltern und Pflegeeltern werden für die Betreuung von Kindern mit Behinderung qualifiziert und fortgebildet.	Amt für Jugend, Familie und Frauen Helene-Kaisen-Haus	fortlaufend
5.	Auf der Fortbildungs- und Qualifizierungsebene wird das Thema der Inklusion und der Teilhabe für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung einbezogen bzw. vertieft. Auf der Fortbildungs- und	Amt für Jugend, Familie und Frauen	fortlaufend

	<p>Qualifizierungsebene werden entsprechende Voraussetzungen geschaffen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Inklusion sowie begleitende qualifizierende Fachveranstaltungen.</p>		
6.	Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein Inklusionskonzept entwickelt.	Amt für Jugend, Familie und Frauen	Ende 2016
7.	Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Sozialgesetzbuch VIII wird auf kommunaler Ebene das Thema Inklusion und Teilhabe und der Teilhabeplan konzeptionell behandelt.	Amt für Jugend, Familie und Frauen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendpflege	fortlaufend
8.	Die Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderungen werden fortgeschrieben, ausgeweitet und durch Öffentlichkeitsarbeit weiter in die Bevölkerung getragen. Es wird über Freizeit-, Sport- und Kulturangebote in am Empfängerhorizont orientierter Weise informiert. Ferner wird über die Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten informiert.	<p>Amt für Jugend, Familie und Frauen</p> <p>Amt für Sport- und Freizeit</p> <p>Kulturamt</p> <p>Stadttheater</p> <p>Städtische Museen</p> <p>b.i.t. (www. bremerhaven.de)</p>	fortlaufend
9.	Zur kindgerechten und jugendgerechten Erziehung werden Projekte zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention und Teilhabeplan initiiert.	<p>Amt für Jugend, Familie und Frauen</p> <p>Schulamt</p>	fortlaufend
10.	Barrierefreie Zentralisierung bei Untersuchungen, Informationen und Beratungen bei Eintritt in den Bildungsweg für Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern.	Schulamt, Sozialamt, Amt für Menschen mit Behinderungen.	

2.2. Arbeit und Beschäftigung

2.2.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit, dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

2.2.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

Ziel ist es, dass in der Stadt Bremerhaven behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten. Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben und die berufliche Ausbildung sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet und berücksichtigen auch die Schwächen. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Erwerbstätigkeit ein ausreichendes Einkommen erzielen, so dass ihnen ein selbstbestimmtes Leben möglich ist. Sie können im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie ihnen auch nicht behinderte Menschen ausgesetzt sind. Arbeitgeber stehen zu ihrer sozialen Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen und erkennen deren Potenziale für ihre Unternehmen. Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert beschäftigt werden.

Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Stadt Bremerhaven ist es, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu müssen – wo erforderlich – die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie von Dienstgebäuden verbessert werden.

Dabei ist immer zu betrachten, welche Interessen, welche Beeinträchtigungen, welche Fähigkeiten, welchen Teilhabebedarf ein beeinträchtigter Arbeitnehmer hat und wie er in seiner speziellen Situation die für ihn geeignete Unterstützung erhalten kann. Ziel muss es sein, für jeden Menschen die für ihn bestmögliche Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden und dass zwischen gleichwertigen Alternativen einfach gewechselt werden kann. Die Verbesserung der Durchlässigkeit der Systeme ist hier die größte Herausforderung. So wurde z. B. in Zusammenarbeit mit dem „Haus am Park“ ein Be-

schäftigungsprojekt initiiert, das geistig behinderten Menschen die Möglichkeit gibt, am ersten Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Mögliche Maßnahmen

Durch Bereitstellung von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe werden der Aufbau von Integrationsbetrieben/Integrationsprojekten auch Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen unterstützt.

Nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Menschen werden als schwerbehindert anerkannt, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Nach § 71 Abs. 1 SGB IX muss der Magistrat wenigstens 5% der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Wird die Pflichtquote von 5% nicht erreicht, muss nach § 77 Abs. 1 SGB IX für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Der Magistrat erfüllt die Quote schon mehrere Jahre und geht mit gutem Beispiel voran.

Die Ausgleichsabgabe beträgt nach § 77 Abs. 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- 105,- € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5%,
- 180,- € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 bis weniger als 3%,
- 260,- € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2%.

Um diese Vorgaben einhalten zu können, werden bei Stellenausschreibungen für den Bereich des Magistrats die schwerbehinderten Menschen bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Maßnahmentabelle 2 Arbeit und Beschäftigung

2. Arbeit und Beschäftigung			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Sensibilisierung des Arbeitgebers für die Schaffung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz, insbesondere auch kommunale Verwaltungen	Personalamt Arbeitssicherheit	wird lfd. gewährleistet
2.	Der Magistrat Stadt Bremerhaven stellt weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Behinderung ein. Die geforderte Quote nach § 72 SGB IX wird nicht unterschritten. Die Quoten der Vorjahre werden ebenfalls mindestens nicht unterschritten. Die öffentliche Verwaltung erhöht die Beschäftigungsquote beispielgebend. Einführung einer über die des § 72 SGB IX liegenden Mindestbeschäftigtenquote. Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen und Initiativen für die erhöhte Beschäftigung behinderter Menschen	Personalamt in Zusammenarbeit mit allen Fachämtern und den Mitbestimmungsgremien	wird lfd. gewährleistet
3.	Berücksichtigung der Belange behinderter Bediensteter in der Fortbildung	Personalamt bei zentralen Fortbildungen alle Dezernate bei fachspezifischen Fortbildungen	wird lfd. gewährleistet
4.	Abfrage spezieller Bedürfnisse von behinderten Menschen auf der Einladung zu Veranstaltungen	Magistratskanzlei alle Fachämter	wird lfd. gewährleistet
5.	Die Stadtverwaltung prüft die Einrichtung einer Integrationsabteilung/eines Integrationsbetriebes. Bei positivem Ergebnis wird ein entsprechendes Kon-	Amt für Menschen mit Behinderung	bis Ende 2016

	zept erstellt.		
6.	Neben dem Magistrat werden auch Unternehmen dazu motiviert, aktiv einen Teilhabeplan für ihren Betrieb zu entwickeln.	Lokale Arbeitgeber, IFD, Industrie- und Handelskammer, Kreishandwerkerschaft	laufend
7.	Der Magistrat bietet nicht nur jungen Menschen mit Behinderung, sondern Menschen mit Behinderung in allen Altersklassen, regelmäßig Praktikumsplätze in allen Bereichen an, um so den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt zu fördern.	Personalamt	fortlaufend
8.	Akquirierung von schwerbehinderten Akademikern und anderen schwerbehinderten Fachleuten (Inklusion in Wissenschaft, Inklusion in Sport)	Personalamt	fortlaufend
9.	Der Magistrat prüft die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten und Integrationsfirmen.	alle Fachämter	fortlaufend
10.	Arbeitgeber werden einmal jährlich zusätzlich zu den zweimal im Jahr stattfindenden Schulungen des Amtes für Menschen mit Behinderung über die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Betrieblichen Eingliederungsmanagements informiert (Vorschriften, Rechtsprechung)	Amt für Menschen mit Behinderung	jährliche Informationsveranstaltung
11.	Die ortsansässigen Kammern werden barrierefrei.	Inklusionsbeirat Bremerhaven	fortlaufend
12.	Prüfauftrag / Projekt Es sind Gespräche mit den lokalen Kammern zu führen zwecks Initiierung bzw. Implementierung des Themas UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in den jeweiligen Ausbildungsgän-	Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend

	gen (insbesondere Architektenkammer)		
13.	Aufbau eines engeren Netzwerks mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Bremerhaven um so begleitend die vorhandenen Förderprojekte auf Landes- und Bundesebene auszu-schöpfen. – Intensivierung des Zusammenwirkens der Kooperationspartner	Fachämter und Kooperations-partner, Koordinierung über das Amt für Menschen mit Behin-derung	fortlaufend
14.	Evaluierung der Zielvorgaben des Über-gangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt (Bezugnahme auf den Landesaktions-plan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher ein stärkeres Bemühen und eine Opera-tionalisierung diesbezüglich fordert).	Werkstätten Agentur für Arbeit	fortlaufend
15.	Projektgruppe Prüfauftrag zu Informati-onsaustausch zwischen dem Amt für Menschen mit Behinderung, dem Job-center Bremerhaven, der Agentur für Arbeit Bremerhaven (Statistiken), Netz-werkarbeit	Amt für Menschen mit Behinderung, Jobcenter Bremer-haven, Agentur für Arbeit	Mitte 2016
16.	Gründung einer Arbeitsgruppe „Persön-liches Budget im Sinne des § 17 SGB IX“	Reha-Träger, Pflie-gekassen, Amt für Menschen mit Be-hinderung	fortlaufend
17.	Konzepterstellung zur Fürsorge von Menschen mit Behinderung nach ihrer altersbedingten Beendigung ihrer Werk-statttätigkeit.	Rententräger Selbsthilfegruppe Träger der Werk-stätten für Men-schen mit Behin-derung Bildung einer AG	fortlaufend
18.	Prüfauftrag : Werkstattverträge in leich-ter Sprache (Mitteilungen, Dienstanwei-sungen etc. in einer Werkstatt für behin-	Werkstätten für behinderte Men-schen	

	der Menschen werden in leichter Sprache verfasst)		
19.	Leiharbeitsfirmen und Personalvermittlungsfirmen werden inklusiv	Amt für Menschen mit Behinderung, IFD	fortlaufend
20.	Prüfauftrag: Anpassung und Aktualisierung der Integrationsvereinbarung des Magistrats unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Evaluation des BEM)	Personalamt	Ende 2016
21.	Schaffung bzw. Verstärkung/Prüfung der Systematisierung bestehender Ansätze einer Schnittstelle von Betrieblichem Eingliederungsmanagement und Arbeitsschutz (bspw. psychische Belastungen)	Personalamt Arbeitssicherheit Betriebsärztlicher Dienst	Ende 2016
22.	Berücksichtigung des Themas UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Magistrats.	Personalamt	fortlaufend
23.	Einstellung des Integrationsberaters bei der BiS.	BiS, IFD	sofort

2.3. Bauen und Wohnen

2.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

2.3.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

In der Stadt Bremerhaven können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei wohnen und leben und sind in der Gemeinschaft integriert. Sie erhalten eine an ihren persönlichen Bedürfnissen und Zielen orientierte beratende und finanzielle Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Behinderten Menschen steht neben verschiedenen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an Unterstützung zur Verfügung, das, wenn erforderlich, kombiniert werden kann.

In der Stadt Bremerhaven wird mittelfristig weiterer zusätzlicher barrierefreier Wohnraum geschaffen. Bei der Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum kommt den Bremerhavener Wohnungsgesellschaften eine Schlüsselstellung zu. Bei ihren diesbezüglichen Planungen und Bauvorhaben muss darauf geachtet werden, dass auch

genügend barrierefreier Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung geschaffen wird, die aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Berechtigung zum Erwerb eines Wohnberechtigungsscheines haben, aber aufgrund ihrer Beeinträchtigungen auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Maßnahmentabelle 3 Bauen und Wohnen

3. Bauen und Wohnen			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Sämtliche Haltestellen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel barrierefrei ausgebaut.	BremerhavenBus	Erledigung spätestens bis zum 01.01.2022 gem. § 8 III Personenbeförderungsgesetz
2.	Der Magistrat initiiert eine Fachveranstaltung zum Thema des barrierefreien Bauens (Optimierung von Lösungen im Austausch mit Fachleuten)	Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt, Kommunaler Behindertenbeauftragter, Amt für Menschen mit Behinderung	jährlich
3.	Die Innenstadt, die Havenwelten, das Mediterraneo, der Zoo am Meer sowie das Schaufenster Fischereihafen werden auf Barrierefreiheit im Sinne der Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren durch einen Fachrundgang überprüft	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauftragter, Denkmalschutz	jährlicher Rundgang
4.	Erhebung des Zustandes mit Blick auf die Barrierefreiheit aller städtischen öffentlich zugänglichen Gebäude mit anschließender Auswertung und Maßnahmen, Besprechung und Planung	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauftragter, Denkmalschutz Seestadt Immobilien	Ende 2016
5.	Nach Tiefbaumaßnahmen werden Straßen, Wege und Plätze barrierefrei im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gestaltet, wobei die entsprechenden Gremien zu beteiligen sind.	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauftragter, Denkmalschutz	fortlaufend

		schutz	
6.	<p>Im Rahmen von Baugenehmigungen sind die Baubestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens einzuhalten (BremLBauO, DIN, BremBGG) und der kommunale Behindertenbeauftragte ist zu beteiligen.</p> <p>Hierfür wird eine Richtlinie erlassen. (Analog zur Richtlinie aus dem bremischen Amtsblatt des Landesbehindertenbeauftragten)</p>	<p>Stadtplanungsamt</p> <p>Bauordnungsamt</p> <p>kommunaler Behindertenbeauftragter</p> <p>Denkmalschutz</p>	fortlaufend
7.	<p>Zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verschiedene Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absenkungen von Bordsteinen - fortlaufend kleinere Maßnahmen innerhalb der städtischen Gebäude - Umrüstung mit Lichtsignalanlagen an Fußgängerüberwegen, blindengerechte Ausstattung der Ampeln - im öffentlichen Bereich sind sämtliche Treppenanlagen barrierefrei zu gestalten (im Besonderen sind die Handläufe blindengerecht zu gestalten bzw. zu bezeichnen, des Weiteren ist auch auf eine kontrastreiche Gestaltung besonders zu achten.) 	<p>Stadtplanungsamt</p> <p>Bauordnungsamt</p> <p>Amt für Straßen- und Brückenbau</p> <p>Seestadt Immobilien</p>	fortlaufend
8.	<p>Für die barrierefreie Ausgestaltung von Treppen, Straßenquerungen, welche ungesichert sind, Abgrenzung von Fuß- und Radwegen sowie von Sitzgelegenheiten im öffentlichen Bereich werden</p>	<p>Bauordnungsamt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>Amt für Straßen- und Brückenbau</p>	Bis Ende 2016

	Standards und Orientierungshilfen entwickelt.		
9.	Ergreifen von Maßnahmen welche die zeitweilige Schaffung von Barrieren verhindern bzw. beseitigen bspw. zugeparkte Bordsteinabsenkungen, barrierebildende geparkte LKW, KFZ und Fahrräder – diesbezüglich Öffentlichkeitsarbeit (Radio, Zeitung)	Bürger- und Ordnungsamt Magistratskanzlei (Pressesprecher)	fortlaufend
10.	Sämtliche Maßnahmen werden mit Blick auf die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung in Bremerhaven für den Bereich Wohnen erhoben, geplant und umgesetzt.	Wohnungsbaugesellschaften: WoGe StäWoG Gewoba u.a.	fortlaufend
11.	Feststellung der Barrierefreiheit von Geschäften (Begehungen, Information und Aufklärung der Geschäftsinhaber – barrierefreies Einkaufen in Bremerhaven)	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt Kommunaler Behindertenbeauftragter	fortlaufend
12.	Der Bahnhofsvorplatz wird barrierefrei umgestaltet. – Schaffung eines taktilen Grundrissplans	Amt für Menschen mit Behinderung	in Arbeit
13.	Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten, etc.) ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeit bzw. über das Vorhandensein von Behindertenparkplätzen zu informieren. Es finden Kontrollen statt, gegebenenfalls sind Ordnungsmittel einzusetzen. Die Information erfolgt über Zeitung und das Internet.	Magistratskanzlei (Pressesprecher) Amt für Straßen- und Brückenbau Bürger- und Ordnungsamt	fortlaufend

14.	Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Richtlinie analog der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten nach der bei den zuvor genannten Vorhaben der kommunale Behindertenbeauftragte / das Amt für Menschen mit Behinderung zu beteiligen ist.	Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Stadtplanungsamt, Gartenbauamt, Amt für Menschen mit Behinderung/ kommunaler Behindertenbeauftragter, Amt für Sport und Freizeit	Bis Mitte 2015
15.	Ausreichender und bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum für alle	Wohnungsbaugesellschaften und alle Bauherren in Bremerhaven	fortlaufend
16.	Einrichtung eines Beschwerdemanagements, welches gemeldete Barrieren gleich welcher Art bearbeitet – Nutzung einer in regelmäßigen Zeitabständen diesbezüglich tagenden Beschwerdekonzferenz (Verteilerfunktion zur Klärung der Zuständigkeit) sowie der Schaffung eines entsprechenden Online Angebots	Magistrat Magistratskanzlei (Ideen- und Beschwerdestelle), Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
17.	Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Bauen und Wohnen in Bremerhaven (Förderung, öffentlicher bzw. privater Träger, Beantragung von finanziellen Landesmitteln im Vergleich zu Comfort Bremen e.V.), bei der Stäwog	Bauordnungsamt Architekten	Bis Ende 2015
18.	Gründung einer AG Barrierefreier Denkmalschutz	Denkmalschutz, Bauordnungsamt und Behindertenbeauftragter	Ende 2016

19.	Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Bau“ bestehend aus Vertretern der Baubehörden und des kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. Beteiligung des Behindertenbeauftragten an bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften	Baudezernat, kommunaler, Behindertenbeauftragter	Sofort, fortlaufend
20.	Bei durch die Stadt geförderten Baumaßnahmen ist zwingend die Barrierefreiheit zu gewährleisten.	Baudezernat	Sofort, fortlaufend

2.4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus

2.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

2.4.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

In der Stadt Bremerhaven nehmen behinderte Menschen an kulturellen Veranstaltungen teil, nutzen Freizeit- und Sportangebote. Sie sind aktive Mitglieder in Vereinen. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und werden respektiert. Das Ziel der Stadt Bremerhaven ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, am Tourismus und am Sport.

Maßnahmen:

Alle städtischen Grünanlagen werden hinsichtlich der Barrierefreiheit betrachtet. Hauptwege sollen mit einem ebenen Pflaster oder Asphalt versehen werden. Eine Ausstattung mit Objekten, die durch den Tast-, Duft- oder Hörsinn wahrgenommen werden, ist bei zukünftigen Planungen mit einzubeziehen.

Alle städtischen Kinderspielplätze sollen hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft werden. Hier werden besonders die Zugänge und Spielgeräte/-möglichkeiten einschließlich deren Erreichbarkeit betrachtet. Zukünftig sollen nach Möglichkeit auf allen städtischen Spielplätzen auch Spielmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen angeboten werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es sehr vielfältige Behinderungen mit sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Umwelt gibt.

Im Bereich der Kleingartenanlagen soll die Möglichkeit bestehen, Gärten für Menschen mit Behinderung auszustatten, z. B. durch unterfahrbare Hochbeete für Rollstuhlfahrer.

Maßnahmentabelle 4 Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus

4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Überprüfung, Feststellung / Begehung der Spielgeräte auf städtischen Spielplätzen auf Barrierefreiheit - anschließend Planung zur Beseitigung festgestellter Barrieren.	Gartenbauamt Seestadt Immobilien Amt für Jugend, Familie und Frauen	Ende 2016
2.	Es wird ein Projekt zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Gaststätten und Hotels initiiert. (Dies erfolgt durch intensive Beratung, vor allem bei Neu- und Umbauten sowie durch Schulungen und Sensibilisierung des Hotelpersonals.)	Bauordnungsamt Bürger- und Ordnungsamt Handwerkskammer Dehoga	Mitte 2015
3.	Netzwerkbildung zur Barrierefreiheit in Kultur und Bildung mit Beteiligung von Menschen mit Behinderung	Amt für Menschen mit Behinderung Kulturamt Stadttheater städtische Museen, VHS Bremerhaven	Mitte 2015
4.	Neben dem institutionalisierten Bremerhavener Behindertensportfest wird ein inklusives Sportfest in Zusammenarbeit mit den lokalen Verbänden veranstaltet – mit und ohne Leistungscharakter (wie z.B. Special Olympics)	Amt für Menschen mit Behinderung Amt für Sport und Freizeit Behindertenwerkstätten und -einrichtungen	Ende 2015
5.	Der Magistrat setzt sich für den Einsatz eines Integrationsberaters/einer Integrationsberaterin im Zusammenhang mit dem Integrationsprojektes des Amtes für Versorgung und Integration „InSpo“ ein. Der Magistrat prüft eine Weiterbeschäftigung über	Amt für Menschen mit Behinderung Amt für Sport und Freizeit	Ende 2014

	die Förderdauer aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe hinaus. Die entsprechenden Aufgaben sind nach der Förderdauer in Bezug auf dieses Maßnahmenkapitel anzupassen.		
6.	Alle Seniorentreffpunkte werden barrierefrei (Bestandsaufnahme, Planung, Umsetzung, Berichterstattung)	Sozialamt Bauordnungsamt Seestadt Immobilien	Ende 2015
7.	Bei der Anmietung der Stadthalle von den Veranstaltern wird das Thema Barrierefreiheit vor Vertragsabschluss diskutiert und auf den kommunalen Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven hingewiesen.	Stadthalle Bremerhaven	fortlaufend
8.	Das Stadttheater wird barrierefrei. (Planung und Projektgruppe zur Prüfung der Machbarkeit)	Stadttheater Seestadt Immobilien	Ende 2015
9.	Thieles Garten wird barrierefrei.	Förderverein Thieles Garten e.V. Seestadt Immobilien Gartenbauamt	Ende 2015
10.	Fortführung der vorhandenen Listung barrierefreier Tourismusangebote im Rahmen der vorhandenen Internetpräsenz (bzw. Beteiligung, Unterkünfte, Sehenswürdigkeiten, Sportangebote, etc., Stadt des barrierefreien Tourismus) www.barrierefreie-nordsee.de	Betrieb für Informationstechnologie Tourismusfördergesellschaft	fortlaufend
11.	Überprüfung der Barrierefreiheit der Havenwelten (Mediterraneo, Columbus-Center WC-Anlagen – barrierefreier Zugang...) – Feststellung – Maßnahmenplanung und -umsetzung	Eigentümer	Ende 2015

12.	Die Sportförderung setzt sich zukünftig auch für die inklusive und barrierefreie Gestaltung der Sportstätten ein und orientiert sich bei der zukünftigen Förderung von Sportveranstaltungen am Gehalt der Barrierefreiheit und der Teilhabegedanken. Hierzu zählt eine Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit der Sportstätten (Sporthallen und sonstiger Sportstätten, innen und außen), mit anschließender Planung der Herstellung der Barrierefreiheit. (bspw. im Zuge einer Sanierung des Nordsee-Stadions, Barrierefreiheit herstellen, u.a. automatische Türen), um überhaupt als Aktiver und/oder Sportler teilzuhaben.	Amt für Sport und Freizeit Schulamnt	fortlaufend
13.	Die Untersuchung „Sporttreiben in Bremerhaven – ausgewählte Ergebnisse der Einwohnerbefragung“ aus dem Jahre 2013 wird unter dem Aspekt des Teilhabepfanes und der UN-Behindertenrechtskonvention ergänzt. Menschen mit Behinderungen sind in dieser Fragestellung mit einzubeziehen.	Amt für Sport und Freizeit	Mitte 2015
14.	Feste, wie z. B. Sail, Weihnachtsmarkt, Feste im Fischereihafen werden barrierefrei gestaltet („Inklusions / Barrierefreiheits TÜV“). Das Amt für Menschen mit Behinderung wird in die Abnahme mit einbezogen.	Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend

2.5. Gesundheit und Pflege

2.5.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

2.5.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

In der Stadt Bremerhaven können behinderte Menschen die Einrichtungen des Gesundheitswesens nutzen wie jeder andere auch. Dabei wird auf die persönlichen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung der einzelnen Rücksicht genommen. Dieses gilt auch für den Bereich der Pflege.

Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wird aufrechterhalten und weiterentwickelt. In der Stadt Bremerhaven ist eine barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen.

Maßnahmentabelle 5 Gesundheit und Pflege

5. Gesundheit und Pflege			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Die Informationen zur Barrierefreiheit von Arzt- und Zahnarztpraxen werden erhoben und auf einem elektronischen Informationsportal auf der Homepage der Stadt Bremerhaven zur Verfügung gestellt (selbstbestimmte Wahl der Gesundheitsversorgung). Dazu zählen auch die Praxen der medizinischen -therapeutischen Versorgung.	BIT Gesundheitsamt Amt für Menschen mit Behinderung	Projekt bis Mitte 2015
2.	In der Gesundheitsberichterstattung wird dargestellt inwieweit die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt worden sind bzw. berücksichtigt werden und welche Maßnahmen zukünftig in welchem Umfang noch erforderlich sind.	Dezernat VIII	fortlaufend
3.	Es ist zu prüfen, inwieweit Informationsmaterial zum Thema Gesundheit und Pflege in leichter Sprache benötigt wird. Anschließend sind die Informationen in leichter Sprache zu übersetzen und zu entwickeln.	Gesundheitsamt Sozialamt Übersetzungsbüros	Bis Mitte 2015
4.	Ein entsprechendes Netzwerk zum Thema Gesundheit und Pflege und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen (Frauen und Mädchen, Männer und Jungs, ausländische Mitbürger/innen) ist zu initiieren und aufrechtzuerhalten.	Gesundheitsamt, Sozialamt Amt für Menschen mit Behinderung Bürger- und Ordnungsamt (Ausländerwesen)	fortlaufend

5.	Gezielte Informationsveranstaltung für Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund	Amt für Menschen mit Behinderung, Beirat ausländischer Mitbürger	Jährlich und auf Anfrage
6.	Die barrierefreie (bezogen auf sämtliche Arten von Behinderungen – taub, stumm, blind- und sehbehindert, geistig und körperbehindert) Aufklärung von Patientinnen und Patienten vor, während und nach einer ärztlichen, medizinischen Behandlung wird gewährleistet.	Gesundheitsamt, behandelnde Ärzte/Zahnärzte, Krankenhäuser	

2.6. Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz

2.6.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

2.6.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

Die Bewusstseinsbildung und Fortbildung über die Belange behinderter Menschen im Bereich der Justiz, des Opferschutzes und über die weitgehende Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen ist zu fördern und fordern. Ebenso die Unterstützung und Fortbildung von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Artikel 3 des Grundgesetzes stellt klar, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Behinderte genießen den gleichen Grundrechtsschutz wie nicht Behinderte. Alle Menschen in Deutschland sind grundsätzlich gleich, egal ob behindert oder nichtbehindert.

Behinderte können oftmals nicht selbst entscheiden was sie tun. Ebenso können sie nicht verhindern was mit ihnen geschieht. Daher steht ihnen in so einem Falle einerseits ein gesetzlicher Betreuer zu, dessen Tätigkeitsbereich vom Behinderten, soweit möglich, bestimmt werden kann.

Einweisungen in Heime unterliegen dem Richtervorbehalt. So überprüfen Richter, ob es sinnvoll und angemessen ist, dass jemand in einem Heim untergebracht wird. Auch geistig Behinderte haben oftmals Wahlrecht, gerade dann wenn sie nicht einen Totalbetreuer haben, sondern nur der rechtlichen Teilbetreuung unterliegen.

Sie haben dann die Möglichkeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Europäische Union hat für die Belange Behinderter einmal das Diskriminierungsverbot ausgestaltet und einen eigenen Artikel in der EU-Grundrechtscharta geschaffen. Das bedeutet, dass im EU-Gemeinschaftsrecht Behinderte verbrieft Grundrechte haben.

So ist es insgesamt auch bei der Pflege behinderter Menschen höchstwichtig deren Grund- und Menschenrechte zu beachten und strikt zu respektieren. So ist physischer oder psychischer Zwang oder Gewalt wie bei allen Menschen zu unterlassen. Eine Fixierung an ein Bett zum Beispiel bedarf der Anordnung durch einen Richter und kann ohne diese strafbar sein.

Menschen mit Behinderungen haben wie Menschen ohne Behinderung das Recht auf eine freie und selbstbestimmte Entfaltung ihrer Sexualität. Es ist dem Staat verboten, in die sexuelle Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen einzugreifen und ihnen sexuelle Aktivitäten grundlos zu verbieten.

Einen solchen Schutz gewährt (wenn auch nicht ausdrücklich) das Heimgesetz, indem es den Heimbewohnern einen besonderen Schutz ihrer Selbstbestimmung vor (reglementierenden) Eingriffen durch den Heimträger und das Hausrecht für die von ihnen genutzten Wohn- und Schlafräume sichert.

Viele Faktoren müssen stimmen, damit beeinträchtigte Frauen und Männer ihre Sexualität lustvoll erleben können. Dazu gehören beispielsweise Freiräume vor sozialer Kontrolle, Auswege aus der sozialen Isolation, Schutz vor Fremdbestimmung und sexueller Gewalt. Noch weniger selbstverständlich als für körper- und sinnesbehinderte Menschen ist es für Frauen und Männer mit einer sogenannten geistigen Behinderung, eine selbstbestimmte Sexualität zu leben. Erwachsene Menschen mit der Diagnose „geistige Behinderung“ haben das uneingeschränkte Recht, ihre Sexualität nach ihren eigenen Vorstellungen, ohne Einschränkungen oder Verbote zu leben.

Das ist bei den Eltern, dem Personal in Einrichtungen oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern häufig nicht bekannt. Deshalb ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen – auch der sexuellen Selbstbestimmung – als Kriterium der Qualitätssicherung von Einrichtungen zu überprüfen.

Maßnahmentabelle 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz

6. Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Betreuerinnen und Betreuer werden qualifiziert, fortgebildet und stetig über die Entwicklung des Teilhabeplans und der UN-Behindertenrechtskonvention informiert.	Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Menschen mit Behinderung Amt für Jugend, Familie und Frauen	fortlaufend
2.	Es werden fremdsprachige Betreuerinnen und Betreuer akquiriert, insbesondere zur Betreuung für Menschen mit Behinderung ausländischer Herkunft bzw. ausländischer Kultur	Personalamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Gesundheitsamt Sozialamt	fortlaufend
3.	Bildung einer Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Überprüfung des Bremerhavener Ortsrechts auf Änderungsbedarfe mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention und der Aufgabe Änderungsvorschläge vorzulegen	alle Fachämter, insbesondere das Rechtsamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
4.	Ausführliche barrierefreie Informationsveranstaltungen in zumindest einfacher Sprache zum Thema persönliches Budget im Sinne des § 17 SGB IX	Amt für Menschen mit Behinderung Reha-Träger Pflegekassen	jährlich
5.	Schulung bei der Polizei zur UN-BRK	Polizeiführungsstab	jährlich
6.	Schulung und Qualifizierung der Polizei Bremerhaven im Umgang mit Menschen mit Behinderung (psychisch, körperlich und Menschen mit Sinnesbehinderungen) auf Opfer und Täterseite.	Polizeiführungsstab	jährlich
7.	Verbessertes Serviceangebot durch Einrichtung einer "Online-Wache"	Polizeiführungsstab	ist in Planung
8.	Berücksichtigung der Interessen Behinderter bei verkehrsleitenden Maßnahmen	Schutzpolizei	wird überwiegend praktiziert

	men		
9.	Verbesserung der Erreichbarkeit von Notruf und Auskunft insb. für Gehörlose	Polizeiführungsstab	wird z.Zt. installiert
10.	Schaffung von barrierefreien Zugängen zu allen Polizeidienststellen	Polizeiführungsstab Seestadt Immobilien	geplant
11.	Klärung der Interessen Behinderter bei Veranstaltungen mit polizeilicher Beteiligung	Ortspolizeibehörde	wird praktiziert
12.	Abstimmung der Präventionsmaßnahmen auf die Belange Behinderter	Polizeiführungsstab	wird praktiziert

2.7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement - Bewusstseinsbildung

2.7.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

2.7.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

Behindert ist man nicht, behindert wird man! (neues Verständnis des Phänomens „Behinderung“ nach der UN-Behindertenrechtskonvention). Nur die immer wieder vorhandenen schwer zu überwindende oder schlimmstenfalls unüberwindbaren Barrieren aller Art machen den Menschen mit körperlichen, sinnesmäßigen oder psychischen Beeinträchtigungen zu einem behinderten Menschen.

Erheblich schwerwiegender in ihren Auswirkungen und auch als schwieriger abzubauen-ende Barrieren stellen sich aber die „Barrieren in den Köpfen“ (mentale Barrieren) dar, die sich in Form von Unwissenheit, Vorurteilen, Fehleinschätzungen, Einstufung des Menschen mit Behinderung als Defizit-Wesen und in Distanzierungs- und Selektionskriterien zeigen.

Diese sind systematisch und langfristig abzubauen, um Umdenken im Sinne einer Bewusstseinsänderung durch vielfältige Kampagnen, Aktionen und Schulungsmaßnahmen zu erreichen. Nur durch die Akzeptanz wird es gelingen, Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft ein hohes Maß an Lebensqualität durch umfassende soziale Teilhabe und somit auch ein menschenwürdiges Leben in individueller Wertschätzung und Achtung zu ermöglichen.

Maßnahmentabelle 7 Bürgerschaftliches und politisches Engagement Bewusstseinsbildung

7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement Bewusstseinsbildung			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für das Thema „Inklusion“ für die Fachämter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) des Magistrats Bremerhaven	Personalamt	fortlaufend
2.	Information und Schulungen für Auszubildende des Magistrats Bremerhaven	Personalamt	fortlaufend
3.	Informationen über Themen und Veranstaltungen zur Inklusion und UN-BRK im Intranet des Magistrats Bremerhaven	Behindertenbeauftragter, Amt für Menschen mit Behinderung, Fachämter, Magistratskanzlei	fortlaufend
4.	Es werden Schulungen angeboten zum Thema der UN-BRK. Es wird über die Rechte der Menschen mit Behinderungen informiert. Menschen mit Behinderungen werden ermutigt selbstbestimmt zu leben.	VHS, Magistrat, Fachämter, Behindertenbeauftragter	fortlaufend
5.	Der Magistrat betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur UN-BRK und zum Thema Inklusion	Fachämter Magistratskanzlei (Pressesprecher)	fortlaufend
6.	Der Magistrat und die Fachämter unterstützen Veranstaltungen zum Thema der Inklusion und der UN-BRK (durch Beratung, Bereitstellung von Räumen, ggfs. Mitfinanzierung und Mitwirkung)	Fachämter	fortlaufend
7.	Nach Veröffentlichung des Teilhabeplans wird eine Veranstaltungsreihe	VHS in Kooperation mit den	In den ersten zwei Jahren Impulsver-

	zum Thema Inklusion und UN-BRK durchgeführt. Hier werden Informationen für diejenigen gegeben, die Inklusionsprozesse initiieren wollen. Es werden fachspezifische Veranstaltungen angeboten (Themen bspw.: Gebärdensprache, technische Hilfestellungen für schwerhörige Menschen, leichte Sprache)	Fachämter des Magistrat Amt für Menschen mit Behinderung	anstaltungen, anschließend fortlaufend
8.	Es wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet um das Bewusstsein für eine barrierefreie Stadtgestaltung zu schaffen bzw. zu vertiefen und über neue bauliche Maßnahmen der Stadt Bremerhaven zu informieren. Die Information über bauliche Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit sowie Orientierung und Leitsysteme spielen dabei eine wesentliche Rolle durch Nutzung von Presse (Sonderthemen) und andere den Bürger erreichbare Printmedien	Bauordnungsamt, Stadtplanungsamt, Behindertenbeauftragter, Dezernat V, Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
9.	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bauplanenden und bauausführenden bzw. baugenehmigenden Ämter werden zu allen Aspekten des barrierefreien Bauens geschult, sensibilisiert und entsprechend informiert	Personalamt Stadtplanungsamt Bauordnungsamt Amt für Straßen- und Brückenbau	fortlaufend
10.	Überprüfung / Begehung / Bestandsaufnahme der barrierefreien Erreichbarkeit der Stadtverwaltung - anschließend Planung zur Beseitigung festgestellter Barrieren	Seestadt Immobilien Bauordnungsamt	Bis Mitte 2015
11.	Überprüfung / Begehung / Bestandsaufnahme der barrierefreien Erreichbarkeit sämtlicher Polizeiwachen – anschließend Planung zur Beseitigung festge-	Seestadt Immobilien Bauordnungsamt	Bis Mitte 2015

	stellter Barrieren		
12.	Ausstattung von städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräumen mit Technik für schwerhörige Menschen, Tagungsräume öffentlicher Ausschusssitzungen, Sitzungsort der Stadtverordnetenversammlung. Die Auswahl der Sitzungsräume öffentlicher Sitzungen erfolgt nach den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit.	Fachämter inklusive Büro der Stadtverordnetenversammlung, Betrieb für Informationstechnologie, Magistratskanzlei	Bis Mitte 2015 und fortlaufend
13.	Das Thema Migration und Behinderung wird in Kooperation mit dem Rat ausländischer Mitbürger im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen behandelt. Der Teilhabeplan wird in enger Kooperation mit dem Rat ausländischer Mitbürger umgesetzt. Sämtliche Belange der Menschen mit Behinderungen und anderen Kulturen werden erörtert und für die Umsetzung des Teilhabeplans konzeptioniert und dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur weiteren Veranlassung vorgestellt.	Bürger- und Ordnungsamt Rat ausländischer Mitbürger Beirat für Menschen mit Behinderung VHS	fortlaufend
14.	Eine Übersicht der wichtigen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen wird erstellt und ständig aktualisiert. Diese Übersicht wird den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Printmedien und auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage der Stadt Bremerhaven sind diese Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen.	Amt für Menschen mit Behinderung Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
15.	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Beratungsstellen für Menschen mit Behinde-	VHS Personalamt	fortlaufend

	rung und Migration werden entsprechend qualifiziert und mit entsprechenden Informationen ausgestattet.	Amt für Menschen mit Behinderung Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Betrieb für Informationstechnologie	
16.	Im Rahmen der Bearbeitung / Erstellung von Vorlagen in Gremien (sämtliche Ebenen) ist unter Punkt E die Relevanz für Menschen mit Behinderung bzw. Teilhabe zu prüfen und das Prüfergebnis zu vermerken. (Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§33a)	Magistrat Magistratskanzlei Stadtverordnetenversammlung und alle Fachämter (inklusive Büro der Stadtverordnetenversammlung)	Bis Mitte 2015
17.	Das Thema leichte Sprache wird in das Fortbildungsprogramm der VHS und der Verwaltung mit aufgenommen.	VHS Personalamt LFI	fortlaufend
18.	Schaffung von Außenstellen der Verbände für Menschen mit Behinderungen, welche auf Landesebene Bremen in Bremen-Stadt bereits existieren – bzw. Gründung von Ortsvereinen in Bremerhaven (bspw. selbstbestimmt Leben, Gehörlosenverband) Prüfauftrag	Verbände	Prüfauftrag
19.	Prüfauftrag: Bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Gebärdensprachdolmetscher/-innen auf Anforderung zugegen	Büro der Stadtverordnetenversammlung	fortlaufend
20.	Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und Vorlagen der Ausschüsse in leichter Sprache	Büro der Stadtverordnetenversammlung	Pilotprojekt der Stadt Bremen wird zunächst abgewartet

21.	Prüfauftrag: Einrichtung einer Servicestelle beim Magistrat als einzigen Anlaufpunkt für Menschen mit Behinderung („Lotsenstelle“)	Amt für Menschen mit Behinderung	Prüfauftrag bis Ende 2015
22.	Prüfauftrag Einrichtung eines Büros / Servicestelle / Übersetzerbüro für leichte Sprache bei der Stadt Bremerhaven	Amt für Menschen mit Behinderung	Prüfauftrag bis Ende 2015
23.	Einbeziehung behinderter Menschen bei Prozessen der Bürgerbeteiligung	Fachämter Magistratskanzlei	wird lfd. gewährleistet
24.	Barrierefreie Teilnahme an Wahlen wird durchgängig ermöglicht. Alternativen werden überlegt.	Bürger- und Ordnungsamt	wird lfd. gewährleistet

2.8. Barrierefreie Mobilität

2.8.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

2.8.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

In der Stadt Bremerhaven ist Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität selbstverständlich. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gehören zum täglichen Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziel der Stadt Bremerhaven ist die umfassende, stadtweite Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit als Ziel bei allen städtischen Bau- und Umbaumaßnahmen,
Barrierefreiheit der Dienstgebäude,

Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Die Belange der behinderten Menschen werden in den Planungen von Verkehrsanlagen entsprechend den einschlägigen Richtlinien berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise der barrierefreie Ausbau von Haltestellen des ÖPNV. Ferner finden die genannten Belange im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Berücksichtigung, wie Bordsteinabsenkungen, taktile und z. T. akustische Elemente.

Für die Ausgestaltung der Barrierefreiheit von Verkehrsanlagen sind ämterübergreifend Grundsätze und Musterpläne erarbeitet worden, die bei allen Planungen Anwendung finden und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen werden behinderte Menschen ebenso angesprochen wie nichtbehinderte Menschen. Beteiligungen der Öffentlichkeit erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Auslagen im Technischen Rathaus Bremerhaven sind barrierefrei zu erreichen.

Maßnahmentabelle 8 Barrierefreie Mobilität

8. Barrierefreie Mobilität			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Es erfolgt ein ständiger Dialog zum Thema Barrierefreiheit mit BremerhavenBus.	Amt für Menschen mit Behinderung BremerhavenBus	fortlaufend
2.	Bei der Fortentwicklung bzw. Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs sind durch Beteiligung des Dezernats V die Barrierefreiheit und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten	Amt für Menschen mit Behinderung BremerhavenBus, Deutsche Bahn	regelmäßig
3.	Busfahrerinnen und Busfahrer werden weiterhin qualifiziert zum Thema Barrierefreiheit geschult und sensibilisiert. Die Zurverfügungstellung der Rampe ist zu gewährleisten.	BremerhavenBus	fortlaufend
4.	Der öffentliche Personennahverkehr stellt mehrere Busse mit mehreren Stellplätzen für Rollstühle, Rollatoren und andere Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Mitbürger zur Verfügung.	BremerhavenBus	fortlaufend
5.	In Zusammenarbeit und unter Einbeziehung von Betroffenen und den betroffenen Organisationen stimmt BremerhavenBus und die Deutsche Bahn ihre Fahrpläne ab. Dabei sollen die Übergänge zwischen Bus- und Bahnverkehr für mobilitätsbehinderte Menschen angepasst werden.	BremerhavenBus Deutsche Bahn	fortlaufend
6.	Der Diskriminierung durch nicht mitgenommene Rollstuhlfahrer/innen muss zu jeder Fahrtzeit entgegengewirkt werden.	BremerhavenBus	fortlaufend

7.	Sichere Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Zugang zu öffentlichen Gebäuden durch Automattüren. Inklusion in Bremerhaven beginnt mit der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt. Offene Türen sind Grundvoraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Leben.	BremerhavenBus Deutsche Bahn	fortlaufend
8.	Durchführung von Ortsbegehungen zur Feststellung örtlicher Barrieren – und Planung von deren Beseitigung	Dezernat VI Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
9.	Die Meldestelle(n) werden barrierefrei	Baubehörden, Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend

2.9. Barrierefreie Kommunikation und Information

2.9.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

2.9.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

In der Stadt Bremerhaven können alle Menschen barrierefrei an der Kommunikation teilhaben. Alle notwendigen Informationen sind zugänglich. Eine leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und technischen Kommunikationshilfen ermöglichen, dass Informationen von allen genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Das Ziel der Stadt Bremerhaven ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über die bestehenden barrierefreien Angebote zu informieren.

Mögliche Maßnahmen:

Orientierung an der Barrierefreiheit bei der Erstellung von Software und Internetpräsentationen, Überprüfung des Bremerhavener Portals „www.bremerhaven.de“ auf Barrierefreiheit, Einsatz von Gebärdendolmetschern innerhalb eines Videoclips auf „www.bremerhaven.de“.

Maßnahmentabelle 9 Barrierefreie Kommunikation und Information

9. Barrierefreie Kommunikation und Information			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Die Stadt Bremerhaven baut den Internetauftritt www.bremerhaven.de weiter im Sinne der Barrierefreiheit aus. Gebärdensprache wird verstärkt angeboten.	Amt für Menschen mit Behinderung Magistratskanzlei Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
2.	Auf der Homepage der Stadt Bremerhaven wird die Rubrik Information für Menschen mit Behinderungen umfassend ausgebaut.	Amt für Menschen mit Behinderung Magistratskanzlei Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
3.	Die Internetseiten der Fachämter werden um Informationen zur Barrierefreiheit von Gebäuden und Service ergänzt.	Amt für Menschen mit Behinderung alle Fachämter Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
4.	Das Angebot mit Gebärdensprachvideos wird erweitert.	Amt für Menschen mit Behinderung alle Fachämter Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
5.	Es wird geprüft, ob die Internetrepräsentanz der Stadt Bremerhaven mit einer Vorlesesoftware ausgestattet wird.	Amt für Menschen mit Behinderung Magistratskanzlei Betrieb für Informationstechnologie	Bis Mitte 2015
6.	Es werden städtische Informationen in leichter Sprache hergestellt. Insbesondere	Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend

	dere sollen die Printmedien und Informationen für die Homepage erstellt werden.	gie Übersetzungsbüros für leichte Sprache	
7.	Zu den Themen Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern/-innen, technische Hilfen für schwerhörige Menschen und leichte Sprache wird verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet.	Amt für Menschen mit Behinderung, Magistratskanzlei (Pressesprecher), Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
8.	Durch Initiierung eines Projektes wird fachlich und juristisch geprüft, inwieweit Bescheide und Informationen des Sozialamtes und des Amtes für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache bzw. in einfacher Sprache für die betroffenen Menschen erstellt werden können, müssen und sollen. (Technische Ausstattung Braille Schrift)	Amt für Menschen mit Behinderung Sozialamt Rechtsamt	fortlaufend
9.	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden über die Bremische barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente und bremische Kommunikationshilfverordnung informiert und geschult.	Personalamt	regelmäßig
10.	Es werden Zeitungsartikel in leichter Sprache veröffentlicht (Politik, Lokales, Kultur – sämtliche Bereiche)	Nordsee Zeitung sonstige Printmedien in Bremerhaven mit Informationscharakter	regelmäßig

11.	Lokale Radiosender veröffentlichen Nachrichten in leichter Sprache und / bzw. mit Gebärdensprache zu einem bestimmten Zeitpunkt immer wiederkehrend – zur gleichen Zeit) – Zeitungen veröffentlichen Nachrichten in leichter Sprache zumindest online	Lokale Radiosender, Radio Bremen, Radio-Weser.TV	regelmäßig
12	Prüfen einer Projektförderung zum Thema leichte Sprache in privater Trägerschaft	Amt für Menschen mit Behinderung	Bis Ende 2015
13.	Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internet- und Intranet und Publikationen, aber auch Vordrucken	Betrieb für Informationstechnologie, Amt für Menschen mit Behinderung, Fachämter	wird sukzessive gewährleistet
14.	Der Internetauftritt des Amtes für Menschen mit Behinderung wird barrierefrei ausgebaut. Es werden mehr Informationen angeboten.	Amt für Menschen mit Behinderung	Ende 2015
15.	Entwicklung von APP für Rollstuhlfahrer	Amt für Menschen mit Behinderung	Ende 2015
16.	Barrieremelde APP	Amt für Menschen mit Behinderung	Ende 2015

2.10. Genderspezifische Aspekte

2.10.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

2.10.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

Frauen mit Behinderungen erleben in der Gesellschaft Diskriminierung in mehrfacher Hinsicht: Sie werden in der Schule, auf dem Arbeitsmarkt und in vielen anderen Bereichen ausgegrenzt. Häufig ist es sogar so, dass die besonderen Bedürfnisse von behinderten Frauen gar nicht wahrgenommen werden und es auch keine Sensibilisierung dafür gibt. Zum Beispiel sind behinderte Frauen im Gesundheitssystem zum Teil entwürdigenden Bedingungen ausgesetzt. Auch Frauenhäuser stellen hier keine Ausnahme dar und sind für behinderte Frauen oft nur schwer zugänglich.

Hier braucht es dringend einen allgemeinen Bewusstseinswandel von Seiten der Mehrheitsgesellschaft. Behinderte Menschen müssen das Gefühl haben, in der Gesellschaft willkommen zu sein. Dazu gehört auch, ihre politische und kulturelle Teilhabemöglichkeiten entsprechend der Zielvorgabe einer inklusiven Gesellschaft weiter zu verbessern.

Notwendig wäre ein konsequentes Gender- und Disability Mainstreaming im Bereich von behinderungsspezifischen und frauenpolitischen Maßnahmen. Um dies zu erreichen, müssten nicht zuletzt die öffentlichen Behörden und Verwaltungen Gender Mainstreaming besser umsetzen und ihre Mitarbeiter/-innen besser darin schulen.

Die Stadt Bremerhaven ist auf das Wissen und dementsprechende Informationen von Bürgerinnen und Bürgern über die Lebenslage und Alltagssituation von Frauen mit Behinderung in Bremerhaven angewiesen. Auf dieser Grundlage können dann schließlich Initiativen und Aktivitäten vorgeschlagen und entwickelt werden, mit denen die Autonomie von Frauen mit Behinderung in Bremerhaven (ohne und mit Migrationshintergrund) gestärkt werden soll und kann. Es handelt sich also um einen längerfristigen

Entwicklungsprozess, ehe konkrete Fortschritte in der Autonomie und der sozialen Teilhabe von Frauen mit Behinderung zu verzeichnen sein werden.

Maßnahmentabelle 10 Genderspezifische Aspekte

10. Genderspezifische Aspekte			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Informationsangebot/Fortbildungsangebot zur Qualifizierung und Information der Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen/Beratungsstellen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen zum Thema der Inklusion und der Umsetzung des Teilhabepplans mit besonderem Blick zur Arbeit mit Frauen und Mädchen mit Behinderung	Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Personalamt Frauenbeauftragte Amt für Menschen mit Behinderung ZGF	fortlaufend
2.	Die Internetseiten des Bremerhavener Frauenstadtbuches werden barrierefrei gestaltet (Leichte Sprache, Gebärdendolmetscher, Vorlesefunktion).	ZGF	regelmäßig
3.	Die Internetseiten des Bremerhavener Frauenstadtbuches werden um Informationen zur barrierefreien Gesundheitsversorgung und sonstiger Einrichtungen für Mädchen und Frauen mit Behinderungen ergänzt.	ZGF Gesundheitsamt	regelmäßig
4.	Der sogenannte Girls' Day wird in Bremerhaven barrierefrei umgesetzt bzw. veranstaltet.	Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer Schulamt alle Fachämter	fortlaufend
5.	Zum Thema Gewaltschutz insbesondere im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden leichte Sprache und deren barrierefreie Zugänglichkeit sichergestellt. Diesbezüglich Beratungsstellen und Einrich-	Ortspolizeibehörde VHS Übersetzungsbüro für leichte Sprache	regelmäßig

	tungen sind bzw. werden barrierefrei.		
6.	Es finden mindestens einmal jährlich Veranstaltungen zum Thema „Gewalt gegen Frauen mit Behinderung“ statt.	Ortspolizeibehörde ZGF	fortlaufend
7.	Nach einer Erhebung ob und wie die Rahmenbedingungen für eine intensive und barrierefreie Ausrichtung der Arbeit für Mädchen und Frauen mit Behinderung verbessert werden kann wird ein möglicher Maßnahmenkatalog erstellt. Gegebenenfalls ist ein Forderungskatalog an die zuständige Stelle (Inklusionsbeirat) zu richten.	Amt für Menschen mit Behinderung ZGF Agentur für Arbeit	Ende 2015
8.	Sämtliche Maßnahmen betreffen ebenfalls Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund	Amt für Menschen mit Behinderung ZGF Agentur für Arbeit	
9.	Über das Thema Frauen und Mädchen mit Behinderungen aus anderen Kulturen wird auf verschiedenen Veranstaltungen berichtet, informiert und die entsprechenden Zielpersonen aus-bzw. fortgebildet.	VHS Amt für Menschen mit Behinderung	regelmäßig
10.	Das Frauenhaus in Bremerhaven wird barrierefrei. (Mobile Barrierefreiheit, leichte Sprache, Gebärdendolmetscher - Klärung der Finanzierung für Gebärdendolmetscher)	Amt für Jugend, Familie und Frauen Übersetzungsbüros	Prüfauftrag, Ende 2015
11.	Einrichtung einer barrierefreien gynäkologischen Untersuchungs- und Behandlungsstätte	Federführung Gesundheitsamt	Prüfauftrag, Ende 2015

3. Schlussbestimmung

Der vorgelegte Teilhabeplan für die Stadt Bremerhaven wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 04.12.2014 beschlossen.

4. Zusammenfassende Leitziele / Absichten - Bremerhavens Inklusionsgebote

1. Bremerhaven wird eine barrierefreie Stadt. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen bzw. bei städtischen Neubauten erfolgt eine barrierefreie Gestaltung. Die im Bestand befindlichen Gebäude werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten barrierefrei umgestaltet und entsprechend zugänglich für alle Menschen gemacht.
2. Die Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderung wird konsequent behindertengerecht und bedarfsgerecht weiterentwickelt.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats Bremerhaven sind für das Thema der UN-Behindertenrechtskonvention/Inklusion sensibilisiert und ausreichend qualifiziert.
4. Durch Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen von Veranstaltungen trifft die Stadt Bremerhaven zur Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei.
5. Sämtliche Angebote der Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit sowie sämtliche Freizeit- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche sind für alle Kinder und Jugendlichen offen und barrierefrei zugänglich und erreichbar. Eine Teilhabe wird im jugendlichen Alter sichergestellt.
6. Beratung und Unterstützungsangebote werden entsprechend dem Bedarf geschaffen, weiterentwickelt und verstetigt.
7. Sämtliche Angebote in Bremerhaven unabhängig von einer Behinderung werden derart weiterentwickelt, dass sie für alle zugänglich und nutzbar sind, deshalb sind bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bremerhaven die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.
8. Bremerhavens Weiterbildungsangebote werden im Sinne der Inklusion für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt und inklusiv gestaltet.
9. Sämtliche Einrichtungen und Dienste des Gesundheitssystems in Bremerhaven sind für alle Menschen zugänglich.
10. Der Personennahverkehr wird barrierefrei.

11. Sportangebote in Bremerhaven sind im Rahmen des möglichen so auszurichten, dass Menschen mit Behinderungen teilnehmen können. Bremerhavens Sportstätten werden im Rahmen von Neubau- und Umbaumaßnahmen barrierefrei gestaltet.
12. Bei Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften bzw. im Rahmen von kommunaler Entwicklungszusammenarbeit werden die diesbezüglichen Veranstaltungen barrierefrei gestaltet.
13. Die Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen am politischen und am öffentlichen Leben in Bremerhaven wird kontinuierlich weiterentwickelt. Sämtliche Wahllokale Bremerhavens werden barrierefrei zugänglich.
14. Bremerhavens Angebote im Bereich des Tourismus sind für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar. In touristischen Informationen werden die Informationen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.
15. Hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Bremerhaven beteiligen sich alle Akteure kontinuierlich an einer Weiterentwicklung bis hin zu einem intensiven Arbeitsmarkt mit dem Hauptziel den ersten Arbeitsmarkt mit zur Verfügung stehenden Hilfen (Fördermittel, Beratungen, Vermittlungen) kompromisslos zu öffnen und zugänglich zu machen, insbesondere durch die Förderung von Integrationsbetrieben/-projekten als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen.
16. Die Angebote für ältere Menschen in Bremerhaven werden im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt und bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention angemessen berücksichtigt.
17. Ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle
18. Beteiligung an der Stadtplanung – Ausdruck von Respekt
19. Gleiche Arbeit und Entlohnung für Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung.
20. Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internet- und Intranet und Publikationen, aber auch Vordrucken.

5. Grundsätzliches zum Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven

Die Verpflichtung, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, besteht auf allen Ebenen unseres Staates, auch im kommunalen Bereich. Nach Artikel 4 Absatz 5 gelten nämlich die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen Aktions- und Teilhabepläne auf allen Ebenen der Verwaltung (Bund, Land und Kommune / Stadt und bereits in Bereichen der Arbeitswelt). Derartige Pläne werden weiter auf allen staatlichen Ebenen erarbeitet. Es handelt sich hierbei um einen Konkretisierungsprozess durch die Ebenen bis hin zur kommunalen Ebene, um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Konkreten vor Ort zu verwirklichen. Das ist auch Auffassung der Bundesregierung in ihrem Entwurf eines nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Historisch liegen dem Teilhabeplan und der UN Behindertenrechtskonvention folgende Eckdaten zu Grunde.

- **13. Dezember 2006** , "Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (Behindertenrechtskonvention - BRK)
- **30. März 2007** Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das Übereinkommen in New York
- Am **09.04.2008** stimmt der Magistrat der Entwicklung eines lokalen Teilhabeplans zu.
- **21.12.2008** Bundestag / Bundesrat - Ratifizierung
- Am **26.03.2009** in Kraft treten des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- **23.03.2011**, **BVerfG**, 2 BvR 882/09, Gesetzeskraft der Konvention - Das Bundesverfassungsgericht hebt die Gesetzeskraft der UN BRK hervor.
- **Die Zusammensetzung des TEEK ist durch den Beschluss des Senats vom 15.05.2012 festgelegt worden.** TEEK = Temporärer Expertinnen und Experten Kreis – Mitwirkung des Magistrats Bremerhaven durch das Amt für Menschen mit Behinderung
- **02.07.2012** - 1. Sitzung des TEEK in Bremen Leitung Dr. Joachim Steinbrück Landesbehindertenbeauftragter

Das Bundesverfassungsgericht macht zur UN-Behindertenrechtskonvention folgende Ausführungen¹⁴:

„Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), **die in Deutschland Gesetzeskraft hat** (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419) **und als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann** (vgl. BVerfGE 111, 307, 317 f), ...“

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung macht die Gewichtung der Umsetzungsplanung, wozu dieser Teilhabeplan auch gehört, deutlich und manifestiert die Notwendigkeit, Fortschreibung und verstärkter Kontrolle der vollzogenen, noch zu vollziehenden und noch aufzunehmenden Maßnahmen.

Ein solcher Teilhabeplan auf kommunaler Ebene sollte folgende Aspekte enthalten:

- Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Festlegung der Handlungsfelder im kommunalen Bereich,
- Bestandsaufnahme und Zielsetzung auf kommunaler Ebene,
- mögliche Maßnahme benennen,
- Sicherstellung der Überprüfung der Umsetzung und der Fortschreibung des Aktionsplanes.

Das Amt für Menschen mit Behinderung in Bremerhaven bindet die Kenntnisse und Erfahrungen der Betroffenen in die Erstellung und Umsetzung eines Lokalen Teilhabeplans für die Stadt Bremerhaven ein. So können rechtzeitig für Menschen mit Behinderung relevante Themen erkannt werden, die kontinuierlich in die Behindertenpolitik Bremerhavens aufzunehmen sind.

¹⁴ Siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011, BVerfG , 2 BvR 882/09

Der Lokale Teilhabeplan soll einen Beitrag zur **Bewusstseinsbildung** und **Akzeptanz** leisten und Menschen mit Behinderung in Bremerhaven und Menschen mit Behinderung, die Bremerhaven besuchen (Tourismus), gleichberechtigte Teilhabe in allen menschlichen Lebensbereichen ermöglichen. Dieser Prozess bedarf einer kontinuierlichen und gemeinsamen Arbeit zwischen den Betroffenen, der kommunalen Politik, dem Amt für Menschen mit Behinderung und lokal relevanten Akteuren.

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt den Bezugsrahmen für die Erstellung von (behindertenpolitischen) Teilhabeplänen dar. Dem Grundgedanken von Inklusion folgend schafft ein inklusives Allgemeinwesen Strukturen, in denen sich auch Personen mit Behinderung einbringen und verwirklichen können und sollen und eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Personengruppen realisiert werden kann.

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Konvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und ist geltendes Recht. Auf dieser Grundlage müssen gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder an die Vorgaben angepasst werden. Auch die Kommunen sind gefordert, die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich bzw. für ihre Handlungsebene zu interpretieren und in die Praxis von Politik und Verwaltung umzusetzen. Das ergibt sich aus Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1. Definition und Begriff „Behinderung“

Bei der Beantwortung der Frage, was ist eigentlich eine Behinderung, gibt es verschiedene Ansätze.

6.1.1. Weltgesundheitsorganisation

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** beantwortet diese Frage mit folgendem Zitat:

„Behinderung ist komplex, dynamisch, multidimensional und umstritten. In den vergangenen Jahrzehnten hat die Behindertenbewegung – zusammen mit verschiedenen Forschern aus den Sozial- und Gesundheitswissenschaften – die Rolle von sozialen und physischen Barrieren bei der Behinderung beleuchtet. Der Übergang von einer individuellen, medizinischen Perspektive zu einer strukturellen, sozialen Perspektive wurde als Wechsel von einem „medizinischen Modell“ zu einem „sozialen Modell“ beschrieben, in dem nicht der Körper, sondern die Gesellschaft das Behindernde darstellt. Das medizinische und das soziale Modell werden häufig als gegensätzlich dargestellt, doch Behinderung sollte weder rein medizinisch noch rein sozial betrachtet werden. Personen mit Behinderungen erleben häufig, dass Probleme von ihrem Gesundheitszustand herrühren. Nötig ist ein ausgewogener Ansatz, der den verschiedenen Aspekten von Behinderung ein angemessenes Gewicht gibt¹⁵.“

Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei diese Einschränkungen sowohl in den Schädigungen des behinderten Menschen als auch in seinem Umfeld begründet liegen. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind dabei fließend.

6.1.2. Sozialrechtlich

Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn Leistungen beantragt werden (Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfe) oder lebenslaufbedingte Entscheidungen getroffen werden müssen (Einschulung).

Die sozialrechtliche Definition des Begriffes „Behinderung“ findet sich in § 2 Sozialgesetzbuch SGB Neuntes Buch. Dieser lautet wie folgt:

¹⁵ Weltbericht Behinderung 2011 der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Kapitel 1, Seite 3

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Die Grade der Behinderung werden nach bundesweit einheitlichen Kriterien durch die Versorgungsämter getroffen. Diese Entscheidung der Versorgungsämter wird auf Antrag im Rahmen eines sogenannten Feststellungsverfahrens herbeigeführt. Die häufigste Ursache für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Krankheiten. Sie machen einen Anteil von 90 Prozent aller Schwerbehinderungen aus. Gemäß Absatz 3 haben Menschen mit einem Grad von mindestens 30 noch die Möglichkeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden, wenn aufgrund der Behinderung die Erlangung oder die Erhaltung des Arbeitsplatzes bedroht ist.

6.1.3. UN Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention **unterscheidet nicht zwischen behindert und schwerbehindert**. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat **Gültigkeit für alle Menschen mit Behinderung**. Der Artikel 1 lautet:

Artikel 1

Zweck

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung** mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention stellt also auf die Wechselwirkung der vorhandenen Behinderung mit der baulichen, sozialen und menschlichen Umwelt ab.

Diese und die anderen Erläuterungen des Begriffs Behinderung sind ausschlaggebend und zwingend federführend für die Erstellung eines Teilhabeplans, denn die eigentliche Behinderung im Leben entsteht erst durch die diagnostizierte Behinderung beim Menschen und der Reaktion der Umwelt hierauf und eben gerade die Wechselwirkung der Umwelt hiermit.

6.2. Rechtsgrundlagen

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Damit wird das Prinzip der Inklusion zur Leitlinie und zu einer klaren Orientierung für die möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention gehört es, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Für Menschen mit Behinderungen werden die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen auf der Grundlage der gleichberechtigten Teilhabe erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderung gilt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen, wirksamen und vorbehaltlosen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Die gesellschaftlichen Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die UN-Behindertenrechtskonvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderung. Auch hier entwickelt sie einen vielfaltorientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Stadt Bremerhaven hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Mit der Zukunftswerkstatt im März 2009 und im November 2011 wurde interessierten Bürgern und Betroffene die Möglichkeit gegeben, sich an der inhaltlichen Ausgestaltung des Lokalen Teilhabeplan zu beteiligen.

Im Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll dieser Teilhabeplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen. Bei diesem Teilhabeplan handelt es sich nicht um einen Verpflichtungskatalog, sondern um einen offenen Vorschlagskatalog möglicher Maßnahmen wie sie den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Im Prozess der zukünftigen kommunal- und behindertenpolitischen Entwicklung kann dieser offene Vorschlagskatalog möglicher Maßnahmen jederzeit weiterentwickelt, erweitert oder verändert werden.

Der Teilhabeplan führt die passenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention der jeweiligen Politik- und Handlungsfelder auf und stellt Ziele und mögliche Maßnahmen vor.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ (Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention)

Dabei sind weitere Rechtsgrundlagen neben der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen.

Als Grundfeste wird auf die Grundrechte aus Art. 1, 2 und 3 Grundgesetz verwiesen. Die Nennung der Artikel spricht für sich und manifestiert die Notwendigkeit der Vorlage des kommunalen Teilhabeplans in Bremerhaven.

6.2.1. Grundgesetz (GG)

Artikel 1 GG

(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 GG

(1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 GG

(1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Am Ende des Artikels 3 Abs. 3 GG ist das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben.

6.2.2. Landesverfassung Bremen

Artikel 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) ¹Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. ²Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. ³Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(4) ¹Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ²Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.

6.2.3. Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)

Der Titel des Gesetzes lautet Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Gemäß § 1 BremBGG ist es Ziel dieses Gesetzes, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Hierbei soll besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Auch in § 6 BremBGG ist zudem ein Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung normiert. Auf die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetz, BGG, wird ergänzend hingewiesen.

6.2.4. Bremische Landesbauordnung

§ 50 der Bremischen Landesbauordnung beschreibt zudem Bauvorschriften zum barrierefreien Bauen. Ausnahmen hiervon sind nur in einem bestimmten Verfahren zulässig. DIN Vorschriften und technische Ausführungsbestimmungen zu den DIN Vorschriften konkretisieren außerdem das barrierefreie Bauen.